

Erich Buchholz

1949

Hier eine Verfassung,

dort ein Grundgesetz



BISHER ERSCHIENENE TITEL DER REIHE COMPACT:

Gregor Schirmer

LISSABON AM ENDE?

Kritik der EU-Verträge

COMPACT Nr. 2, ISBN 978-3-89706-402-7, 7,50€

Erich Buchholz

ÜBERWACHUNGSSTAAT

Die Bundesrepublik und der „Krieg gegen den Terror“

COMPACT Nr. 3, ISBN 978-3-89706-403-4, 7,50€

Siegfried Prokop

DIE BERLINER MAUER (1961-1989)

Fakten, Hintergründe, Probleme

COMPACT Nr. 4, ISBN 978-3-89706-404-1, 7,50€

Dieter Elken

ISRAEL – EIN KOLONIALSIEDLERSTAAT IN DER SACKGASSE

COMPACT Nr. 5, ISBN 978-3-89706-405-8, 7,50€

Erich Buchholz

TOTALLIQUIDIERUNG IN ZWEI AKTEN

Juristische Annexion der DDR

COMPACT Nr. 6, ISBN 978-3-89706-406-5, 7,50€

Holger Michael

VOM BALTIKUM NACH MITTELASIEN

COMPACT Nr. 7, ISBN 978-3-89706-407-2, 7,50€

© Kai Homilius Verlag, Berlin 2009

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile daraus auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen oder in Datenbanken aufzunehmen.

COMPACT – Nr. 8

Kai Homilius Verlag

www.kai-homilius-verlag.de

E-Mail: home@kai-homilius-verlag.de

Autor: Erich Buchholz

Druck: Printed in E.U.

ISBN: 978-3-89706-408-9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I.	9
II. Beginn der Verfassungsdiskussion	11
III. GG auf Befehl der USA	17
Das Grundgesetz – ein ewiges Provisorium	20
IV. Inhalte des GG und der DDR-Verfassung	22
Welche Grund- und Menschenrechte enthält der Text des Grundgesetzes? Welche fehlen?	24
Rückfall gegenüber der Weimarer Verfassung	27
V. Deutsche Länderverfassungen	33
VI. Zu weiteren Inhalten in der DDR-Verfassung 1949	44
Verfassungsscheu? Angst vor dem Volk?	52
VII. Erläuterungen einiger Artikel des Grundgesetzes von 1949	63
Die Wirklichkeit des GG – Zur <u>Verfassungswirklichkeit</u>	74
VIII. Die DDR-Verfassung von 1968	78
IX. 1990: DDR-Verfassung und GG	87
Freie Wahlen oder Wahlbetrug?	88
Das tat sie gründlich!	92
Auf zum Beitritt!	96
X. Eine DDR-Verfassung des Runden Tisches	100
XI. Der Beitritt	105
Eine Perspektive!?	111

Vorwort

In dieses Jahr fallen zwei staatliche Jubiläen:

am 3. Oktober die 60. Wiederkehr der Gründung der DDR, die regelmäßig, zuletzt am 3. Oktober 1990, als Staatsfeiertag in aller Form begangen wurde, die ebenfalls 60. Wiederkehr der Bildung der BRD am ??? – einen Staatsfeiertag der Bundesrepublik gab es niemals – nur weil ein eindeutiges Datum ihrer Bildung schwer auszumachen ist?

Mitunter wird der 23. Mai 1949 als Tag der Bildung der BRD angesehen, an dem ein „Parlamentarischer Rat“ die Annahme des Grundgesetzes durch Länderparlamente „festgestellt“ hatte.

Auch der 7. September 1949, an dem der erste gewählte Bundestag zusammentrat, wird mitunter als Tag der Bildung der BRD angenommen.

In der, größer gewordenen, Bundesrepublik, leben die Bürger – nach wie vor – unter einem Grundgesetz – nicht unter einer Verfassung. Meines Wissens dürfte es kaum einen Staat auf dieser Erde geben, der, entsprechend konstituiert, keine Verfassung hat!

Warum hat die Bundesrepublik, auch nach 60 Jahren, immer noch keine Verfassung?

Wie entstanden das Grundgesetz und die Bundesrepublik?

Wie kam es zur DDR und ihrer Verfassung?

I.

Bevor eine Antwort auf diese Fragen zu geben versucht wird, soll der bekannte Richter des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, zu Worte kommen. In der „Einführung in das Grundgesetz“ in der 41. Auflage (2007) der vom renommierten Beck-Verlag herausgegebenen Textausgabe lesen wir:

„Die Bürger eines souveränen Staates geben sich ohne innere und äußere Fremdbestimmung eine Verfassung, definieren sich dadurch als politische Gemeinschaft und setzen den ursprünglichen Geltungsgrund für ihre gesamte Rechtsordnung. Die Staatsverfassung ist damit die Quelle für die Legitimität politischer Herrschaft.“

Mit diesen Worten wird die (neuzeitliche) Idee der Demokratie und einer demokratisch verfassten Gesellschaft geradezu klassisch formuliert. In diesem Sinne verweist er auf die Präambel des GG, wo steht, dass das deutsche Volk sich dieses Grundgesetz „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ gebe.

Dies sei „ein Anfang, der keinen Herren um Erlaubnis fragen muss, selbstbewusst und selbstverantwortlich, freier Willensentschluss eines freien Volkes.“

Auch das ist eine geradezu klassisch ideale Formulierung, wobei er diese Wendung in der Präambel des GG als „beinahe mythisch wirkenden“ Ausdruck bezeichnet. Soweit die „verfassungsrechtliche Mär“ Di Fabios! Aber weiß Di Fabio nicht oder nicht mehr, dass im Jahre 1949 im besiegten und besetzten Deutschland kein Grundgesetz und keine Bundesrepublik ohne Befehl oder Billigung durch die Besatzungsmächte entstehen konnten? Für mich ist in der Tat auffällig, dass Politiker, Medien und andere die Entstehung der BRD und des GG „verschämt und geflissentlich“ vielfach im Dunkeln lassen, tabuisieren. Sind ihnen diese Dinge suspekt? Wie es zur Gründung und Entstehung der DDR und ihrer ersten Verfassung kam, wird schon überhaupt nicht erwähnt; diesen „Unrechtsstaat“ hätte es eigentlich nicht geben dürfen.

Eine solche Verheimlichung, ein solches Verschweigen der Ursprünge, des Entstehens der beiden deutschen Staaten und ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen erinnert mich an Mythisches und Mystisches, an die Mythologie des alten Griechenland, an die Gründung Roms durch Romulus und Remus, an germanische Sagen und andere Legenden oder Religionen, um eine göttliche Abstammung von Kaisern und Königen oder von Religionsstiftern zu vermitteln, an die Schöpfungsgeschichte in der Bibel.

Demgegenüber sei daran erinnert, dass sich im Jahre 1918 das Deutsche Volk, wie es in der Präambel der am 31. Juli 1919 verabschiedeten und am 11. August 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung¹ heißt,

„einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern(!), sich“ – in Weimar durch seine Volksvertreter – seine „Verfassung gab“.²

Zuvor war in deutschen Landen die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 dem Volke vom kurz zuvor zum Deutschen Kaiser ausgerufenen preußischen König gegeben worden.³

- 1 Die 1919 gegründete Republik und deren Verfassung heißen deshalb „Weimarer“, weil nach den am 19.1.1919 durchgeführten Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung die Hauptstadt für die Arbeit des Parlaments als zu „unruhig“ angesehen wurde, wegen der revolutionären Erhebung in Berlin und deren Niederschlagung Anfang Januar 1919, mit der Ermordung Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts; die in Weimar am 6.2.1919 im Deutschen Nationaltheater konstituierte Nationalversammlung wurde von 4.000 Soldaten des „Freiwilligen Landjägerkorps“ „beschützt“.
- 2 Zuvor hatte die sog. Bismarcksche Verfassung vom 16.4.1871 gegolten. Die Weimarer Verfassung knüpfte in vieler Hinsicht an die Paulskirchen-Verfassung von 1848 an. Zur Erinnerung: Nach dem ersten Weltkrieg war Deutschland, obzwar zum Kriegsschuldigen erklärt, weder besetzt, noch hatten die Siegermächte – wie 1945 – die oberste Gewalt über Deutschland ausgeübt. Deshalb hatte das Deutsche Volk bei niemandem die Zustimmung zur Verabschiedung einer Verfassung zu ersuchen.
- 3 Jedenfalls war es dieser im Spiegelsaal von Versailles ausgerufene Kaiser, der am 16.4.1871 das „Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches“ ausfertigte, welche am 20.4.1871 verkündet wurde und am 4.5. in Kraft trat. Ansonsten verkündete der Deutsche Kaiser Gesetze mit der Formel: „Wir, Wilhelm, Deutscher Kaiser von Gottes Gnaden...“

II. Beginn der Verfassungsdiskussion

Bereits im September 1946 begannen verantwortungsbewusste Deutsche in Ost und West, darunter viele Juristen, so Prof. Dr. Peter Alfons Steiniger, die Diskussion um eine neue gesamtdeutsche Verfassung.

Am 14. November 1946 war auf einer außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) der Öffentlichkeit der von seinem Verfassungsausschuss vorbereitete Entwurf einer „Verfassung für ganz Deutschland“ zur allgemeinen öffentlichen Diskussion unterbreitet worden.

Es waren die unterschiedlichen, auch entgegengesetzten Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung zu berücksichtigen – ein besonders neuralgischer Punkt: Art. 48, der dem Reichspräsidenten weitreichende Vollmachten zur Machtausübung gab

Aufgrund dieses Art. 48 regierte Reichspräsident *Generalfeldmarschall von Hindenburg* in den letzten Jahren der Weimarer Republik mit die Grundrechte der Bürger aufhebenden Notverordnungen, bis er am 30. Januar 1933 Hitler die Macht übergab.

Dieser 1946 unterbreitete Entwurf, aber auch andere Überlegungen zu einer gesamtdeutschen Verfassung, wurden bis in das Jahr 1949 von der Bevölkerung in Ost und West diskutiert, in Rundfunk und Presse besprochen, sowie auch in den Betrieben Ostdeutschlands beraten.

Namentlich im Osten D. beteiligten sich alle politischen Parteien sowie die Organisationen der Werktätigen, so der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB), die Freie Deutsche Jugend (FDJ), der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), der Kulturbund (KB) und andere, an der Diskussion.⁴ Es wurden viele Änderungsvorschläge unterbreitet und auch neue Entwürfe erarbeitet.

4 Es muss betont und daran erinnert werden, dass all diese Massenorganisationen sich als deutsche verstanden, insbesondere nicht als ostdeutsch oder solche der SBZ! Eine DDR gab es damals ohnehin noch nicht.

Zum ersten Mal in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst in großer Breite und auf demokratische Weise Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung.

Diese Diskussion war, woran ich mich genau erinnere, eine außerordentlich lebendige vielseitige. Sie war in jener Zeit zwangsläufig⁵ unmittelbar mit der Diskussion über Schlussfolgerungen aus Krieg und Nazidiktatur verbunden.

Diese Verfassungsdiskussion seit 1946 hatte unmittelbare Bedeutung und Auswirkung auf die Ausarbeitung und Verabschiedung der Verfassungen der deutschen Länder in Ost und West⁶ in den Jahren 1946 und 1947.⁷ Inzwischen war aus der Massenbewegung für die „Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden“ in Ost und West der Deutsche Volkskongress entstanden. Wir alle wollten ein einheitliches Deutschland, gerechten Frieden und einen ordentlichen Friedensvertrag mit Deutschland.

Der von dem Deutschen Volkskongress als Vertretung des deutschen Volkes gebildete Deutsche Volksrat, insbesondere der von ihm gegründete Verfassungsausschuss, arbeitete Richtlinien für eine solche Verfassung aus, die alle Wünsche berücksichtigten, die national gesinnte Kräfte an eine gesamtdeutsche Verfassung zu stellen haben. In diesen Richtlinien nahmen die Grundgedanken der künftigen Verfassung bereits feste Formen an. Der Deutsche

5 Damals bewegte – was spätere Generationen aus eigenem Erleben nicht wissen können – viele Millionen Deutsche auch ganz persönlich, sehr intensiv, wie es zur Hitlerdiktatur und -krieg gekommen war, was zu tun sei, um eine Wiederholung zu verhindern! – Natürlich gab es auch solche, die darüber redeten, wie die Niederlage des Hitlerstaates hätte vermieden werden können, darunter unbelehrbare Nazis!

6 Hierzu wird auf die Untersuchung von Karl Schultes verwiesen. Siehe „Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone“; Staat und Recht im neuen Deutschland. Berlin, 1948, sowie derselbe „Die süddeutschen Länderverfassungen“; Staat und Recht im neuen Deutschland, Heft 2; Berlin 1948.

7 So wurden in dieser Zeit allein in Ostdeutschland folgende Landesverfassungen verabschiedet: 12.12.1946 Thüringen, 14.1.1947 Mecklenburg-Vorpommern, 1.2.1947 Provinz Mark Brandenburg, 28.2. Sachsen. Nach der Verabschiedung der Verfassungen und den Wahlen wurden einige Länderbezeichnung, am 21.3.1947, wie folgt, verändert: Sachsen-Anhalt, Mark Brandenburg und Mecklenburg.

Volksrat trat mit diesen auf seiner 4. Tagung am 3. August 1948 angenommenen Richtlinien vor die deutsche Öffentlichkeit.

Die Ausarbeitung der eigentlichen Verfassung konnte beginnen.⁸ Im Oktober 1948 wurde der Verfassungsentwurf vom Verfassungsausschuss des Deutschen Volksrates unter Vorsitz Otto Grotewohls gutgeheißen und dem deutschen Volke zur Stellungnahme übermittelt.

In den folgenden Monaten nahmen zum zweiten Mal wiederum die Deutschen in Ost und West in zahlreichen Versammlungen der politischen Parteien, der demokratischen Massenorganisationen, in den Zeitungen und im Rundfunk, sowie im Osten auch in den Betrieben selbst das Wort zu ihrer Verfassung. Mehr als 9.000 Versammlungen, die sich ausschließlich mit dem Verfassungsentwurf beschäftigten, wurden – insbesondere im Osten Deutschlands – durchgeführt. Dem Deutschen Volksrat gingen über 15.000 Vorschläge zu. 503 Änderungsvorschläge wurden eingereicht. Im März 1949 wurden von den 144 Artikeln der Verfassung 52 geändert, entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen. Die demokratische Mitwirkung der Gestaltung der Verfassung hat sich deutlich niedergeschlagen. Die Hinweise aus der Bevölkerung und die unterbreiteten Vorschläge wurden weitgehend berücksichtigt.

Am 19. März 1949 stimmte der Deutsche Volksrat dem Verfassungsentwurf zu und überwies ihn dem Deutschen Volkskongress zur Bestätigung.

Dieser Deutsche Volkskongress war aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangen, die allerdings nur im Osten Deutschlands durchgeführt werden konnten.

Am 29./30. Mai 1949 versammelten sich 1969 Delegierte aus allen Besatzungszonen in Berlin zu ihrem 3. Volkskongress, auf dem der vorgelegte Entwurf einer „Verfassung für eine Deutsche Demokratische Republik“ verabschiedet wurde. Dieser Text ei-

8 Da der vorgenannte Prof. Dr. Peter-Alfons Steiniger an der Ausarbeitung dieses Textes keinen geringen Anteil hatte, ergab sich, dass Steglitz in Westberlin, wo er damals wohnte, zu einem nicht geringen Teil zum Ort der Geburt dieses Verfassungstextes wurde.

ner Verfassung für eine gesamtdeutsche demokratische Republik war somit beispiellos demokratisch zu Stande gekommen. Es kam nun darauf an, diesen Verfassungstext tatsächlich, auch staatsrechtlich, zu einer Verfassung Gesamtdeutschlands zu einer Verfassung einer gesamtdeutschen „Deutschen Demokratischen Republik“ zu machen. Die Deutschen in Ost und West wollten keine Spaltung Deutschlands, sondern seine Einheit. Das aber wurde durch die westlichen Alliierten, durch Adenauer und seine Parteigänger verhindert und durchkreuzt. Sie wollten kein einheitliches demokratisches Deutschland, in dem sie die Macht mit anderen teilen müssten. Sie wollten – wie es Adenauer formuliert hatte – das „halbe Deutschland ganz“. Sie wollten die Spaltung Deutschlands und die Bildung eines westdeutschen Separatstaates. Sie nahmen wissentlich einen Bruderkrieg in Kauf oder kalkuliertem ihn sogar ein. Warum? Was waren die Gründe dieser Spaltungsabsichten des Westens? Ich darf eigene Erinnerungen und Erlebnisse mitteilen: Der maßgebliche Anteil der Sowjetunion an der Niederschlagung des Hitlerfaschismus brachte ihr einen enormen Ansehensgewinn in der ganzen Welt, namentlich Stalin und die Kommunisten in aller Welt erlangten hohes Ansehen. Daher konnten in den von der Roten Armee befreiten osteuropäischen Ländern, darin eingeschlossen die Balkanländer, sowie in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) die Kommunisten mit Unterstützung der Sowjetunion und besonders der KPdSU, bei der Gestaltung neuer fortschrittlicher gesellschaftlicher Verhältnisse eine führende Rolle einnehmen. Dabei fanden sie bei diesen Völkern, zunehmend auch in der SBZ, große Unterstützung. In Ostasien gelang es, den von den Kommunisten mit Mao Tse Tung geführten Rotgardisten China von den japanischen Militaristen zu befreien und ein neues China aufzubauen. Der Einfluss der Kommunisten in jener Zeit war so stark, dass auch in Frankreich und Italien ein solcher nicht zu übersehen und die Hoffnung auf eine konsequent demokratische Entwicklung auch in diesen Ländern nicht unbegründet war. In dieser Nachkriegsentwicklung sahen die westlichen Alliierten, besonders die USA, aber auch die etablierten Monopole in

Westdeutschland eine erhebliche Gefahr, die sie den Menschen als „rote Gefahr“, als „Gefahr des Kommunismus“ vorführten. Dieser Entwicklung wollten sie um jeden Preis Einhalt gebieten. Dabei war durchaus auch an Krieg gegen die Sowjetunion gedacht, zumal die USA mit dem Abwurf der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki eine militärische waffentechnische Stärke demonstriert und den „kalten Krieg“ begonnen hatten, ein heißer nicht mehr fern war!

Nach der Rede Churchills 1946 in Fulton, in der vielfach das Einläuten des „kalten Krieges“ gesehen wird, waren die USA mit ihren Verbündeten und interessierten Kräften in Westdeutschland entschlossen, die ihnen gefährlich erscheinende, demokratische progressive Entwicklung in Osteuropa abzublocken und nicht weiter in Richtung Westen vordringen zu lassen.

Welche anderen als kriegerische Möglichkeiten standen ihnen realiter zur Verfügung? Wo hatten sie, halbwegs legal, Verfügungsmacht? In der von ihnen militärisch besetzten (amerikanischen) Zone in Westdeutschland – wobei sie sich der Unterstützung der britischen Regierung für die britische Zone sicher sein konnten. (Frankreich würde sich letztlich nicht absondern können!) Vor allem: Westdeutschland als mächtige kapitalistische Wirtschaftsmacht musste vor dem Vordringen des Kommunismus „bewahrt“ – aber auch als militärisches Potenzial für einen ins Kalkül zu ziehenden „heißen“ Krieg gegen die Sowjetunion – erhalten und gestärkt werden – nicht zuletzt deren Eingliederung in die offen und ausdrücklich gegen die SU geschaffene NATO. Da militärische Mittel aus weltpolitischen Gründen so kurze Zeit nach dem Sieg über Hitlerdeutschland nicht angezeigt waren, griff das Monopolkapital zu seiner zweiten Waffe, zum Geld! Jedenfalls Mitte 1947 hatte sich die USA – hinter dem Rücken der anderen Alliierten, vor allem der Sowjetunion, mit denen sie seit Monaten über die Durchführung einer gesamtdeutschen Währungsreform verhandelten – entschieden, unter Bruch des Potsdamer Abkommens völkerrechtswidrig eine separate Währungsreform in Westdeutschland durchzuführen, um damit die finanzpolitischen Voraussetzungen für eine mäch-

tige Kapitalspritze in Gestalt der (längst vorbereiteten) Marshallplanhilfe zu schaffen. Am

5. Juni 1947 hatte US-Außenminister Marshall diesen Plan in einer Rede in der Havard-Universität als – für die US-amerikanischen Monopole lukrative – „Wiederaufbauhilfe für Europa“ vorgestellt; auf der Pariser Konferenz (12.7. bis 22.9.1947) wurde die Einbeziehung Westdeutschlands in diese „Marshallplanhilfe“ festgelegt! Die am 20. Juni 1948 von der US-amerikanischen Besatzungsmacht gemeinsam mit den anderen westlichen Alliierten durchgeführte separate Währungsreform in Westdeutschland, wurde ebenso völkerrechtswidrig auch auf Westberlin erstreckt. Dieses Unternehmen schloss die von ihnen verursachte so genannte „Berlin-Krise“ und den Einsatz der „Luftbrücke“ mit dem ebenfalls langfristig vorbereiteten, militärisch-logistische Manöverfunktion erfüllenden Einsatz von US-amerikanischen Militärflugzeugen zur Unterhaltung Westberlins ein. Diese separate Währungsreform war die – gegen Wunsch und Willen der Deutschen ihnen aufoktroyierte Spaltung Deutschlands.

Sie nötigte die für die sowjetische Besatzungszone Verantwortlichen, insbesondere die SMAD, zu Schutzmaßnahmen und zum Erlass von Strafbestimmungen gegen die durch diese separate Währungsreform hervorgerufenen Währungsspekulationen und Schwarzmarktgeschäfte über die Demarkationslinie zwischen Westdeutschland und der SBZ bzw. zwischen Westberlin und dem demokratischen Sektor Berlins.

Die separate Währungsreform war der erste durchschlagende Schritt der Spaltung Deutschlands. Es folgte kurz danach die ebenfalls langfristig schon im Jahr 1947 vorbereitete politische Spaltung. Am 1. Januar 1947 war ein zwischen den Außenministern der USA und Großbritannien am 2. Dezember 1946 (!) unterzeichnetes Abkommen über die Schaffung einer die US-amerikanische und die britische Zone umfassenden „Bi-Zone“ in Kraft getreten.

Dazu gehörte der am 29. Mai 1947 konstituierte Zwei-Zonen-Wirtschaftsrat in Frankfurt/M. als eine Art vorläufiger westdeutscher Regierung!

III. GG auf Befehl der USA

Wie entstand das (westdeutsche) Grundgesetz von 1949?

Am 1. Juli 1948 verlangten die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen von den Landesregierungen der elf westdeutschen Länder im so genannten „Frankfurter Dokument I“ die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung bis zum 1. September 1948.

Diese verfassungsgebende Versammlung sollte eine Verfassung für Westdeutschland⁹ ausarbeiten und verabschieden.

Damit sollte die vom Westen mit langer Hand, schon seit 1946, massiv durch die kurz zuvor im Juni 1948 durchgeführte separate Währungsunion, betriebene Spaltung Deutschlands nun auch staatsrechtlich festgeschrieben werden. Die separate Währungsreform, Ausarbeitung einer Verfassung bzw. eines Grundgesetzes und Errichtung eines Separatstaates gingen somit sämtlich von den westlichen Militärbefehlshabern aus, waren deren Befehle! Das setzten die USA kraft ihrer militärischen Befehlshaberschaft gegen den Willen der westdeutschen Länderregierungen durch, die – ursprünglich – alles vermeiden wollten, was die Spaltung zwischen West und Ost weiter vertiefen könnte. Die westdeutschen Länderregierungen wollten dies nicht.

Sie bevorzugten die Bildung einer von den westdeutschen Landtagen berufenen Vertretung, dem „Parlamentarischen Rat“, der ein vorläufiges „Grundgesetz“ für eine einheitliche Verwaltung Westdeutschlands ausarbeiten sollte, „um dem staatlichen Leben“ – in Westdeutschland – „für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“, wie später in der Präambel des GG zu lesen ist.

Dieser Parlamentarische Rat umfasste 65 Personen; Vorsitzender war Adenauer. Dieser Rat bildete am 1. September 1948 einen Sachverständigenausschuss,

der in der Zeit vom 10. bis 23. August 1948 – also in weniger als zwei Wochen – in dem bayrischen Königsschloss¹⁰ aufHerrenchiem-

9 Denn über Ostdeutschland hatten sie keine Macht.

10 Das König Ludwig II. nach dem Vorbild von Versailles bauen ließ.

see, den so genannten Herrenchiemseer Entwurf zu Papier brachte. Am 8. Mai 1949 wurde der Entwurf eines GG innerhalb des Parlamentarischen Rates mit 53 gegen zwölf Stimmen angenommen; nach „schwierigen Verhandlungen“ mit den Alliierten, von denen die Genehmigung abhing, wurde der Text schließlich am 12. Mai 1949 von diesen mit einigen Vorbehalten gebilligt, wobei sie ihre besonderen Rechte in Bezug auf Berlin (West-Berlin) betonten.

Am gleichen Tage, dem 12. Mai 1949, verkündeten die drei westlichen Militärgouverneure der westlichen Besatzungszonen Deutschlands „in Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches beibehaltenen obersten Gewalt“ ihr Besatzungsstatut, in dem sie – noch vor der Annahme des Grundgesetzes und der Bildung der BRD – ihre Rechte als Besatzungsmacht fixiert hatten.

Am 23.5.1949 stellte der Parlamentarische Rat in Bonn in öffentlicher Sitzung fest, dass das am 8. Mai 1949 von diesem Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen wurde. Daraufhin fertigte dieser Parlamentarische Rat das Grundgesetz aus und verkündete es. Gem. Art. 145 Abs. 3 GG wurde sein Text dann im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der Verkündung (im Bundesgesetzblatt) trat es in Kraft.

Alle üblichen gesetzgeberischen Formalien wurden somit eingehalten. Halten wir fest: Ausgangspunkt war eine Forderung der westlichen Besatzungsmächte – eingesetzt wurde ein „Experten-gremium“, das das Grundgesetz in Klausur auf der Herreninsel im Chiemsee – weit ab von den Bürgern und ungestört von ihnen – ausarbeitete; der Text wurde von den drei westlichen Alliierten, die sich ihre „beibehaltenen“ Rechte in ihrem Besatzungsstatut sicherten, sanktioniert.

Danach, und zwar in der kurzen Zeit vom 16. bis 22. Mai 1949 hatten die Landtage der westdeutschen Länder Gelegenheit, der Annahme dieses GG zuzustimmen, wie es im Art. 144 Abs. 1 heißt.

Diese Landtage hatten keine Alternative. Denn Änderungen am Text waren ausgeschlossen. Man konnte nur zustimmen oder nicht – aber mit welchen Konsequenzen? Art. 144 sieht ausdrücklich keine Volksabstimmung oder einen Volksentscheid über dieses Grundgesetz vor, sondern nur, dass die Landtage diesem bereits von den westlichen Militärgouverneuren sanktionierten Text zustimmen.

Das Land Bayern stimmte dem Grundgesetz nicht zu. Aber es betonte seine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland.

Anmaßend steht in der Präambel zu lesen, dass „auch für jene Deutsche gehandelt wurde, denen mitzuwirken versagt war“,

ohne dass diese in irgendeiner Weise gefragt worden waren oder Gelegenheit gehabt hätten, sich – innerhalb der wenigen Tage zwischen dem 8. und dem 22. Mai 1949 – zum Entwurf des GG zu äußern – ganz abgesehen davon, dass die Maßgebenden in Westdeutschland schlicht „vergaßen“, dass es seit 1946 intensive Diskussionen über eine neue gesamtdeutsche Verfassung gegeben hatte!

Jedenfalls ist diese Wendung eine schlichte Anmaßung! Adenauer und seine Parteigänger wollten weder Meinung noch Willen der Ostdeutschen entgegennehmen oder berücksichtigen; sie wollten, über die Ostdeutschen bestimmen. Für sie war die „Soffjetzone“ (Adenauer) – ohnehin abtrünniges, von Fremden zeitweilig besetztes, reichsdeutsches Gebiet! Berücksichtigt man die Tatsache, dass – wie den „Vätern“ des Grundgesetzes gut bekannt – seit 1946 Deutsche in Ost und West über eine Verfassung einer gesamtdeutschen demokratischen Republik diskutiert hatten, dann muss diese anmaßende Äußerung als wider besseres Wissen abgegebene Erklärung bezeichnet werden. Ebenso anmaßend wurde im Artikel 23 des GG sein Geltungsbereich auch auf „Groß-Berlin“ erstreckt. Dieser Artikel wurde von den drei westlichen Alliierten suspendiert.

Die West-Berliner Abgeordneten hatten dem Grundgesetz zugestimmt, aber wegen des besonderen Status Westberlins (Besatzungsstatut, das bis 1990 galt) zählte diese Zustimmung nicht.

Der Text des GG kam *beispiellos undemokratisch* zu Stande. An dessen Erarbeitung hatte die Bevölkerung Westdeutschlands keinen Anteil. Dessen sind sich die Verfassungsrechtler durchaus bewusst. Deshalb wird eine demokratische Legitimation durch das deutsche Volk als eine „verfassungsrechtliche Grundannahme“¹¹ fingiert, unterstellt. Auch die Inanspruchnahme der Ausübung verfassungsgebender Gewalt durch das deutsche Volk und so die fehlende demokratische Legitimation werden stillschweigend angenommen bzw. vorausgesetzt.

Die Aussage in der Präambel, dass „sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ habe, ist jedenfalls unzutreffend, eine der vielen verfassungsrechtlichen Lügen im GG – wie dieses überhaupt viele falsche Aussagen enthält.

Es hat *niemals eine Volksabstimmung* oder andere Entscheidung des deutschen Volkes über dieses Grundgesetz gegeben. Die vorgenannte Formulierung in der Präambel verdeckt den Mangel an demokratischer Legitimation, mit der das GG zustande gekommen sei und der westdeutsche Separatstaat BRD gegründet wurde. Die Präambel ist eine Fiktion, wenn nicht gar eine Lüge, wenn dort steht, das deutsche Volk habe sich diese Verfassung gegeben. An diesem unheilbaren Geburtsfehler kranken das Grundgesetz und die Bundesrepublik bis heute!

Das Grundgesetz – ein ewiges Provisorium

Die „Väter“ des Grundgesetzes, die sachverständigen Herren, die den Entwurf ausgearbeitet hatten, wie auch der Parlamentarische Rat und die westdeutschen Landtage sahen das GG als Provisorium an. Das war der Präambel zu entnehmen und stand so auch in Art. 146 GG – juristisch unmissverständlich

11 Man ist sich darüber im klaren, dass eine Verfassung regelmäßig „vom Volke gegeben“ sein müsse, Da solches zweifellos nicht der Fall war, musste diese „verfassungsrechtliche Grundannahme“ juristisch „fingiert“, unterstellt, angenommen, behauptet oder sonst geistig-juristisch konstruiert werden, wie die Juristen es zu tun pflegen, wenn Recht und Wirklichkeit zu weit auseinander klaffen.

und verbindlich. Dort hieß es: Das GG „verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ *Dieser Tag ist bis heute noch nicht gekommen*. Bis heute konnte das deutsche Volk noch keine Verfassung in freier Entscheidung beschließen. Die Bürger der Bundesrepublik leben – die westdeutschen inzwischen mehr als ein halbes Jahrhundert – nach wie vor unter einem Provisorium. Übrigens sieht auch die Neufassung des Art. 146 GG, der die Vollendung der Einheit Deutschlands benennt, vor, dass das deutsche Volk in einer Volksabstimmung eine Verfassung beschließen darf. Nachdem in den westlichen Besatzungszonen auf Befehl der westlichen Alliierten die Bundesrepublik gebildet worden war, war es – staatspolitisch, staats- und völkerrechtlich, um ein staatsrechtliches Vakuum zu vermeiden, unerlässlich, auch in Ostdeutschland einen eigenen Staat zu gründen – *die DDR*. Für den notgedrungenen Weise zu gründenden ostdeutschen Staat war aber weder ein Grundgesetz noch eine Verfassung vorbereitet worden. Auch die Ostdeutschen wollten ein einheitliches Deutschland und für dieses eine demokratische Verfassung. Wo eine solche plötzlich hernehmen, aus dem Hut zaubern? Der Deutsche Volksrat, der sich – aus den ostdeutschen Mitgliedern – als Provisorische Volkskammer der ostdeutschen Demokratischen Republik konstituierte, tat das einzig Vernünftige in dieser Situation: Er nahm den unter den Deutschen in Ost und West ausdiskutierten und reifen Text einer gesamtdeutschen Verfassung zur Verfassung der ostdeutschen DDR! Das war die beste Verfassung, die es bis dahin je in Deutschland gegeben hatte!

IV. Inhalte des GG und der DDR-Verfassung

Untersuchen wir nun einige Inhalte und Aussagen des GG und der (ostdeutschen) Verfassung! Das Grundgesetz ist als eine Verfassung eines kapitalistischen Staates abgefasst. Dementsprechend sind im Text des Grundgesetzes die klassischen Bürgerrechte enthalten, so die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Vereinsfreiheit, das Brief- und Postgeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Verfassungen sind regelmäßig, wie jeder verfassungsrechtlichen Geschichte entnommen werden kann, Ergebnis heftiger Auseinandersetzung zwischen den betroffenen und interessierten politischen und sozialen Kräften der jeweiligen Zeit, Abbild widersprechender Interessen. Demgegenüber wirkt das GG, insbesondere in seinem Grundrechtsteil, zeitlos, ahistorisch, wie eine „Schülerarbeit“.¹²

Schließlich wurde es in Klausur auf einer Insel abgefasst – fern von den wirklichen durchaus scharfen Auseinandersetzungen im Nachkriegsdeutschland!

In diesem ahistorisch-zeitlosen Sinne lesen wir in der Präambel des GG:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk ... um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“

Was fällt auf? Dass Adenauer und seine Parteigänger in Kooperation mit den westlichen Alliierten Deutschland gespalten hatten, wird – verlogen – verschwiegen. Im Jahre 1948/49 von einem

12 Namentlich der Abschnitt über die Grundrechte liest sich so, als hätten die Autoren den Text aus verschiedenen s. Zt. greifbaren Verfassungstexten zusammengestellt.

„vereinten Europa“ zu sprechen, verriet die Absicht, Westeuropa gegen Osteuropa mit der mächtigen Sowjetunion zu mobilisieren und auch Europa zu spalten. Das entsprach dem oben erläuterten Plan, die „rote Gefahr“, die „Gefahr des Kommunismus“ mit allen Mitteln zurückzudrängen.

Dass das Deutsche Volk dieses Grundgesetz beschlossen hätte, ist, wie wir schon feststellten, eine faustdicke Lüge. Die historische Wahrheit einer extrem undemokratischen „Verabschiedung“ des GG hatten wir oben belegt dargestellt – auch dass sich die bundesdeutschen Verfassungsrechtler dieses Mankos bewusst sind, weshalb solche – verfassungsrechtlich an sich gebotene – „demokratische Legitimation“ fingiert, unterstellt, angenommen wird.

Immerhin spiegelt sich der historische Rahmen, der Zeitraum der Ausarbeitung und Billigung des GG wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, nach der Befreiung vom Hitler-Faschismus, in einer Zeit, in der weltweit soziale, vielfach sozialistische Forderungen erhoben und für deren Erfüllung die Völker mobilisiert worden waren, wenigstens noch in zwei Bestimmungen des GG wider:

Im Art. 14, dessen Abs. 1 in klassischer Form Eigentum und Erbrecht gewährleistet, sieht Abs. 3 die Möglichkeit einer Enteignung vor, wenngleich, in Ansehung des hohen Wertes des Privateigentums in einem kapitalistischen Staat, nur gegen Entschädigung.

Mit dieser Bestimmung verhindert das GG eine entschädigungslose Enteignung von Nazi- und Kriegsverbrechern, die sich auf Kosten des Volkes und der Opfer ihrer verbrecherischen Herrschaft und Kriegsführung enorm bereichert hatten, deren entschädigungslose Enteignung die Deutschen in Ost und West – repräsentativ durch Volksabstimmung in den Ländern Sachsen und Hessen¹³ – beschlossen hatten.

Art. 15 trägt die – irreführende – Überschrift „Sozialisierung“ und enthält die Aussage, dass Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemein-

13 Siehe unten.

eigentum oder andere Form der Gemeinwirtschaft überführt werden können, allerdings auch nur gegen Entschädigung.¹⁴

Selbst die CDU hatte sich in jener Zeit – so in ihrem Ahlener Programm vom 3. Februar 1947 – für bestimmte Formen der Sozialisierung ausgesprochen. Im Übrigen will das GG hinsichtlich der wirtschaftlichen Gestaltung der Gesellschaft offen sein.

Somit wäre auch eine sozialistische Planwirtschaft¹⁵ mit staatlichem Eigentum an wichtigen Produktionsmitteln, nicht verfassungswidrig, wenn sie nur im Übrigen die Grundrechte, so die Freiheitsrechte der Bürger, namentlich in Bezug auf Eigentum und wirtschaftliche Betätigung, und andere der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 GG nicht zuwiderlaufende Regelungen achtet.

Welche Grund- und Menschenrechte enthält der Text des Grundgesetzes? Welche fehlen?

Das Grundgesetz (GG) von 1949 ist die Ersatz-„Verfassung“ eines kapitalistischen Staates. Es ist seiner ganzen Anlage und Diktion nach konservativ.

In Kommentaren wird ausdrücklich erklärt, das GG sei inhaltlich keinen revolutionären Weg gegangen.¹⁶

Es zeichnet sich hinsichtlich der in den Art. 2 ff festgeschriebenen Grundrechten und der Verfassungsgrundsätze des Art. 20 dadurch aus, dass diese weitgehend formal angelegt sind. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Rechtsprechung (Art. 92 ff

14 Das GG erlaubt somit nur eine „verkappte“ Entschädigung; denn wenn der zu Enteignende – angemessen? – entschädigt wird, behält er – mehr oder weniger – seine ökonomische Machtstellung!

15 Nicht in der Form, wie sie in der DDR bestand. Dass Wirtschaft geplant werden kann und soll, ist keine Erfindung sozialistischer Staaten. Jeder Großbetrieb plant seine Produktion und dessen Absatz – heutzutage sogar global – von verschiedensten Formen staatlicher Wirtschaftsplanung in verschiedensten Ländern der Erde ganz zu schweigen!

16 So Karl-Heinz Seifert/Dieter Hömig, in ihrem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; Taschenkommentar Nomos; 6. bzw. 8. Auflage, wo in der Einführung unter Rn 3 (auf Seite 28) steht: „Inhaltlich ist das GG keinen revolutionären Wege gegangen.“ – Darin unterscheidet sich das GG deutlich von der Weimarer Reichsverfassung, die – bei allen Einschränkungen – noch den Geist der Novemberrevolution atmet.

GG). Das GG enthält – selbstverständlich – die traditionellen Bürgerrechte, die Freiheit der Persönlichkeit und die verschiedenen weiteren Freiheiten, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit, die Freizügigkeit (innerhalb der BRD), den Schutz der Ehe und der Familie, die Freiheit der Berufsausübung, die Gleichheit vor dem Gesetz, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf Eigentum und das Erbrecht. Auf diese werden wir im Einzelnen noch zurückkommen. Andere Rechte, insbesondere soziale Menschenrechte fehlen im GG. Da im GG Freiheitsrechte und im Weiteren in Kommentaren und Darstellungen der bundesdeutschen Verfassungsordnung der Freiheitsbegriff eine zentrale Rolle spielt, darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass – gesellschaftspolitisch gesehen – die Freiheit für die Menschen stets einen konkreten Inhalt hatte und hat: Freiheit für wen? Freiheit und Befreiung wovon und von wem?

Im Deutschen Bauernkrieg kämpften die Bauern um ihre „Freiheit“ von der Leibeigenschaft, von den adligen Großgrundbesitzern! In dem bekannten Lied der deutschen Arbeiterbewegung „Brüder, zur Sonne zur Freiheit!“ geht es um die Befreiung von der kapitalistischen Ausbeutung! Der in London während der Nazizeit in der Emigration von deutschen jungen Antifaschisten gegründeten Freien Deutschen Jugend (FDJ) ging es um die Freiheit und die Befreiung vom Hitlerfaschismus! Bei der Gründung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) ging es um die Freiheit und Befreiung der Gewerkschaften von der Unterwerfung unter die nazistische „Deutsche Arbeitsfront“, die sich die Gewerkschaften und ihr Vermögen einverleibt hatten.

Wo die Vokabel „Freiheit“ von politischen Parteien ohne solchen konkreten Inhalt verwendet wird, ist stets eine Irreführung und böswillige Manipulation, besonders von Wählern, zu besorgen, so in dem von den restaurativen Kräften bereits 1946 eingesetzten Wahlslogan „Freiheit statt Sozialismus“!¹⁷ Hinterfragt

17 Übrigens agierten sogar die Nazis (in der Weimarer Zeit) mit der Frei-

man den im GG reichlich verwendeten Freiheitsbegriff in seinen verschiedenen Zusammenhängen,

Freiheit der Persönlichkeit (Art. 2), Freiheit der Berufsausübung (Art. 12) in Verbindung mit dem Eigentumsrecht (Art. 14), dann lässt sich der reale gesellschaftliche Inhalt dieses Freiheitsbegriffes auf die Formel „Freiheit der Vermögensbildung und -mehrung“, „Freiheit der Kapitalbildung und -mehrung“, „Freiheit der Profitmacherei“, auf die Gleichung **Freiheit=Geld!** zurückführen.

Wer kein Geld hat, hat auch keine, oder zumindest nur wenig Freiheiten! Wo bleiben soziale Menschenrechte? Obwohl im Jahre 1949 die „Allgemeine Deklaration der Menschenrechte“ vom Dezember 1948 bekannt war, hat das GG nur die politischen und Bürgerrechte berücksichtigt. Soziale Menschenrechte fehlen im Grundgesetz! Demgegenüber hatte die erste Verfassung der DDR von 1949, die vor der Gründung dieses Staates in Ost und West als Entwurf einer Verfassung für ein einheitliches Deutschland breit diskutiert worden war, bereits soziale Menschenrechte als verfassungsrechtliche Grundrechte in sich aufgenommen,

Recht auf Arbeit (Art. 15), Recht auf gleiche Bildung (Art. 35), Recht auf Erholung (Art. 16); Art. 19 verpflichtete den Staat zur Schaffung einer Wirtschaftsordnung, die den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entspricht, ein menschenwürdiges Dasein sichert.

All das stand in einer demokratisch diskutierten Verfassung, die noch keine sozialistische war!

Wäre es damals nach den Wünschen der Mehrheit der Deutschen in Ost und West gegangen und wäre die von Adenauer und den USA forcierte Spaltung Deutschlands verhindert worden, hätten wir heute in einer deutschen Verfassung – und nicht nur in einem Provisorium namens „Grundgesetz“ – auch soziale Menschenrechte als verfassungsmäßige Grundrechte verankert.

Noch weiter ging die durch Volkentscheid angenommene Verfassung der DDR von 1968 auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grund- und Menschenrechte.

heit, so mit ihrer Losung „Für Freiheit und Brot!“, was Tucholsky mit der Äußerung „Die Freiheit konnte man gleich mitnehmen, das Brot hatten sie noch nicht da!“ glossierte.

Erfreulicherweise enthalten aber einige in jener Zeit – Ende des Jahres 1946 und in der ersten Hälfte 1947 – entstandene Landesverfassungen aller vier Besatzungszonen durchaus solche sozialen Grundrechte, wie sogleich zu illustrieren sein wird. An dieser Stelle muss auf Art. 24 der DDR-Verfassung von 1949 erinnert werden. Dort hieß es – ähnlich wie in den Länderverfassungen:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Der Missbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge... Alle privaten Monopolorganisationen... sind aufgehoben und verboten.“

Rückfall gegenüber der Weimarer Verfassung

Auch wegen solcher verfassungsrechtlicher Aussagen wird Veranlassung gesehen, an entsprechende Artikel der ***Weimarer Reichsverfassung*** zu erinnern:

Bekanntlich bestand ein Hauptmangel dieser Verfassung darin, dass sie durch ihren Artikel 48 mit der Notstandsbefugnis des Reichspräsidenten, die Grundrechte der Bürger außer Kraft zu setzen, dessen Diktatur und letztlich am 30. Januar 1933 die „ganz legale“ Übergabe der Macht durch den Generalfeldmarschall von Hindenburg (als Reichspräsidenten) an Hitler, an die Nazis, eröffnete.

Von diesem Art. 48 abgesehen, darf die Weimarer Verfassung in vieler Hinsicht als bereits weitgehend progressiver als das GG angesehen werden. Die Präambel lautete:

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“

Wie im Art. 181 zu lesen steht, hat das deutsche Volk durch seine – demokratisch gewählte – Nationalversammlung diese Verfassung am 11. August 1919 in Weimar beschlossen und ver-

abschiedet. Sowohl die Präambel als auch viele weitere Bestimmungen dieser Verfassung reflektieren den Zusammenbruch des Kaiserreiches im Ergebnis des Ersten Weltkrieges und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für eine grundsätzliche Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen (im zweiten Hauptteil), die Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben (Art. 119 ff), über Bildung und Schule (Art. 142 ff) und über das Wirtschaftsleben (Art. 151 ff). Hier sei lediglich auf den fünften Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“ (Art. 151 ff) verwiesen.

Art. 151 lautete: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“

Bei dieser Kennzeichnung der verfassungsmäßigen Ordnung des Wirtschaftslebens steht somit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle als Zielstellung im Vordergrund – und nicht die Freiheit der Verfügung über Eigentum, die wirtschaftliche Freiheit, Profite zu machen. Satz zwei lautete dann bemerkenswerter Weise:

„In diesen Grenzen(!) ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.“

Die wirtschaftliche Freiheit wird also nicht, wie im GG und im BGB nur durch die Grenzen des Gesetzes oder durch die Rechte und Freiheiten anderer begrenzt, sondern durch das vorgenannte Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins. Art. 151 gewährleistete das Eigentum von Verfassungswegen. Eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage konnte gegen angemessene Entschädigung erfolgen, so weit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Somit war eine entschädigungslose Enteignung verfassungsrechtlich für grundsätzlich zulässig gehalten worden.

Im Art. 153 Abs. 4 – ähnlich im GG –: „Eigentum verpflichtet.

Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste“(!) Dem Eigentümer wird somit eine verfassungsmäßige Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft auferlegt! Nach Art. 155 war

die Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen in einer Weise zu überwachen,¹⁸ die Missbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Heimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sollten besonders berücksichtigt werden.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachen oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, konnte enteignet werden (Art. 155 Abs. 2).

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens war eine Pflicht des Grundbesitzes gegenüber der Gemeinschaft.

„Die Wertsteigerung des Bodens, der ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“

Hierdurch wird – wie auch in einigen Länderverfassungen der Jahre 1946/7 – der Bodenspekulation eine Schranke gesetzt. Dann hieß es in diesem Art. 155 auch:

„Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter der Aufsicht des Staates“!

Nach Art. 156 konnte das Reich für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmen in Gemeineigentum überführen.

Er konnte ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Gemeinwirtschaftliche Grundsätze und nicht Profitstreben waren nach dieser Verfassung eine maßgebliche Orientierung. Dazu gehörte auch, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen auf ihr Verlangen unter Berück-

18 Auch einige Länderverfassungen 1946/47 kennen staatliche Aufsicht.

sichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern sind. Dem Verfassungsgesetzgeber schwebt erkennbar eine Gemeinwirtschaft vor, die auf das Ziel gerichtet ist, allen ein menschenwürdiges Dasein zu bieten, aber nicht auf rücksichtslosen Egoismus, auf eine „Ellenbogengesellschaft“, die wir heute in der BRD tagtäglich erleben. Nach Art. 157 stand nicht nur die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches; das Reich sollte auch ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen.¹⁹ Demgegenüber gab es in der DDR bereits 1950 das erste Arbeitsgesetzbuch als „Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten“.

Nach einer breiten Diskussion verabschiedete die Volkskammer am 12. April 1961 des „Gesetzbuch der Arbeit“; am 16. Juni 1977 wurde ein weiterentwickeltes „Arbeitsgesetzbuch“ verabschiedet.

Art. 159 der Weimarer Verfassung gewährleistet die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe, insbesondere der Gewerkschaften. Nach Art. 161 hatte das Reich zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens(!) ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgeblicher Mitwirkung der Versicherten zu schaffen.²⁰ Nach Art. 162 trat das Reich für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die „für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit(!) ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.“ Es ist nicht zu übersehen, in welchem Maße soziale Rechte, besonders der „arbeitenden Klasse der Menschheit“ betont werden. Nach Art. 163 hatte jeder Deutsche unbeschadet

19 Wie bekannt, gelang das nicht mehr, aber die Bundesrepublik hat in den 60 Jahren ihres Bestehens solches einheitliches Arbeitsrecht in Gestalt eines Arbeitsgesetzbuches nicht zu Stande gebracht!

20 Danach sollte ein vorrangig öffentliches oder öffentlich-rechtliches Versicherungswesen und nicht ein auf Profit ausgerichtetes privates Versicherungswesen gestaltet werden.

seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.²¹

Jedem Deutschen sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden konnte, sollte für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden.

Nach Art. 165 waren die Arbeiter und Angestellten dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die Arbeiter und Angestellten erhielten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Arbeiterräten sowie in Wirtschaftsgebiete gegliederten Arbeiterräten und in einem Reichs-Arbeiterrat.²²

Als eine besondere Aufgabe war deren Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze vorgesehen. In diesen Arbeiterräten sollten alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sein. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichs-Wirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichs-Wirtschaftsrat hatte das Recht, selbst solche Gesetzesvorlage zu beantragen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten konnten auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnis übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungsorganen zu regeln, war ausschließlich Sache des Reiches.

21 Hierbei handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Rechtspflicht zu arbeiten, aber eine vertretbare moralische Forderung im Interesse des Wohls der Gesamtheit erwartet von jedem, dass er arbeitet und seine geistigen und körperlichen Kräfte entsprechend einsetzt.

22 Der Reichs-Arbeiterrat dürfte als Gegenstück zur politischen Regierung anzusehen sein und somit als eine verfassungsrechtlich gesicherte Form, die Einflussnahme der Arbeiter und Angestellten auf das Wirtschaftsleben zu sichern. Das Grundgesetz kennt dergleichen nicht.

Es ist nicht zu übersehen: Diese Verfassung von Weimar atmet noch die revolutionäre Situation der Jahre 1918/19. Sie muss in den vorstehend genannten Passagen als weit progressiver angesehen werden als das Grundgesetz, das in dieser Hinsicht sehr blass erscheint. **Gegenüber der Weimarer Reichsverfassung ist das Grundgesetz**, insbesondere was die sozialen Menschenrechte betrifft, **ein deutlicher Rückfall!** Schließlich war das Grundgesetz auch nicht das Ergebnis einer sozialen Revolution oder auch nur – im Unterschied zu Ostdeutschland – Ergebnis einer sozialen Umwälzung. Das GG atmet den Geist der Konsolidierung der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verhältnisse und ist im Ganzen konservativ.

Dieser Ausflug in andere Verfassungen ergibt, dass auch in zweifellos rechtsstaatlich verfassten Rechtsordnungen soziale Grund- und Menschenrechte ihren Platz finden können.

Rechtsstaatlichkeit ist mit der Verankerung sozialer Menschenrechte durchaus vereinbar. Ob soziale Grund- und Menschenrechte in einer Verfassung verankert werden, hängt somit von dem politischen Willen des Verfassungsgesetzgebers und damit letztlich vom politischen Kräfteverhältnis bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Verabschiedung der Verfassung in dem betreffenden Lande bzw. Staate ab. Wer soziale Grund- und Menschenrechte braucht und will und sie auch in der Verfassung wieder finden möchte, muss sich dafür engagieren.

V. Deutsche Länderverfassungen

Es sei nun auf einige Aussagen in den Länderverfassungen von 1946/47 hingewiesen: Die Verfassungen der ostdeutschen Länder zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen das Prinzip der Volkssouveränität (Volksbegehren und Volksentscheide) stark ausgeprägt ist. Auch sind bei ihnen – noch vor der Verabschiedung der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte (Ende 1948) – bereits soziale Grundrechte ausgeprägt, und sie bekannten sich zu einer „(Gesamt)Deutschen Demokratischen Republik“; demgemäß haben sie übereinstimmend den Grundsatz aufgenommen, dass „gesamtdeutsches Recht Landesrecht bricht“.

Über die klassischen Grundrechte hinaus wird in diesen Verfassungen auch das Streikrecht anerkannt,²³ in einigen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) werden die anerkannten Gewerkschaften unter den besonderen Schutz des Landes gestellt. Ebenso wurde ein Recht auf Arbeit verankert, mit dem Zusatz: es ist Aufgabe des Landes durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern.

Vorgesehen war auch, dass Eigentum durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden kann;

die Frage einer Entschädigung oder einer entschädigungslosen Entziehung wurde jeweils dem Gesetz vorbehalten.²⁴

Für die Rechtspflege enthielten sie den Grundsatz, dass die Rechtsprechung nach Maßgabe der Gesetze durch Berufs- und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt wird.

Laienrichter sollten von demokratischen Organisationen vorgeschlagen und von zuständigen Volksvertretungen gewählt werden. Die Richter, war verankert, sind „in ihrer Rechtsprechung“ unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zum Wirtschaftsleben wurde festgelegt, dass die Ordnung des Wirtschaftslebens

23 Das GG kennt kein Streikrecht; solches wird unter besonderen Voraussetzungen vielfach von Gerichten anerkannt, wobei sie solches aus Art. 9 (Vereins- und Koalitionsfreiheit) ableiten.

24 Ähnliches war bereits im Art. 151 der Weimarer Verfassung vorgesehen.

den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen muss und die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen in diesen Grenzen gewährleistet ist. Private Monopolorganisationen wie Kartelle, Trusts, Konzerne u. ä. sind zu bekämpfen. Die Verfassung von Sachsen enthielt auch die Bestimmung, dass das Land auf gesetzlicher Grundlage Produktionsmittel in das Gemeineigentum übernehmen kann und dass die enteigneten Betriebe der aktiven Nazis und Kriegsverbrecher landeseigene Betriebe geworden sind. Den Bauern wurde das Eigentum an Grund und Boden, das sie durch die Bodenreform erhalten haben, gewährleistet. Besonders herauszustellen ist, dass am 30. Juni 1946 in Sachsen der Volksentscheid über das „Gesetz zur Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und die Beseitigung der Macht der Konzerne“ stattfand.²⁵ Nach diesem Beispiel wurde auch durch die anderen ostdeutschen Länder die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher beschlossen,

so am 24.7.1946 durch VO in Thüringen, am 30.7.1946 durch VO der Provinz Sachsen-Anhalt, am 16.7.1946 durch VO in MV. Erinnerung sei auch daran, dass am 21. März 1947 der Landtag der Provinz Mark Brandenburg die Überführung der Bodenschätze und Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes beschloss.

Dem folgten am 30. Mai 1947 die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch entsprechende Beschlüsse ihrer Landtage. Generell ist bemerkenswert, dass alle diese Verfassungen bereits wesentliche Elemente und Regelungen enthielten, die sich später im Entwurf einer Verfassung für die „Deutsche Demokratische Republik“ wieder finden. Wenngleich nicht so weitgehend, waren ähnliche verfassungsrechtliche Entwicklungen in den westdeutschen Ländern vonstatten gegangen, gegen den hier weit stärkeren Widerstand konservativer Kräfte konnte eine Reihe progressiver Regelungen in den Länderverfassungen verankert werden, die im GG nicht zu finden sind,

25 Es hatten sich 94,1% der Wahlberechtigten an diesem Volksentscheid beteiligt; abgegeben wurden zu 77,7% Ja-Stimmen, 16,5% Gegenstimmen; 5,8% der abgegebenen Stimmen waren ungültig.

so hinsichtlich der Anerkennung der Arbeit, wozu auch eine – jedenfalls sittliche – Pflicht zur Arbeit gehöre, der Förderung der Bildung für alle, das Streikrecht und die Möglichkeiten von Enteignungen, und zwar weit über die des GG hinausgehend; auch ist von Bodenreform oder Landaufteilung die Rede.

U. a. findet sich im Art. 156 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 eine Bestimmung, wonach der Zusammenschluss von Unternehmungen zum Zweck der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung unzulässig sei. Die Verfassung von Hessen (11. Dezember 1946), zuvor am 1. Dezember durch Volksentscheid angenommen, spiegelt eine sozial orientierte verfassungsrechtliche Konzeption wider, die vom Gedanken der Menschenrechte geprägt ist.

Art. 17 ff. stehen unter der Überschrift „Grenzen und Sicherung der Menschenrechte“,²⁶ Art. 27 ff. unter der Überschrift „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“, Art. 28 stellt die menschliche Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates: jeder habe nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit. Art. 29 schrieb vor, für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Auch wurde in diesem Artikel das Streikrecht anerkannt, wenn die Gewerkschaft den Streik erklärt; Aussperrung sei rechtswidrig.

Art. 41 muss wegen seiner politischen Brisanz besonders hervorgehoben werden; er lautet:

„Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden 1. in Gemeineigentum überführt: Bergbau (Kohle, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, der Energiewirtschaft und das an Schienen/Oberleitung gebundene Verkehrswesen(!) 2. vom Staat beaufsichtigt/verwaltet: Banken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziff. 1 genannten Betriebe, die ihren Sitz nicht in Hessen haben“.

Diese Bestimmung wurde durch die Militärregierung suspendiert, der Volksentscheid konnte nicht wirksam werden. Auch Art. 42 sollte besonders hervorgehoben zu werden:

26 In Art. 21 heißt es ausdrücklich, dass alle Gefangenen menschlich zu behandeln sind.

„Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Grundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Missbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesonderte Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

Nach Art. 43 war die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen. Auch die Verfassung für Württemberg und Baden wurde – am 24. November 1946 – durch Volksabstimmung angenommen und am 28. November 1946 verkündet.

Nach Art. 20 sei Arbeit sittliche Pflicht, sie stehe unter dem besonderen Schutze des Staates

Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern²⁷ wurde am 18. Mai 1947 – ebenfalls durch Volksentscheid – angenommen (21. Mai 1947 verkündet).

Nach Art. 22 sollte ein Arbeitsrecht geschaffen werden, das dem Arbeitnehmer einen gerechten Lohn, ausreichende Freizeit und Urlaub gewährleistet. Art. 23 anerkennt das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze. Nach Art. 28 konnte, wenn der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht wird, eine Überführung ins Gemeinwohl vorgesehen werden. Geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige sollen durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden. Nach Art. 90 sei die Arbeit sittliche Pflicht, jedermann soll durch eigene Arbeit seinen Unterhalt erwerben können. Im Art. 97 anerkennt der Staat das Streikrecht als Recht der Arbeitnehmer auf gemeinsame, geregelte Einstellung der Arbeit zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen und zur Erreichung günstiger Arbeits-, insbesondere Lohnverhältnisse.

Die Verfassung von Bayern vom 22. Mai 1947 sieht im Art. 15 die Gewährleistung des Eigentums nach Maßgabe der Gesetze vor, wobei (auch in dieser Verfassung) durch Arbeit und Spar-

27 Diese drei südwestdeutschen Länder wurden später vornehmlich in Baden-Württemberg zusammengefasst.

samkeit erworbenes Eigentum besonderen Schutz genieße, namentlich bei der Besteuerung.

Enteignung oder Überführung in genossenschaftliches Eigentum oder sonstiges Gemeineigentum könne nach Art. 15 zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Geld- oder Naturalentscheidung vorgenommen werden. Nach Art. 27 habe jedermann ein Recht auf Arbeit; sie gilt als sittliche Pflicht. Als volkswirtschaftliches und soziales Ziel wurde bezeichnet, allen Schaffensfähigen und Schaffenswilligen geeignete ausreichende Arbeit zu sichern. Die Arbeit steht unter dem Schutz des Staates. Im Art. 38 wurde das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze anerkannt. Im Art. 43 wurde bestimmt: die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen. Das Ziel sei die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle. Nach Art. 46 sei der Zusammenschluss von Unternehmungen zum Zwecke der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung unzulässig; insbesondere seien Kartelle, Konzerne und Preisabreden verboten.

Auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947, die auf einer Annahme durch das Volk²⁸ beruhte, sah im Art. 53 den Schutz der menschlichen Arbeitskraft als persönliche Leistung und wertvollstes Wirtschaftsgut des Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahr und sonstige Schäden vor.

Jeder Arbeitssuchende habe – in Übereinstimmung mit den Forderungen des Gemeinwohls – das seinen Fähigkeiten entsprechende Recht und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die Pflicht zur Arbeit. Nach Art. 60 sei das Eigentum ein Naturrecht; es werde vom Staat gewährleistet; Enteignungen gegen angemessene Entschädigung seien zulässig. Gem. Art. 61 komme, unbeschadet angemessener Entschädigung, eine Enteignung privater Schlüsselunternehmungen (Kohle-, Kali- und Erzbergbau, Eisen fördernde Industrie, Energiewirtschaft sowie das an Schienen und Oberleitung gebundene Verkehrswesen) und ihre Überführung in

28 In diesem Sinne wurde in Art. 109 das Volksbegehren geregelt: es könne darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben sowie den Landtag aufzulösen.

Gemeineigentum in Betracht, wenn mit diesen Unternehmungen eine so große Macht verknüpft ist, dass sie ohne Gefährdung des Gemeinwohls der Privathand nicht überantwortet bleiben kann. Nach Art. 63 sei land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, soweit er die für verschiedene Nutzungsarten gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen übersteigt, nach gutachterlicher Anhörung der Landwirtschaftskammer, durch Gesetz zu enteignen. Soweit der Eigentümer freiwillig eine dem Gemeinwohl entsprechende Aufteilung des Grundbesitzes vornimmt, unterbleibt die Enteignung. Weiterhin könne Grundbesitz auch enteignet werden, wenn dies zur Sicherung eines planvollen Wohnungsbaus oder zur Förderung der Siedlung wesensnotwendig ist. Im Art. 66 anerkennt das Land das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze.

Als besonders weitreichend und progressiv zeigte sich die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, die von der Bürgerschaft am 15. September 1947 beschlossen und durch Volksabstimmung am 12. Oktober 1947 angenommen worden war.

Am 21. Oktober 1947 wurde sie verkündet.

Sie zeichnet sich schon durch eine konkret auf die Situation nach dem Zweiten Weltkrieg ausgerichtete Präambel – anders als die des GG – aus. Diese lautet:

„Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der jahrhundertalten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Frieden gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.

Im Art. 1 werden die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit hervorgehoben, an die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gebunden seien.

Im Art. 2 ist nicht nur die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz vorgesehen, sondern auch das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten. Die Benachteiligungs-

oder Bevorzugungsklausel ist nicht nur auf Geschlecht und Abstammung, sowie religiöse und politische Anschauungen, sondern auch auf die soziale Stellung des Menschen²⁹ ausgerichtet.

Art. 8 spricht von der sittlichen Pflicht zu arbeiten und anerkennt ein Recht auf Arbeit.

Nach Art. 10 besteht bei Unglücksfällen, Notständen und Naturkatastrophen eine allgemeine Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung. Gem. Art. 14 habe jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen Anspruch auf eine angemessene Wohnung(!)

Gem. Art. 15 hat jeder das Recht, im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundrechte(!),³⁰

seine Meinung frei und öffentlich durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise zu äußern.

Ähnlich ist im Art. 17 (Vereinigungsfreiheit) bestimmt:

durch Gesetz sind Vereinigungen zu verbieten, die die Demokratie oder eine Völkerverständigung gefährden.

Nach Art. 19 ist, wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte (Art. 1) durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, Widerstand jedermanns Recht und Pflicht. Art. 26 Abs. 1 schreibt die „Erziehung der Jugend“

„zu einer Gemeinschaftsgesinnung“(!) – also nicht zu Egoismus und Individualismus, wie er in der BRD dominiert, – vor, „die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und

29 Dieser Artikel gewährleistet nicht nur die Gleichheit vor dem Gesetz – wie der rein formell angelegte Art: 3 GG –, sondern gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten, wobei die soziale Stellung des Menschen besonders angesprochen ist; vielfach ist sonst allenfalls von der sozialen Herkunft die Rede, wie im Art. 3 GG.

30 Eine solche verfassungsrechtlich sinnvolle Einschränkung der Meinungsfreiheit, die von vornherein einen Missbrauch dieses Grundrechts durch Nazis, Neonazis und ähnliche Feinde der Demokratie ausschließt; ist im Art. 5 GG nicht zu finden, weshalb ich den Beitrag „Naziaufmärsche gehören zur bundesdeutschen Rechtsordnung“ schreiben konnte und musste (Erich Buchholz: „Unrechtsstaat DDR? Rechtsstaat BRD? Berlin, 2006, S. 161).

Völkern aufruft“. Dazu gehören „die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich auf dem allgemeinen Wohl einordnet“ sowie „die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.“

Ein derartiges Erziehungsziel dürfte dem in der DDR verfolgten nahe kommen oder entsprechen!

In diesem Sinne gewährleistet Art. 27 jedem nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung, das durch öffentliche Einrichtungen gesichert wird. Nach Art. 37 steht die Arbeit unter dem besonderen Schutz des Staates; jede Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert. Art. 38 bestimmt, dass die Wirtschaft dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen hat.

Mit eindeutiger politisch progressiver Zielrichtung bestimmt Art. 41:

„Die Aufrechterhaltung oder Bildung aller die Freiheit des Wettbewerbs beschränkenden privaten Zusammenschlüsse in der Art von Monopolen, Konzernen, Trusts, Kartellen und Syndikaten ist in der Freien Hansestadt Bremen untersagt. Unternehmen, die solchen Zusammenschlüssen angehören, haben mit Inkrafttreten dieser Verfassung daraus auszuschneiden.“

Art. 42 listet die Überführung bestimmter Privatunternehmen in Gemeineigentum auf,

so solche gem. Art. 41 sowie Unternehmen, deren Wirtschaftszweck besser in gemeinwirtschaftlicher Form erreicht werden kann, sowie verschiedene weitere.

Nach Art. 45 übt der Staat eine Aufsicht darüber aus,

wie der Grundbesitz verteilt ist und genutzt wird. Er hat das Fortbestehen und die Neubildung von übermäßig großem Grundbesitz zu verhindern. Auf gesetzlicher Grundlage könne Grundbesitz enteignet werden, soweit er eine bestimmte, vom Gesetz vorgeschriebene Größe übersteigt sowie in Fällen der Erforderlichkeit.

Im Abs. 4 dieses Art. 45 ist festgelegt,

dass Grundbesitz der Spekulation zu entziehen ist. Steigerungen des Bodenwerts, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalauf-

wand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Auch solches erinnert an die DDR!³¹ Nach Art. 49 genießt – wie auch in anderen Länderverfassungen jener Zeit – die menschliche Arbeitskraft den besonderen Schutz des Staates.

Der Staat wurde verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass jeder, der auf Arbeit angewiesen ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwerben kann.

Hervorgehoben sei, dass Art. 50 für alle Personen in Betrieben und Behörden ein neues soziales Arbeitsrecht zu schaffen vorschreibt.³² In gleichem Sinne legte Art. 57 fest, eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Schließlich regeln Art. 69 ff. den Volksentscheid. Art. 134 schreibt vor, die Rechtspflege nach Reichs- und Landesrecht im Geiste der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit auszuüben. Nach Art. 135 sind an der Rechtspflege Männer und Frauen aus dem Volke zu beteiligen;

die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte werden nach Art. 136 von einem Ausschuss gewählt und auf Lebenszeit berufen, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen juristischen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr Amt im Geiste der

31 In der DDR war zunehmend verbreitet und in §§ 284 ff. ZGB im Abschnitt „Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung“ gesetzlich geregelt, dass Grundbesitz den Bürgern – unentgeltlich oder gegen eine geringe Zahlung – zur Nutzung übertragen wurde; mit solchem Grund und Boden war Bodenspekulation nicht möglich; vor allem unterlag der Grundstücksverkehr gem. §285 ZGB und der Grundstücksverkehrs-VO der staatlichen Leitung. Bodenspekulation wurde nach dem „Beitritt“ auch in Ostdeutschland wieder sehr umfänglich möglich, wodurch sich einige ohne jeden eigenen Aufwand bereichern konnten.

32 In der für ganz Deutschland vorgesehenen Verfassung der DDR von 1949 war im Art. 18 die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts, einer einheitlichen Arbeitsgerichtsbarkeit und eines einheitlichen Arbeitsschutzes vorgeschrieben. Entsprechende Gesetze wurden nach Gründung der DDR alsbald erlassen, so das „Gesetz der Arbeit“, das bereits am 1.5.1950 (!) in Kraft trat. Zur Entwicklung des Arbeitsrechts in der DDR siehe „Die Rechtsordnung der DDR“ (U.-J. Heuer, Hrsg.) Baden-Baden, 1995; S. 95 ff. Dort ist auch dargestellt, wie der Arbeitsschutz und Sozialversicherung für alle gesetzlich geregelt wurde.

Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben werden. Es wird somit von den Richtern nicht nur eine an das Gesetz gebundene Rechtsprechung erwartet, sondern eine solche, die im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausgeübt wird.³³

Eine solche Verfassungsbestimmung, die im GG fehlt, hatte im Jahre 1947 eine enorme Bedeutung zu gewährleisten, dass nicht alte Nazi-Juristen in der Nachkriegs-Rechtspflege Platz finden.

In Westdeutschland und dann in der BRD waren – jedenfalls in den ersten Nachkriegsjahren – zu etwa **90 %** Juristen, die bereits unter Hitler gedient hatten! In Ostdeutschland bzw. in der DDR waren dem gegenüber zu etwa 90 % neue, unbelastete Juristen tätig, darunter auch viele Volksrichter!³⁴

Schließlich wurde ein Staatsgerichtshof geschaffen, der darüber zu wachen hat, dass Gesetze oder Rechtsverordnung nicht verfassungswidrig sind. Selbst die wesentlich später zustande gekommene Verfassung des *Landes Berlin* vom 1. September 1950 – der Westberliner Verfassung! – geht hinsichtlich der sozialen Grund- und Menschenrechte weiter als das GG: Art. 12 kennt ein Recht auf Arbeit; Art. 14 gewährleistet jedem, der „durch Krankheit, Alter oder aus anderen Ursachen in Not gerät“, „Anspruch auf Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln, sofern ein ausreichender Schutz durch die Sozialversicherung nicht gegeben ist.“ Art. 19 garantiert „jedermann ... das Recht auf Wohnraum.“ Art. 16 erklärt: „Jeder Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist widerrechtlich. Insbesondere stellen alle auf Produktions- und Marktbeherrschung gerichteten privaten Monopolorganisationen einen Missbrauch wirtschaftlicher Macht dar und sind verboten.“ Danach ist allein die Existenz solcher „Monopolorganisationen“ – die wir auch in Berlin allgegenwärtig erleben – verfassungswidrig und verboten. Aber das GG erlaubt sie aus

33 In der für Deutschland vorbereiteten Verfassung war im Art. 128 bestimmt, dass nur der Richter sein kann, „wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.“

34 Siehe „Geschichte“ S, 51 ff u. 62 ff.

Art. 2 und 14! Dass die Verfassung von Berlin im Sinne des Art. 28 GG grundgesetzwidrig sei, wurde bisher noch nicht festgestellt. Im übrigen müsste nicht einmal etwa der Grundsatz herangezogen werden, dass „Reichsrecht Landesrecht bricht“, denn die bekannten Monopolorganisationen scheren sich nicht um die (Berliner) Verfassung und niemand hat es bisher versucht, ein in Art. 16 vorgesehenes Verbot solcher Organisationen vor einem Gericht, etwa dem Landesverfassungsgericht des Landes Berlin, geltend zu machen! Es ist unübersehbar: Praktisch sämtliche in jener Zeit verabschiedeten Länderverfassungen gehen weit über das hinaus, was später im GG als Grundrechte verankert wurde. Insbesondere enthalten sie über die klassischen Freiheits- und Bürgerrechte hinaus Bestimmungen zur Sicherung und Gewährleistung sozialer Grund- und Menschenrechte. Allerdings lehrt die praktische Erfahrung der Bundesbürger, dass „Papier geduldig“ ist, dass es nicht genügt, in Verfassungen solche – gegen den Staat geltend zu machenden – sozialen Grund- und Menschenrechte festzuschreiben, wenn dieser – anders als die DDR – nicht über die ökonomischen Voraussetzungen und Mittel verfügt, sie zu verwirklichen, wenn er das Entscheidende, die Wirtschaft, in den Händen von profitorientierten Unternehmen lässt oder gar ihnen überschreibt!³⁵ Im Vergleich mit der Verfassung für eine (Gesamt)Deutsche Demokratische Republik, die dann die Verfassung der DDR wurde, standen nicht nur die Länderverfassungen der ostdeutschen Länder in ihren Inhalten und den gewährten verfassungsmäßigen Rechten dieser Verfassung nahe, sondern – in unterschiedlichem Maße – auch die westdeutschen Länderverfassungen.

35 Diese Erkenntnis wurde für mich auf zahlreichen internationalen Begegnungen deutlich, wo Vertreter westlicher kapitalistischer Länder darauf aufmerksam machten, dass sie in ihren Verfassungen keine derartigen Grund- und Menschenrechte verankern könnten, weil diese nicht durchsetzbar, vor allem auch nicht „justiziabel“ seien. Warum wohl nicht? Wenn sich der (kapitalistische) Staat selbst der ökonomischen Potenzen beraubt, ist er natürlich ökonomisch ohnmächtig, machtlos.

VI. Zu weiteren Inhalten in der DDR-Verfassung 1949

Die Verfassung der DDR sieht demokratisch die Teilnahme der Bürger an Volksbegehren und Volksentscheiden vor, demgegenüber ist die westdeutsche Bundesrepublik auf eine sog. „repräsentative“ Demokratie eingeschränkt.³⁶ Im Art. 3 heißt es:

Die Staatsgewalt muss dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Solche klare Aussage über den Inhalt der Staatspolitik finden sich im Grundgesetz nicht. Die wahren volksfeindlichen politischen Absichten der „Väter“ des GG und der Adenauer-Regierung werden hinter formalen Verfassungsbestimmungen versteckt. Im Gegensatz dazu wurden die Bestimmungen der Verfassung der DDR als unmittelbar geltendes Recht gesetzt (Art. 144).

Damit war in der DDR die (juristische) Gleichberechtigung von Mann und Frau³⁷ – nicht nur der Gleichheit vor dem Gesetz – und waren auch viele andere Bestimmungen der Verfassung nicht nur, wie im GG, irgendwann auszuführende „Aufträge an den Gesetzgeber“, sondern bereits sofort für alle verbindlich.

Mit Art. 5 bejahte die DDR die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als für Staatsgewalt und Bürger verbindlich.

In den Jahren nach 1945 waren hiermit vor allem die Regeln gemeint, die einen Angriffskrieg und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verboten, die nach den Bestimmungen des Nürnberger Statuts schwere Verbrechen sind.

Daran schließt sich als eine Schlussfolgerung aus den Verbrechen der Hitlerleute im Art. 5 an:

36 In o. a. Kommentar von Seifert/Hömig wird (in der RdNr. 3, auf S. 29) sehr nachdrücklich betont, dass das GG „einen streng repräsentativ-demokratischen Charakter ohne plebiszitäre Elemente (Volksbefragung, Volksbegehren, Volksentscheid) auf Bundesebene“ aufweist.

37 In der BRD währte es viele Jahrzehnte, bis die juristische Gleichstellung von Mann/Frau, ehelichen/außerehelichen Kindern und andere juristische Ungleichheiten durch besondere Gesetze überwunden wurden!

„Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.“ und „Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.“

Folgerichtig erklärt Art. 6 Boykotthetze, Mordhetze, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda und Kriegshetze zu Verbrechen im Sinne des StGB:³⁸

„Boykotthetzer gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetzer gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda, Kriegshetze und alle sonst. Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinnen des StGB.“³⁹

So klare, deutliche Bestimmungen sucht man im GG vergeblich, wengleich gem. Art. 25 „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ zu Bestandteilen des Bundesrechts erklärt und „Handlungen“ (Art. 26) für „verfassungswidrig“ erklärt werden,

„die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“. Sie sollen unter Strafe gestellt werden. Die darauf hin erlassenen §§ 80 und 80 a des bundesdeutschen Strafgesetzbuches decken den Art. 26 nicht ab.⁴⁰

Art. 24 der Verfassung der DDR sah – ähnlich wie viele Länderverfassungen – vor, dass der Missbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge hat. Weiterhin war klar ausgesprochen: Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das Gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen. Art. 24 der DDR-

38 Nach dieser Strafbestimmung wurden in der DDR bis zum Erlass des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) schwere und schwerste Verbrechen gegen die DDR (Staatsschutzdelikte) verfolgt und bestraft.

39 Siehe dazu „Geschichte“, S. 196 ff.

40 Sie wurden beispielsweise schon durch den Generalbundesanwalt negiert, als Bürger aufgrund der Beteiligung der Bundesrepublik an Aggressionskriegen, so gegen Jugoslawien, Strafanzeige erstattet hatten.

Verfassung bestimmt – ähnlich wie viele Länderverfassungen – klar und eindeutig:

Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

Damit wurde auch auf verfassungsrechtlicher Ebene die Macht des Großkapitals gebrochen. Art. 25 bestimmt – ebenfalls ähnlich wie viele Länderverfassungen:

Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

In gleicher Weise legt Art. 26 – wiederum ähnlich wie viele Länderverfassungen – fest:

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Missbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Obzwar Art. 22 der DDR-Verfassung das Eigentumsrecht und auch das Erbrecht anerkennt und gewährleistet, soll gem. Art. 120 dieser Verfassung durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

Diese Regelung entspricht einer uralten Forderung der Sozialdemokratie (aus der Kaiserzeit!), müheloses Einkommen, als Einkommen das nicht auf eigener Arbeit beruht, wenn nicht auszuschließen, so doch möglichst zu beschränken.

Solche Bestimmungen sucht man vergeblich im GG. Nach Art. 50 der DDR-Verfassung ist die Volkskammer das höchste Organ der Republik. Demgegenüber lässt das Grundgesetz eine Aussage über die Rolle des Bundestages vermissen; dort finden sich nur formale Vorschriften über die Wahlen zum Bundestag. Anders als in der Verfassung der DDR ist auf dem Gebiet der Justiz und der Rechtspflege das Grundgesetz widersprüchlich: Nach Art. 97 sind die Richter unabhängig und nur dem – geschriebenen

– Gesetz unterworfen. Aber nach Art. 20 ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden, also auch an „übergesetzliches“, ungeschriebenes Recht, etwa Naturrecht.

Hierzu passt der Soraya-Beschluss des BVerfG, der die Richter verpflichtet, selbst Lücken des Gesetzes zu schließen, sich also als Gesetzgeber zu verhalten und sich so über das (für lückenhaft gehaltene!) Gesetz zu stellen.

Demgegenüber legt Art. 127 der DDR-Verfassung klar und eindeutig fest: Richter

sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig, nur der Verfassung und dem Gesetz, also dem geschriebenen Recht, unterworfen.

Art. 128 stellt – wie in einigen Länderverfassungen – klar:

Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

Gegner der Verfassung der DDR, so in jener Zeit insbesondere Nazi-Richter, können in ihr nicht Richter sein. Eine demokratische Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung ist im GG – im Unterschied zu Bestimmungen in Länderverfassungen und Art. 130 DDR-Verfassung⁴¹ – nicht vorgesehen.⁴² Demgegenüber bestimmt Art. 129 der DDR-Verfassung,

dass Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben sollen, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

Damit wird verfassungsrechtlich bestätigt, dass Volksrichter ordentliche Richter sind. Zu diesen vorgenannten Vorschriften in der DDR-Verfassung trug u. a. persönlich der frühere Reichsminister der Weimarer Zeit Eugen Schiffer⁴³ bei, der aufgrund seiner Lebenserfahrung zu der Erkenntnis gelangt war, in einer Demokratie müsse die „Volksfremdheit des Rechts, die Weltfremdheit der Richter und die Rechtsfremdheit des Volkes“

41 Diese Bestimmung lautet: „An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfang zu beteiligen.“

42 Die bundesdeutsche Justiz kennt zwar die Mitwirkung von Schöffen in verschiedenen Prozessen, sie sind aber oft nur Statisten.

43 Er war 1919/20 Reichsfinanzminister, dann Reichsjustizminister und Vizekanzler.

überwunden werden. Ohne in alle Einzelheiten einzugehen, wird erkennbar: Obwohl das GG infolge der historischen Rahmenbedingungen wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg verschämt einige Ansätze einer möglichen demokratischen Entwicklung andeutet – oder sich die „Väter“ des GG damals zu solchen Andeutungen genötigt sahen –, enthält demgegenüber die Verfassung der DDR von 1949 bereits eindeutige klare Aussagen über die demokratische Gestaltung des Wirtschaftslebens als Grundlage des Lebens der Gesellschaft. Daher darf festgestellt werden: Die für eine gesamtdeutsche Demokratische Republik vorgesehene und ausgearbeitete Verfassung, die dann die Verfassung des ostdeutschen Teilstaates wurde, stützt sich und entsprach – mit Abstrichen – dem Verfassungsverständnis und -Konzept der deutschen Länder, wie sie in den Jahren 1946/47 in den Länderverfassungen verankert wurden. Die DDR-Verfassung von 1949 war somit nicht nur der Form nach, nach ihrem Zustandekommen demokratisch, sondern ganz wesentlich auch ihrem Inhalt nach eine solche, die dem damals in ganz Deutschland verbreiteten verfassungsrechtlichen Konzept entsprach. So gesehen, war die DDR-Verfassung von 1949 damals die demokratischste Verfassung für ganz Deutschland! Vor allem aber gibt die Verfassung der DDR eine staatsrechtliche Grundlage für die Entwicklung wirklicher Demokratie.

VI. Grundlegende Manki des GG im Unterschied zur DDR-Verfassung von 1949

Kehren wir nach diesem Ausflug in die Länderverfassungen zum GG zurück. In ihm findet sich keine Aussage darüber, in wessen Interesse diese Bestimmungen abgefasst und später bestätigt wurden. Auch ist dem GG nicht zu entnehmen, dass es das Grundgesetz eines Staates sein will, der sich ausdrücklich vom Hitler-Regime mit seinen Verbrechen abgrenzt. Das GG vermeidet Aussagen über den historischen Standort und ist deshalb seiner ganzen Anlage und Diktion nach konservativ und restaurativ gehalten, wie dies im Kommentar von Seifert/Hömig zu lesen steht; das GG sei inhaltlich keinen revolutionären Weg gegangen.⁴⁴ Ein grundlegendes Manko des Grundgesetzes besteht – bis heute – darin, dass es – wie bereits hervorgehoben – keine sozialen Menschenrechte als Grundrechte definiert, obwohl im Jahr 1949 die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. Diese umschließt sowohl politische und Bürgerrechte als auch wirtschaftliche, kulturelle und soziale Menschenrechte. Verräterischer Weise verweist Art. 1 Abs. 2 GG auf die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Wer eine solche Formulierung im Jahre 1949 in ein Grundgesetz aufnimmt, kann – wenn seine Aussage ernst genommen werden soll – nur die in der vorgenannten Deklaration aufgezählten Menschenrechte gemeint haben.⁴⁵ Die grundlegenden Bestimmungen des GG wurden – absichtsvoll – abstrakt und formal abgefasst, wie es für Gesetze der bürgerlich-kapitalisti-

44 So Karl-Heinz Seifert/Dieter Hömig in „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar“ in der Einführung unter Rn 3 (auf Seite 28), Baden-Baden 2007, 8. Auflage.

45 Denn die „römische“ „Europäische Menschenrechtskonvention“ vom 4.11.1950, die sich auf die politischen und Bürgerrechte beschränkt und die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Menschenrechte ausklammert, gab es 1949 noch nicht.

schen Gesellschaft kennzeichnend ist. Dadurch wird der soziale Inhalt, der Klassencharakter dieser Gesetze verschleiert. Das ist mit besonderer Deutlichkeit am BGB abzulesen. Infolgedessen dienen solche abstrakt und formal abgefassten Gesetze – jedenfalls faktisch – vornehmlich denjenigen sozialen und politischen Kräften, die kraft ihrer Wirtschaftsmacht im Staat maßgebend und bestimmend sind. Insoweit ist das Grundgesetz ein Rückfall hinter die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Diese ist in vieler Hinsicht fortschrittlicher als das Grundgesetz. Auch viele in den Jahren nach 1945 verabschiedeten deutschen Länderverfassungen sind – wie wir sahen – weit progressiver als das Grundgesetz. Mithin waren es nicht Unkenntnis oder juristische Hindernisse, ein besseres GG zu verfassen und zu verabschieden, sondern ein weitgehend konservativer politischer Wille Adenauers und seiner Parteigänger, die ein solches weitgehend konservatives Grundgesetz wollten. Demgegenüber ist der Text des Entwurfs einer Verfassung für eine einheitliche Deutsche Demokratische Republik, der dann 1949 zur Verfassung der DDR wurde, worauf bereits hingewiesen wurde, im Gegensatz zum GG aussagekräftig und inhaltlich ausgerichtet. Schon die Präambel enthielt wichtige progressive Aussagen, so den Willen, dass Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, wie sie übrigens, wie gezeigt, in vielen Länderverfassungen nahe kommen. Die erste Verfassung der DDR umschloss in Verwirklichung der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sowohl Bürgerrechte und politische Rechte, als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Grundrechte,

so das Recht auf Arbeit (Art. 15), das Recht auf gleiche Bildung (Art. 35) und das Recht auf Erholung (Art. 16). Der Art. 19 verpflichtete den Staat zur Schaffung einer Wirtschaftsordnung,⁴⁶ die den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entspricht und allen

46 Eine solche auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtete Wirtschaftsordnung wäre durch das GG nicht ausgeschlossen!

ein menschenwürdiges Dasein sichert. Die Menschenwürde wird hier nicht abstrakt – wie im Art. 1 GG – verkündet, sondern im Zusammenhang mit der sozialen Gerechtigkeit als der Basis eines menschenwürdigen Lebens. Art. 3 bestimmte nicht nur, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (wie es ebenfalls im Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG zu lesen steht), sondern auch, dass dazu ein Mitbestimmungsrecht der Bürger gehört und die Staatsgewalt dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen muss (Art. 3).

Als weiteres Manko vermissen ich klare antifaschistische Bestimmungen im GG. Im Unterschied zu den Bestimmungen des GG ist im Art. 6 der DDR-Verfassung – wie bereits betont – nicht nur die Gleichberechtigung aller Bürger, sondern eine klare Frontstellung gegen etwaiges Wiederaufleben des Faschismus verankert worden. Diese Bestimmung ist eindeutig antifaschistisch, antirassistisch und antimilitaristisch. In diesem Sinne wurde im Art. 9 festgelegt, dass alle Bürger das Recht haben, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze – und dazu gehört in erster Linie die Verfassung – ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich friedlich zu versammeln. Faschistischen, rassistischen und militaristischen Kräften war damit von vornherein versagt, ihre Ideologie zu propagieren und sich für diese zu versammeln oder für sie zu demonstrieren.⁴⁷ Wichtig ist weiter, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt wurde und niemand benachteiligt werden durfte, wenn er von diesem Recht Gebrauch machte. Bemerkenswert war Art. 11, wonach die fremdsprachigen Volksteile der Republik durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern waren, insbesondere was ihre Muttersprache betrifft.⁴⁸

47 Im Gegensatz dazu ist die bundesdeutsche Rechtsordnung so gestaltet, dass auch Nazis und Neonazis sich entfalten können.

48 In der DDR wurden im sorbischen Gebiet Gerichtsverhandlungen auf Wunsch der Beteiligten auf Sorbisch durchgeführt; es gab eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten, die diese Sprache beherrschten!

Verfassungsscheu? Angst vor dem Volk?

Diese DDR-Verfassung bekannte sich – wie auch viele Länderverfassungen – ausdrücklich zu Volksbegehren und Volksabstimmungen, zu direkter Demokratie. Demgegenüber nennt Art. 20 Abs. 2 GG nur Wahlen und Abstimmungen als Formen der Ausübung der Staatsgewalt des Volkes, wobei es seit 1949 niemals Abstimmungen gab. Das GG ist nur durch eine „streng repräsentativ-demokratische“ Republik „ohne plebiszi-täre Elemente (Volksbefragung, Volksbegehren, Volksentscheid) auf Bundesebene“ gekennzeichnet.⁴⁹ – obzwar im Art. 20 Abs. 2 hinter dem fundamentalen Satz: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ folgt: „Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen“ (!) ausgeübt. Was für Abstimmungen sollen das sein?

In gleichem Sinne eines nur „repräsentativen Demokratiekonzepts“, eines amputierten Demokratieverständnisses trat die Bundesrepublik auch nicht für eine Abstimmung des deutschen Volkes über eine „Verfassung der Europäischen Union“ ein, sondern begnügte sich mit einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten.

Merkel, wie zuvor Adenauer und ihr Ziehvater Kohl, scheuen Verfassungen wie der Teufel das Weihwasser, vor allem solche Verfassungen, die durch Volksentscheid von den Bürgern beschlossen werden.

Die Bürger Frankreichs und Dänemarks – später auch Islands – haben der vorgelegten Europäischen Verfassung eine Absage erteilt. Angezeigt war also, diese Verfassung in einer breiten Diskussion mit den Bürgern der Mitgliedsstaaten der EU so zu überarbeiten, dass die Bedenken ausgeräumt werden, die viele Bürger gegen den vorgelegten Verfassungstext haben.

Stattdessen strebte Kanzlerin Merkel – während der Periode des bundesdeutschen Vorsitzes im Rat der EU – eine Vereinbarung unterhalb einer Verfassung an, um so einem negativen Votum von Bürgern von Mitgliedstaaten zu entgehen.

49 So Hömig, a. a. O. – Soweit dann auch von Vorkehrungen gegen demokratie- und rechtsstaatswidrige Entwicklungen in Staat und Gesellschaft die Rede ist, bleibt all solches diffus und nebulös.

Statt Demokratie und positive Einstellung zu einer Verfassung zu fördern und zu gestalten, schleichen sich Merkel und die ihr Folgenden um Demokratie und Volksabstimmung einer Europäischen Verfassung herum.

Offenbar scheuen sie eine Europäische Verfassung, besonders wenn diese von den Bürgern zu beschließen ist.

In einem demokratischen Europa müsste der Text des Verfassungsvertrages unter breiter Teilnahme der europäischen und nationalstaatlichen Öffentlichkeit ausgearbeitet und allen EU-Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden, die zur Vermeidung von Beeinflussungen am selben Tag nach denselben Regeln zu erfolgen hätte. Als angenommen dürfte diese Verfassung erst dann gelten, wenn es in allen Mitgliedstaaten mehrheitliche Zustimmung gibt. Ohne Zustimmung der Bevölkerung in allen Mitgliedsstaaten kann es keine legitime europäische Verfassung geben. Einen bürokratischen Superstaat „Europa“ brauchen wir nicht. Warum sind die herrschenden Kräfte der Bundesrepublik so strikt gegen Volksabstimmungen und Volksentscheide? *Haben Sie Angst vor dem Volk, vor dem „populus“, oder vor dem Plebs?* Art. 12 der DDR-Verfassung (1949) verankerte die Vereinigungsfreiheit.

Dazu gewährte Art. 13 Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben, das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Ein solches Recht wurde nach der DDR-Verfassung in demokratischer Weise nicht nur Parteien eingeräumt! Demgegenüber stellt das GG mit Art. 21 ausdrücklich auf ein „Parteiensystem“ ab und schließt maßgebliche politische Mitwirkung, insbesondere politische Willensbildung außerhalb von Parteien grundsätzlich aus. Das GG geht von einer „Parteiendemokratie“ aus.

Nach Art. 21 wirken die (politischen) Parteien, deren Gründung frei ist, bei der politischen Willensbildung des Volkes mit – sei es auf Seiten der Regierung, sei es auf Seiten der Opposition.

Damit wird zugleich der Rahmen des politischen Wirkens der Parteien in der Bundesrepublik bestimmt und begrenzt:

Entweder stellen diese Parteien (allein oder in einer Parteienkoalition) die Regierung bzw. unterstützen die jeweilige Regierung oder sie stehen in der – verfassungsrechtlich vorgesehenen – Opposition, namentlich als Opposition im Parlament!

Eine außerparlamentarische Opposition ist hiernach in der BRD – zumindest verfassungsrechtlich – nicht vorgesehen.

Im Übrigen gibt es die Festlegung zu ihrer inneren Ordnung und – einer kapitalistischen Gesellschaft gemäß – über ihre Finanzen.

Das BVerfG macht mehr aus Art. 21 GG:

Im Beschluss des Plenums des BVerfG, dem beide Senate angehören, vom 20. Juli 1954 wird auf S. 28 festgestellt, dass sich beide Senate über die grundsätzliche Stellung der politischen Parteien in der Wirklichkeit(!) des modernen demokratischen Parteienstaats einig sind.

Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952 wird zitiert:

„Dieser Volkswillen kann jedoch ... in der Wirklichkeit des modernen demokratischen Staates nur(!) in den Parteien als politische Handlungseinheiten erscheinen.“

Beachte: Nur in den Parteien! In Art. 21 Abs. 1 erklärt das GG, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken würden, sodass sie aus dem Bereich des politisch-soziologischen in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben werden.

Man spricht geradezu von einer „Inkorporation der Parteien in das Verfassungsgefüge“. Der Zweite Senat bekräftigte in seinem Urteil vom 5. April 1952,

dass somit die Parteien nicht nur politisch-soziologisch, sondern auch rechtlich relevante Organisationen sind, dass sie zu integrierendem Bestandteil des Verfassungsaufbaus und des verfassungsrechtlich geordneten politischen Lebens geworden sind.

Damit bestätigt sich, dass die Willensbildung des Volkes in der Bundesrepublik auf das Wirken der politischen Parteien reduziert wird. Andere politische Willensbildung des Volkes oder in der Bevölkerung bewegt sich demnach außerhalb des durch das GG und des durch das BVerfG gegebenen Rahmen. Sie ist so-

mit verfassungsrechtlich irrelevant – ganz abgesehen davon, dass die BRD nach ihrem GG nur eine repräsentative Demokratie ohne jede plebiszitäre Elemente (auf Bundesebene) sein will. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als das die Bürger – nicht nur bei den Wahlen, wo eben in der Bundesrepublik nur von den Parteien benannte und aufgestellte Kandidaten wählbar sind –, sondern auch sonst ernstlich zu einer politischen Willensbildung nur über diese Parteien beitragen können.

Andere politische Äußerungen sind verfassungsrechtlich völlig belanglos, sicher nach dem Art. 5 (Meinungsfreiheit) zulässig, aber rechtlich belanglos.

Wir haben es somit sehr wohl, wie auch das Plenum des BVerfG in seinem vorgenannten Beschluss vom 20. Juli 1954 herausstellt, mit einem „demokratischen(?) Parteienstaat“ zu tun, nicht mal mit einer repräsentativen Demokratie, sondern – nur – mit einem Parteienstaat. Das ist aber keine wirkliche Demokratie! Wenn aber die Parteien eine solche Rolle spielen und das politische Leben, insbesondere was die Willensbildung des Volkes betrifft, weitgehend beherrschen, darf man auch von einer „Parteiendiktatur“ sprechen, wobei es sekundär ist, ob nur ein oder zwei Parteien maßgeblich sind oder ob eine Vielzahl von Parteien existieren, unter denen praktisch-politisch nur zwei gegebenenfalls 3 oder 4 Parteien bei dieser politischen Willensbildung eine Rolle spielen oder spielen können. Das BVerfG hat sich indessen, was die Parteien in der Bundesrepublik betrifft, vornehmlich mit der Parteienfinanzierung befassen müssen, so im Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juni 1958. Wozu brauchen die Parteien Geld? Das BVerfG klärt uns auf S. 65 auf:

„Angesichts der großen finanziellen Aufwendungen(!), die ein moderner Wahlkampf erfordert, sind heute alle politischen Parteien auf Spenden angewiesen; keine kann ihren gesamten Finanzbedarf, einschließlich der Kosten für die Wahlpropaganda, allein aus Mitgliedsbeiträgen decken!“

Eben wegen dieses Bedarfs an finanziellen Aufwendungen, vornehmlich für den Wahlkampf hat der Staat durch gesetzliche Bestimmungen dafür zu sorgen, dass der Geldbedarf der politi-

schen Parteien befriedigt wird, natürlich in verfassungskonformer Weise.

Dazu gehört das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967, i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, mit den Bestimmungen über „Staatliche Finanzierung“ (§§ 18 ff), insbesondere über Wahlkampfveranstaltungen.

Nicht vereinbar sei mit dem GG, den Parteien Zuschüsse aus Haushaltsmitteln für ihre gesamte Tätigkeit im Bereich der politischen Meinungs- und Willensbildung zu gewähren, aber Geldmittel für Wahlkampfkosten erscheinen verfassungskonform. Wenn, mit welchen „Argumenten“ und in welchem Umfang auch immer, die Parteien von ihrem Staat finanziert werden, sind sie grundsätzlich nicht mehr unabhängig! Zumindest sind sie in dieses System so weit integriert, dass ihnen – jedenfalls grundsätzlich – dessen Erhaltung am Herzen liegen dürfte. Im Übrigen erwähnt das BVerfG in diesem Zusammenhang keine anderen, viel massiveren Einflussnahmen auf die politische Willensbildung der Bürger in der BRD, wie vornehmlich die Medien! Im Gegensatz zu dem Parteiensystem des GG verankert Art. 14 der DDR-Verfassung das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und verbietet entgegenwirkende Abreden und Maßnahmen. Damit werden die Vereinigungsrechte der Werktätigen, der Arbeitnehmer, praktisch vor allem in Gestalt der Gewerkschaften, besonders ausgeprägt. Das Streikrecht der Gewerkschaften war ausdrücklich gewährleistet.⁵⁰

Demgegenüber muss nach dem GG ein eingeschränktes Streikrecht aus dem allgemeinen Vereinigungsrecht des Art. 9 GG „abgeleitet“ werden, was es Gerichten erlaubt, hier oder dort Streiks zu verbieten!

Art. 15 schützt – wie viele Länderverfassungen – die Arbeitskraft durch den Staat und verbürgt das Recht auf Arbeit.

Der Staat hatte durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern.

50 Auch viele Länderverfassungen verankern das Streikrecht; im GG ist solches nicht zu finden!

Art. 17 regelte die Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, bezogen auf die Produktion und die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Arbeiter und Angestellten konnten dieses Recht durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahrnehmen.

Das Recht Vereinigungen zu gründen, wurde in der DDR-Verfassung für die Arbeitnehmer ausgebaut, demgegenüber wurden – wie auch in vielen Länderverfassungen – private Monopolorganisationen, Wirtschaftsvereinigungen der Kapitalisten, verboten. Durch solche Regelung wurde die übermäßige wirtschaftliche Macht der Kapitalisten eingeschränkt, und es wurden die Wirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer ausgebaut. Diese Regelung war darauf gerichtet, die in der Gesellschaft vorgefundene wirtschaftliche Ungleichheit und Unausgewogenheit zu überwinden und soziale Gerechtigkeit zu fördern. Art. 18 der DDR-Verfassung sah die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts und eine Arbeitsgerichtsbarkeit sowie den Arbeitsschutz unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werk tätigen vor.

In Erfüllung dieser Verfassungsbestimmung wurden alsbald Arbeitsschutzgesetze, ein *Gesetzbuch der Arbeit* (GBA – 12.4.1961), dann ein *Arbeitsgesetzbuch* (AGB – 16.6.1977) mit weitreichenden, in der BRD unvorstellbaren Rechten der „Arbeitnehmer“ erlassen. Das GG enthält keine solchen Vorgaben für den Gesetzgeber, bis heute gibt es trotz vielfältiger nachdrücklicher Forderungen kein einheitliches Arbeitsrecht, kein Arbeitsgesetzbuch.

Im Kern gelten die durch einige Regelungen ergänzten BGB-Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) aus der Kaiserzeit!

Art. 19 der DDR-Verfassung formuliert grundsätzliche soziale Anforderungen an die Gestaltung der Wirtschaft. Art. 20 eröffnete die Möglichkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe für Bauern, Handel- und Gewerbetreibende.⁵¹ Art. 22 gewährleistete das Eigentum und das Erbrecht. Dazu sieht Art. 23 mögliche Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen vor – ähnlich wie Art. 14 Abs. 3 GG.

51 Dieser Artikel wurde zur verfassungsrechtlichen Grundlage für den Zusammenschluss in LPG, PGH und FPG.

Nur wurde in der BRD von den im GG in Art. 14 und 15 vorgesehenen Möglichkeiten einer Enteignung oder Sozialisierung niemals Gebrauch gemacht. Stattdessen erleben wir verschiedene Privatisierungen zum Vorteil der Unternehmer und auf Kosten der einfachen Bürger – von dem Raubzug der „Treuhand“ in Ostdeutschland ganz zu schweigen.⁵²

Auch Art. 24 der DDR-Verfassung, der fast dem Abs. 2 des Art. 14 gleicht, bestimmte, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen darf.⁵³ Weiterhin wurden in der DDR-Verfassung – anders als im GG – Konsequenzen im Falle des Missbrauchs des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls vorgesehen, so in Art. 24 Abs. 2 die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes. Demgegenüber sieht Art. 15 GG unter der Überschrift „Sozialisierung“ eine Enteignung nur bei Entschädigung vor!

Eine Enteignung gegen Entschädigung bedeutete jedoch nur eine Umverteilung von Vermögenswerten, ohne die die Enteignung begründende ökonomische Machtzusammenballung ernstlich zu beschränken; sie ist eine Scheinenteignung!

Die Enteignung der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten wurde in der DDR-Verfassung ausdrücklich bekräftigt. Im Art. 24 der DDR-Verfassung steht klar und eindeutig:

„Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über.“

Da dem GG eine vergleichbare Vorschrift fehlt, muss das GG – jedenfalls insoweit – als nazifreundlich angesehen werden. Nach Art. 24 Abs. 3 der DDR-Verfassung waren

„alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts u. ä. ... für aufgehoben erklärt und verboten.“

Auch eine solche Bestimmung findet sich nicht im GG, dient somit deren Interessen! Im Hinblick auf die in den ostdeutschen Ländern aufgrund landesrechtlicher Rechtsvorschriften – auch

52 Siehe unten.

53 Diese Regelung übernahm das GG in Art. 14 Abs. 2, aber weniger klar, nur als Soll-Vorschrift. Vor allem wurde sie nie praktiziert!

im Hinblick auf die unerlässliche Aussaat bereits im Sommer 1945 – durchgeführte Bodenreform bestimmt Art. 24 Abs. 4 der DDR-Verfassung:

Privater Großgrundbesitz über 100 ha ist aufgelöst; den Bauern wird das Privateigentum an ihrem Boden, auch dem durch die Bodenreform erlangten, gewährleistet.

Auch solche Bestimmung fehlt im GG, obzwar es auch in Westdeutschland Ansätze zu einer Bodenreform gab und mehrere westdeutsche Länderverfassungen eine Bodenreform oder Ähnliches vorsahen. Das GG blockte jede Bodenreform ab!

Auch auf dem Gebiet der Rechtspflege gibt es deutliche Unterschiede.⁵⁴ Übereinstimmend ist die Unabhängigkeit der Richter und ihre Unterwerfung nur unter das Gesetz in Art. 97 GG⁵⁵ und Art. 127 DDR-Verf. verankert, wobei die Aussage in Art. 127 klarer ist: die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

Ausnahmegerichte sind verboten (Art. 101 GG bzw. Art. 134 DDR-Verf.). Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör, eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde und niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf (Art. 103 GG; ähnlich Art. 135 der DDR-Verfassung).

Aber dieser Art. 135 der DDR-Verfassung stellt klar, dass sich NS- und Kriegsverbrecher nicht auf ein „Rückwirkungsverbot“ berufen können. Das GG schweigt sich dazu aus, schützt wiederum die Nazi- und Kriegsverbrecher. An dieser Stelle ist auf die ungewöhnliche Bestimmung des Art. 102 GG zu verweisen, der die Todesstrafe abschaffte.

Unter normalen Umständen wäre eine solche Vorschrift zu begrüßen. Im Jahre 1949, als die Verfolgung der NS- und Kriegsverbrecher noch ausstand, bedeutete eine solche – von der westdeutschen

54 Siehe oben.

55 Abweichend davon bindet Art. 20 GG die Rechtsprechung an Gesetz und Recht, was auch eine Anwendung ungeschriebenen Rechts zulässt. Siehe Soraya-Beschluss des BVerfG.

Bevölkerung keineswegs getragen! – allgemeine Abschaffung der Todesstrafe ohne jede Ausnahme, den NS- und Kriegsverbrechern jedenfalls „den Kopf zu retten“.

Wiederum erweist sich das GG als nazifreundlich! Im Unterschied zu den bewusst abstrakt und formal gehaltenen Bestimmungen des GG wurde im Art. 128 der Verfassung der DDR – wie in einigen Länderverfassungen – klargestellt:

Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Gegner der Verfassung der DDR – so belastete NS-Juristen – können in ihr nicht Richter sein.⁵⁶

Welchen Interessen dient das GG und welchen die DDR-Verfassung (1949)? Vergleicht man den Wortlaut des GG mit dem der DDR-Verfassung von 1949, so wird deutlich, dass das Grundgesetz mit seinen formal abstrakt gehaltenen Formulierungen – versteckt – die Interessen der wirtschaftlich Mächtigen schützt, während die Verfassung ausdrücklich progressive soziale, den Interessen der Werkätigen dienende Regelungen enthielt und für einen weiteren gesellschaftlichen Fortschritt in deren Interesse offen war. An dieser Stelle kommen wir noch einmal auf die Frage zurück, worin eine wirkliche Demokratie, eine wahre Volksherrschaft besteht bzw. bestehen müsste! Wenn das Volk der Souverän sein soll – wie es immer so heißt –, dann müssen diesem auch die entsprechenden ökonomischen Möglichkeiten zur Ausübung seiner Volksherrschaft zur Verfügung stehen. Früher als Kaiser, Könige und andere weltliche und geistliche Fürsten in ihren Landen regierten und dort jeweils der Souverän waren, verfügten sie über ihr jeweiliges Land mit all seinen Ressourcen

56 Auf andere wichtige Bestimmungen zur Rechtspflege in der DDR-Verfassung hatten wir hingewiesen: Art. 129 bestimmte, dass Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben sollen, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen. Damit wurde verfassungsrechtlich bestätigt, dass Volksrichter ordentliche Richter sind. Art. 130 sah vor, Laienrichter im weitesten Umfang an der Rechtsprechung zu beteiligen. Eine demokratische Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung ist im GG nicht vorgesehen, Schöffen sind nur in sehr begrenztem Umfang beteiligt; auch haben sie in der Rechtsprechung nicht die gleichen Rechte wie die Berufsrichter.

– teilweise auch über die Landeskinder. Wenn in einer Demokratie das Volk der Souverän sein soll, dann müssen ihm zumindest die maßgeblichen wirtschaftlichen Ressourcen – aufgrund entsprechender Gesetze – zur Verfügung stehen, dann müssen diese in die Hand des Volkes überführt sein, wie das in den Länderverfassungen 1946/47 vielfach geregelt und auch im Text der für Gesamtdeutschland ausgearbeiteten Verfassung vorgesehen war. Befinden sich aber all diese wirtschaftlichen Ressourcen in Privathand, werden sie privatwirtschaftlich, also profitorientiert, und nicht gemeinwirtschaftlich orientiert genutzt, dann bleiben – wie wir es in der BRD erleben – das Volk, der Souverän, und der das Volk repräsentierende Staat ökonomisch machtlos. Dann ist der Staat auch nicht in der Lage, soziale Grundrechte seiner Bürger zu gewährleisten.

Wie das Volk bzw. der Staat mit diesen wirtschaftlichen Ressourcen in der Hand des Volkes umzugehen hat, wie diese genutzt werden sollten, kann hier nicht erörtert werden. Es muss jedenfalls nicht zwangsläufig so erfolgen, wie das Wirtschaftssystem der DDR, namentlich in seinen letzten 20 Jahren gestaltet war.

Jedenfalls kann es nach meiner Sichtweise keine wirkliche Volksherrschaft geben, wenn der Souverän, das Volk ökonomisch entmachtet bleibt! Worin besteht die Konsequenz? Da der Staat der BRD sich zunehmend in großem Umfang der ökonomischen Ressourcen beraubt, entledigt hat, muss er, um seine finanziellen Verpflichtungen und Bedürfnisse erfüllen zu können, Geld aufreiben. Da er dank der (ökonomisch relevanten) Freiheitsrechte des GG, insbesondere des allgemeinen Freiheitsrechts der Persönlichkeit (Art. 2), des der Berufsfreiheit (Art. 12) und des Eigentumsrechts (§ 14), den Vermögenserwerb, die Gewinnerzielung und allgemein die Profitmacherei privaten Unternehmen überlässt, muss er sich – über die Einnahmen aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern hinaus – die benötigten finanziellen Mittel wesentlich von diesen (auf gesetzlicher Grundlage) verschaffen, und zwar besonders durch Erhebung von Abgaben.

Das bedarf entsprechender, der Abgabengerechtigkeit verpflichteter Abgabengesetze, besonders der Steuer- und Zollgesetze, entspre-

chender (bürokratisch organisierter) Behörden (einer Abgabenverwaltung) sowie entsprechender Vollzugsbehörden, einschließlich rechtsstaatlich agierender Gerichte (Finanzgerichte) und erforderlichenfalls auch spezifischer Strafvorschriften (des Zoll- und Steuerstrafrechts) und Strafgerichte und Ermittlungsbehörden und dem gemäßer rechtsstaatlicher Prozeduren. Die dabei zu bearbeitenden Vorgänge nehmen sehr viel Zeit in Anspruch; im Endergebnis fehlen dem Staat riesige ihm nach den Gesetzen zustehende Einnahmen. Auch ein juristischer Laie kann sich vorstellen, dass all solches äußerst kompliziert gestaltet sein dürfte und nur in Grenzen effektiv wirkt, also dem Staat die vorgesehenen Einnahmen erbringt, dass „Steuersünder“ – mehr oder weniger leicht und erfolgreich – genügend legale Schlupflöcher finden, um den Staat zu „betrügen“, wobei sie sich ganz legal der Hilfe von (legal arbeitenden) Steuerberatern und Rechtsanwälten bedienen.

Schließlich sei nicht vergessen, dass derartige „Steuersünder“ – aus den Kreisen der Vermögenden – sowohl durch die sie betreffenden Gesetze als erst recht durch die Rechtsanwendungspraxis letztendlich weit besser gestellt bleiben als „gewöhnliche“ Betrüger. Dass die Regierungen solcher (kapitalistischer) Staaten – wie in den letzten Jahren durch die Kanzler wiederholt und unmissverständlich ausgesprochen⁵⁷ – letztendlich nichts anderes sind als der „geschäftsführende Ausschuss der Bourgeoisie“⁵⁸ bestätigt sich auch daran.

57 Wie oft führten diese die Interessen der Wirtschaft im Munde! Und nun werden die Banken, die sich mit Riesenverlusten an riskanten, aber hohe Rendite versprechenden Geschäften beteiligt hatten, auf Staatskosten entschädigt bzw. „gerettet“!

58 Siehe „Kommunistisches Manifest“.

VII. Erläuterungen einiger Artikel des Grundgesetzes von 1949

Wenden wir uns nun einzelnen grundlegenden Bestimmungen des GG, namentlich der Verankerung von Grundrechten – zunächst in der 1949 verabschiedeten Fassung – zu. Lassen wir einen kompetenten Verfassungsrechtler zu Wort kommen:

Prof. Dr. Günter Dürig aus Tübingen, Mitautor des „ganz dicken Grundgesetzkommentars“, dem „Maunz-Dürig-Herzog“, empfiehlt in seiner Einführung zu einer Taschenbuchausgabe des GG im Beck-Verlag von 1990, zunächst den Art. 79 Abs. 3 zu lesen, der die „unverrückbaren Bestimmungen des Grundgesetzes“, nämlich die Grundsätze der Art. 1 und 20, bezeichnet.

Bei diesen Bestimmungen, erfahren wir von Dürig, handele es sich um Staatsfundamentalnormen, an denen nicht gerüttelt werden dürfe, bei denen das „Ewigkeitsprinzip“ des Art. 79 gilt. Damit wollen die Väter des Grundgesetzes jegliche grundlegende gesellschaftliche Veränderung, vor allem eine fortschrittliche, vor allem die Einführung von Plebisziten, tabuisieren, verbieten! Er meint – welt- und lebensfremd – der Grundrechtskatalog enthalte nicht bloße Programmsätze bzw. Appelle an den Gesetzgeber, sondern auch eine „unmittelbare Vollziehbarkeit“ – womit er vor allem Einklagbarkeit meint. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Bei „sozialen Grundrechten“ (*auf Wohnung, auf Arbeit* usw.) muss Dürig einräumen, ist auf der eigentlichen Verfassungsebene nicht ein einziger Anspruch aktuell erfüllbar! Ist das GG also „ein einziges Phrasen- und Lügengebäude“?

Ein Recht auf Wohnung erfordere Wohnungszwangswirtschaft,⁵⁹ meinte Dürig; ein Recht auf Arbeit ohne eine grundgesetzwidrige Pflicht zur Arbeit⁶⁰ sei auch nicht möglich.

59 Das ist Unsinn! Woher bezieht Dürig seine „Kenntnis“? Wenn es genügend – auch in Gemeindeeigentum oder im Eigentum von Wohnungsgenossenschaften stehende Wohnungen – gibt, kann eine sinnvolle kommunale Wohnungsverwaltung – ggf. ergänzend zur freien Wohnungswirtschaft – auch ein Recht auf Wohnung gewährleisten.

60 Ob eine Pflicht zur Arbeit – die noch keinen Arbeitszwang bedeutet

Auch die Freiheit, die Meinung zu äußern, gelte nur „innerhalb einer gewissen Toleranzquote der Rücksichtnahme und der Behutsamkeit im menschlichen und politischen Zusammenleben.“ Denkt er auch an Rücksichtnahme gegenüber alten und neuen Nazis? Gegenüber Kommunisten oder Menschen, die für solche gehalten werden, gab und gibt es in der BRD ohnehin keine Rücksichtnahme! Kann man von einem Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger, der durch die heutigen Verhältnisse „bis zur Weißglut“ getrieben wird, erwarten, dass er seine Meinung über seine Lebenslage nur mit Toleranz äußert? Für einen ruhigen Diskurs über Gott und die Welt fehlen denjenigen, die sich um ihre Lebensexistenz und die ihrer Familie sorgen müssen, jegliche Voraussetzungen. Dürig bestätigt mit seinen Ausführungen nur die Wahrheit jener Volksweisheit: „Der Satte versteht den Hungrigen nicht!“ Wenn in der „Rechtssprache“ das Wort „Ordnung“ auftaucht, dann gehe es nie „um eine ‚Friedhofsruhe‘“(?) oder die „Ruhe der Satten und Faulen“. Wen mag er damit gemeint haben? Die Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger sind jedenfalls nicht „satt“, Dürig wird sie aber wohl – wie manche Politiker – für faul halten, denn die reichen Couponabschneider und Großaktionäre wird er gewiss nicht gemeint haben. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Gleichheit lesen wir bei Dürig: „Wenn man radikal die individuelle Freiheit zu Ende denkt, führt dies zu unerträglichen Ungleichheiten.“!? Dies muss man heute gar nicht zu Ende denken. Denn wir haben diese „unerträglichen Ungleichheiten“ in der Wirklichkeit der BRD massenhaft.

„Wenn man die Gleichheit im Sinne einer unterschiedslosen egalitären Gleichmacherei versteht“, sei es – meint Dürig – aus „mit der Freiheit“, seine Persönlichkeit gem. Art. 2 GG zu entfalten.

– wirklich grundgesetzwidrig ist, soll dahinstehen. Wir sahen, dass die Länderverfassungen durchaus von einer Pflicht (ggf. als sittliche Pflicht) zu arbeiten, sprechen. Im Übrigen weiß Dürig wohl nicht, dass Unterhaltspflichtige durchaus – ggf. durch Gerichtsbeschluss – gezwungen werden können, Arbeit aufzunehmen, um ihren Unterhaltspflichten nachzukommen! – Auch sei klargestellt, dass keine der beiden DDR-Verfassungen einen Arbeitszwang vorsah.

Wieso muss man die juristische Gleichheit und auch die soziale Gleichheit, von der die Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte handelt, mit „unterschiedsloser egalitärer Gleichmacherei“ identifizieren? Das GG kann „entgegen irrationalen irdischen Heilslehren“?! – welche meint er wohl? Die christlichen offensichtlich nicht – „Freiheit und Gleichheit nicht gewähren, nur den Versuch anbieten, ständig um Ausgleich bemüht zu sein.“ Ist das nicht armselig für ein Grundgesetz? Brauchen die Menschen ein solches, was nur einen Versuch anbietet? Bemüht sich etwa „das Grundgesetz“ wirklich um einen ernstzunehmenden Ausgleich? Bemühten und bemühen sich Bundestag und Bundesregierung – von Adenauer bis Merkel – in den sechs Jahrzehnten des Bestehens dieser Republik wirklich ernsthaft um diesen Ausgleich? Unübersehbar und unbestreitbar ist die Tatsache, dass die Verteilung des Reichtums in dieser Republik sich unablässig von unten nach oben vollzieht – *vor allem seitdem es die DDR nicht mehr gibt!*

Dann spricht Dürig – in einer von einem einfachen Bürger schwer akzeptierbaren Weise – von einem „Appell an den Neid, der es offenbar leichter erträgt, dass alle bei der Lebenshaltungszahl 30 hinuntergepegelt bleiben, als den Zustand einer Gesellschaft auf der Höhe der Indexzahl 60, bei der es jedoch darüber hinausgehende Spitzen gibt.“

Für mich ist solche Äußerung ebenso wie für die Millionen einfachen Menschen eine verunglimpfende Provokation! Wo lebt dieser Professor des Verfassungsrechts? Was weiß er von der Verfassungswirklichkeit in der BRD, vom Leben der einfachen Bürger dieser Republik? Weiß Dürig nicht um die reale Diskrepanz zwischen denen, die am untersten Level darben, und denen, die nicht wissen, wohin sie mit ihrem enormen Reichtum sollen, eine Diskrepanz, die vielleicht mit 1 : 1.000.000 umrissen werden könnte? Dann lesen wir weiter bei ihm:

„Eine Verfassung, die Entfaltungsfreiheit garantiert, weiß, dass die Ergebnisse dieser Entscheidung sehr unterschiedlich sein können. Sie kann Startchancengleichheit, nicht aber Erfolgsgleichheit versprechen oder erzwingen“.

Lassen wir schon beiseite, was die Verfassung „weiß“, aber offenbar weiß Dürig nicht, dass schon die Startchancen zwischen einem Sozialhilfeempfänger bzw. dessen Kindern einerseits – weit über zehn Millionen ganz arme Kinder und Jugendliche gibt es inzwischen in der BRD – und den Kindern aus dem Kreise der „oberen Zehntausend“ andererseits höchst ungleich verteilt sind und – was nicht vergessen werden darf – sich bei Kind und Kindeskindern verstärkt fortsetzen! Infolgedessen werden die Startchancen immer ungleicher und erst recht potenziert sich die Erfolgsungleichheit. Kehren wir zum Text des GG zurück! Nach Art. 1 Abs. 1 sei die Menschenwürde unantastbar, was als Verpflichtung aller Staatsgewalt bezeichnet wird. In Abs. 2 dieses Artikels bekennt sich das deutsche Volk – wie denn wenn es gar nicht gefragt wurde – zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

1949 war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – nicht allzu lange davor verabschiedet (10.12.1948) – bekannt. Sie umschloss nicht nur die bekannten politischen und Bürgerrechte, sondern auch ökonomische, kulturelle und soziale Menschenrechte.

Da das Grundgesetz solche nicht enthält und auch generell von solchen nicht spricht, muss die Formulierung im Abs. 2 von den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als irreführend bezeichnet werden. Denn das GG beschränkt sich bekanntlich auf die politischen und Bürgerrechte. Bemerkenswert ist, dass Abs. 3 dieses Artikels nur von den nachfolgenden Grundrechten spricht, also die Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht zu den Grundrechten rechnet.

Nur die ab Art. 2 aufgeführten Grundrechte binden nach dieser Vorschrift als unmittelbar geltendes Recht die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Art. 2 mit der Überschrift „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“ – manchmal auch mit der Überschrift „allgemeines Freiheitsrecht“ – gewährt in seinem Abs. 1 jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit – im Rahmen der Gesetze.

Worin die freie Entfaltung der Persönlichkeit bestehen soll, bleibt offen. In Kommentaren wird die Freiheitlichkeit als Leitprinzip der bundesdeutschen Verfassungsordnung bezeichnet und diese vor allem als „allgemeine Handlungsfreiheit“ gekennzeichnet.

Wovon hängt aber diese „allgemeine Handlungsfreiheit“ ab?

Wer über Geld und Vermögen verfügt, hat seine – möglicherweise – sehr große Handlungsfreiheit! Wer auf geringes Arbeitsentgelt oder Hartz IV angewiesen ist, hat nur eine minimale Handlungsfreiheit. Vieles bleibt ihm verschlossen.

Art. 2 Abs. 2 verankert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person, soweit es nicht gesetzliche Grundlagen für Eingriffe gibt. Diese Freiheit der Person ist im Kern die „körperliche Bewegungsfreiheit“. Art. 3 spricht sich für die Gleichheit vor dem Gesetz aus (Abs. 1); im Abs. 2 wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgeschrieben. Abs. 3 formuliert, als Schlussfolgerung aus dem Abs. 1, das allgemeine Diskriminierungsverbot. Art. 4 mit der Überschrift „Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“ bezeichnet die Unverletzlichkeit dieser; Abs. 2 gewährleistet ausdrücklich die ungestörte Religionsübung.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 140 des GG zu verweisen. Danach sind die Bestimmungen der Art. 136 ff. der Weimarer Verfassung Bestandteil des GG. Die „Väter“ des GG haben sich nicht die Mühe gemacht, hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche, der Rechte der Religionsgesellschaften und der Rechte der Religionsausübung modernere Regelungen zu finden.

Zu diesen gehört auch, dass niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen Behörden nur fragen, soweit sich daraus Rechte und Pflichten ergeben, so zum Beispiel gegenüber dem Finanzamt wegen der Kirchensteuer,⁶¹ oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

61 Für die Bürger des „Beitrittsgebietes“ wurde ein Kirchensteuergesetz durch die Volkskammer erst mit dem „Einigungsvertrag“ eingeführt!

Den Religionsgemeinschaften wurden – schon in der Weimarer Verfassung – die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen; das waren die Freidenker. Eine besondere Bedeutung hat die so genannte „Bremer Klausel“.

Nach dieser findet Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG, der den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum ordentlichen Lehrfach erklärt, in den Ländern keine Anwendung, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Das war außer im Lande Bremen auch in Berlin so und in allen ostdeutschen Ländern; aber nach 1990 wurde dies nicht mehr anerkannt, wodurch den Kirchen hier freies Feld eröffnet wurde.

Nach Abs. 3 des Art. 4 darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden, was in der Praxis bei Kriegsdienstverweigerern zur Gewissensausforschung führt. Unter der Überschrift des Rechts der freien Meinungsäußerung im Art. 5 wird im Abs. 1 jedem das Recht eingeräumt,

seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten⁶² und sich auch aus allgemein zugänglichen Quellen⁶³ ungehindert zu unterrichten; die Pressefreiheit, die in der Rechtsprechung des BVerfG als hohes Gut der freiheitlich demokratischen Grundordnung gewürdigt wird, wird durch diesen Artikel ebenso gewährleistet wie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film.⁶⁴

Hinterfragt man diese Freiheiten, wird erkennbar, dass auch insoweit das Geld, die Inhaberschaft entsprechender Medien darüber entscheidet, was von wem wo und wie verbreitet bzw. auf dem Medienmarkt angeboten wird und was nicht! Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre seien frei,

62 Sofern er dafür die entsprechenden Möglichkeiten und die dafür benötigten finanziellen Mittel hat und demzufolge nicht auf Äußerungen in der Familie oder im Bekanntenkreis beschränkt bleibt.

63 Sofern er dort die Auskünfte und Informationen erhält, die ihn interessieren. Wer aber andere, nicht zum gängigen Repertoire gehörigen Informationen oder Aufsätze begehrt, ist schlecht dran.

64 Auch insoweit bestimmen die Redaktionen dieser Medien – d. h. letztlich deren Finanziern – was verbreitet wird und was nicht.

wobei die Freiheit der Lehre die betreffenden Hochschul- und anderen Lehrer nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.

Im Übrigen werden Schranken durch die allgemeinen Gesetze gesetzt. Art. 6 handelt von Ehe und Familie, die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen:

Pflege und Erziehung der Kinder werden als natürliche Rechte der Eltern bestimmt; gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grundlage eines Gesetzes von der Familie getrennt werden; jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft.

Bezüglich der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder gibt es nur einen Gesetzgebungsauftrag, entsprechende Gesetze zur Gleichstellung mit den ehelichen Kindern zu schaffen.

Die Umsetzung dieses Gesetzgebungsauftrages durch den Bundesgesetzgeber hat sehr viel Zeit in Anspruch genommen. Erst unlängst hatte sich die Rechtsprechung noch einmal mit diesem Problem zu befassen. Die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern ist also immer noch nicht endgültig und vollständig herbeigeführt.

Nach Art. 7 steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates,

was die Gründung von Privatschulen nicht ausschließt; private Volksschulen sind nur unter besonderen Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 5 zuzulassen. Vorschulen, das waren Schulen vor dem Eintritt in den normalen Schulbetrieb, waren schon durch die Weimarer Verfassung abgeschafft und bleiben es weiterhin; diese Vorschulen waren eine Privilegierung für die „Bessergestellten“.

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen – mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, der so genannten weltlichen Schulen, die die Nazis abgeschafft hatten, – ist ordentliches Lehrfach, obwohl dieser Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Regiongemeinschaft erteilt wird, also ein konfessioneller und somit auf Glaubenssätze ausgerichteter Unterricht. Die Trennung von Staat und Kirche ist insoweit nicht vollzogen. Außerordentlich widersprüchlich ist das GG in weltanschaulicher Hinsicht: Art. 4 gewährleistet,

dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, die Unverletzlichkeit der Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses; diese Vorschrift erlaubt somit auch eine materialistische, eine marxistisch-leninistische Weltanschauung zu vertreten. Aber die KPD wurde – gerade auch wegen dieser Weltanschauung! – verboten.

Im Übrigen bleibt das GG insoweit einfalllos: Art. 140 des GG übernimmt zu dieser Frage wesentliche Bestimmungen der Weimarer Verfassung, so auch deren Art. 137, der Weltanschauungsgemeinschaften – gedacht war damals vor allem an die Freidenker – den Religionsgemeinschaften, vornehmlich den beiden christlichen Großkirchen, gleichstellt.

Aber in der Präambel werden alle Bundesbürger in klerikaler Manier ungefragt auf „eine Verantwortung vor Gott und den Menschen“ verpflichtet. Art. 8 räumt allen Deutschen(!) das Recht ein, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wobei nach Abs. 2 für Versammlungen „unter freiem Himmel“ Einschränkungen rechtlich möglich sind.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass Versammlungen unter freiem Himmel für diejenigen eine besondere Bedeutung haben, denen Geld und Vermögen fehlen, sich in Hotels oder sonst kostspieligen Räumlichkeiten zu versammeln!

Dieses Recht wurde den Bundesdeutschen durch gerichtliche Entscheidungen – bis zum BVerfG – verwehrt, die gegen die Aufstellung von US-amerikanischen Mittelstreckenraketen auf dem Staatsgebiet der BRD friedlich und gewaltlos demonstriert hatten.⁶⁵ Nach Art. 9 GG sollen alle Deutschen(!) das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden,

wobei – was sich von selbst versteht – Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind.

Über einen Missbrauch dieser Bestimmung in den fünfziger Jahren, zum Beispiel gegenüber der FDJ und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, finden sich an anderer Stelle

65 Siehe „Überwachungsstaat“, S. 20 ff und Geschichte S. 505 ff.

Ausführungen.⁶⁶ Bemerkenswert ist der Abs. 3, der das Recht zur Bewahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Hier wird das Recht der „Arbeitnehmer“, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen, dem Recht der Unternehmer, Wirtschaftsverbände, Monopole, Kartellvereinigungen und Ähnliches zu schaffen, gleichgestellt. Die ökonomische Ungleichheit und die Machtstellung der großen Monopole werden durch solche Bestimmung manifestiert. Das GG kennt kein Streikrecht.

Ein solches wird in der gängigen Rechtsprechung, die je nach Auffassung des Gerichts, aus diesem Art. 9 „abgeleitet“; ein Streikrecht wegen politischer Forderungen ist jedenfalls ausgeschlossen.

Art. 10 betrifft das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die unverletzlich seien und nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden können – wie das später, bereits seit dem Juni 1968, durch verschiedene G-10-Gesetze erfolgte.⁶⁷ Art. 11 gewährt allen Deutschen(!) Freizügigkeit im Bundesgebiet, wobei auch hier gesetzliche Einschränkungen in Betracht kommen. Nach Art. 12 haben alle Deutschen(!) das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Ein Recht auf Arbeit – ein allgemein anerkanntes Menschenrecht – ist nicht vorgesehen.

Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden; niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden;⁶⁸ Zwangsarbeit sei nur bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug zulässig. Nach Art. 13 Abs. 1 ist die Wohnung unverletzlich.

Die Voraussetzungen unter denen Durchsuchungen und ähnliche Eingriffe möglich sind, werden in Gesetzen bestimmt.⁶⁹

Art. 14 Abs. 1 gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht, wobei Inhalt und Schranken durch Gesetz bestimmt werden. Im Abs. 2 dieses Artikels wird der – auch in anderen verfassungsrecht-

66 Siehe „Geschichte“ S. 183 und s. u.

67 Siehe Erich Buchholz, Überwachungsstaat – Die Bundesrepublik und der „Krieg gegen den Terror“; Berlin, 2008. S. 12 ff.

68 wie es bei den Hartz IV-Empfängern tatsächlich aussieht, siehe unten.

69 Auch insoweit wurde das GG später zum Nachteil der Bürger verändert.

lichen Regelungen anzutreffende – hehre Satz ausgesprochen: Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Alltagserfahrungen der Bundesbürger, besonders der aus dem Beitrittsgebiet lassen diese Aussage nur zu oft als Verhöhnung erscheinen. Zwar erlaubt Abs. 3 dieses Art. 14 eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit –

selbstverständlich auf der Grundlage von Gesetzen und unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere der Entschädigung der Enteignung.⁷⁰ Länderverfassungen gehen insoweit vielfach weiter!

Im Übrigen erleben wir in der BRD nicht „Enteignungen“, sondern Privatisierungen. Art. 15 sieht unter der – irreführenden – Überschrift „Sozialisierung“ die Möglichkeit einer Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln vor, wie dies auch in deutschen Länderverfassungen vorgesehen ist. Wenn aber eine solche Vergesellschaftung nur gegen Entschädigung vorgesehen ist, hat dies mit Sozialisierung, wie sie nach 1945 allgemein verstanden wurde, nichts gemein. Vor allem fehlt jeder Bezug auf eine (entschädigungslose) Enteignung von Kriegesverbrechern und Naziaktivisten – worum es nach 1945 vor allem ging! Zu betonen ist: Beide vorgenannte Vorschriften sind so abgefasst, dass die ökonomische Vormacht betreffender Unternehmer weder durch „Enteignung“ noch durch „Sozialisierung“ angetastet wird. Sie sehen lediglich eine Verschiebung der Verteilung der ökonomischen Macht unter den betreffenden Unternehmern bzw. im Verhältnis zum (kapitalistischen) Staat vor. Nach Art. 16 Abs. 1 darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, der Verlust

der Staatsangehörigkeit kann bei bestimmten Gründen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Nach Abs. 2 dieses Art. darf kein Deutscher(!) an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.⁷¹

70 Wenn der Eigentümer von entsprechenden Vermögenswerten, zum Beispiel von Fabriken, Bodenschätzen, Industrie- und anderen Anlagen eine angemessene Entschädigung erhält, handelt es sich nur um einen von Staats wegen veranlassten Verkauf, keine wirkliche Enteignung.

71 Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem Art. 10 der DDR-Verfassung von 1949, der indessen in seinem Abs. 2 klar und eindeutig formu-

Art. 17 mit der Überschrift „Petitionsrecht“ gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft

mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.⁷²

Art. 18 handelt – ohne praktische Bedeutung – von der „Verwirkung“ von Grundrechten, die durch das BVerfG ausgesprochen wird, und Art. 19 handelt von der Einschränkung von Grundrechten durch und auf der Grundlage entsprechender Gesetze. Abs. 2 betont, dass im Fall der Einschränkung von Grundrechten dieses nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf, was eine Frage der Auslegung ist. Bemerkenswert ist, dass nach Abs. 3 die Grundrechte, bei denen normalerweise an Grundrechte von Individuen gedacht wird, auch für inländische juristische Personen, also GmbH, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Ähnliche, also für wirtschaftliche Zusammenschlüsse, gelten. Besonders erwähnt sei Abs. 4 dieses Artikels:

Wird jemand durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.⁷³

Ein allgemeines Widerstandsrecht gegen Übergriffe der Staatsgewalt auf die Grundrechte der Bürger ist – im Unterschied zu einigen Länderverfassungen⁷⁴ – im GG nicht vorgesehen. Solches erschien den „Vätern“ des GG wohl zu gefährlich. Demgegenüber hieß es im Art. 4 der DDR-Verfassung:

liert: „Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.“ Diese Bestimmung reflektiert die Erfahrung von Antifaschisten, die wegen ihrer Verfolgung durch die Nazis emigrieren mussten. Am GG haben offenbar Verfolgte mit solcher Erfahrung nicht mitgewirkt.

72 Die Alltagserfahrungen der Bundesbürger, besonders der des Beitrittsgebietes, lassen diese Bestimmung in keinem guten Licht erscheinen.

73 Ob eine Verfassung bzw. ein GG anderes festhalten kann, sei dahin gestellt; jedenfalls fühlen sich Betroffene durch die Verweisung auf den Rechtsweg nur zu oft nicht in ihren verletzten Rechten gestärkt!

74 Art. 19 der Verfassung Bremens lautet: „Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.“

„Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen,“ – so auch der Verfassung! – „hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.“

Es besteht besondere Veranlassung zu betonen, dass nach der in der BRD herrschenden Verfassungslehre Grundrechte stets nur Rechte der Bürger (oder der vorgenannten juristischen Person) gegen den Staat seien. Rechtswege wegen Verletzungen von Grundrechten sind also nur dann gegeben, wenn diese Verletzung durch die öffentliche Gewalt, also durch staatliche Behörden, vorgenommen wurde, nicht aber, wenn andere Personen, Arbeitgeber, Unternehmen, Medien oder andere die Grundrechte von Bürgern verletzen! Sich dagegen zur Wehr zu setzen, ist außerordentlich schwer.

Soweit die Verletzung der Grundrechte zugleich eine Straftat darstellt, z. B. Beleidigung, Verleumdung, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung, ist ein rechtliches Vorgehen eher möglich.

Im Alltag erleben wir aber die Verletzung der Grundrechte von Bürgern durch die verschiedensten Unternehmen (z. B. als „Arbeitgeber“) und Einrichtungen, gegen die man sich mit juristischen Mitteln nur in Grenzen zur Wehr setzen kann. In den 41 Jahren zwischen 1949 und 1990 sind hinsichtlich der Grundrechte (Art. 2 – 17 GG) nur Verschlechterungen der Rechtsstellung der Bürger in Gestalt der Wehrverfassung von 1956, die die Einfügung des Art. 12a mit der verschämten Überschrift „Dienstpflichten“ brachte, sowie der Notstandsverfassung von 1968 mit Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Art. 10 in Gestalt des ersten G-10-Gesetzes zu nennen.⁷⁵

Die Wirklichkeit des GG – Zur Verfassungswirklichkeit

Gewichtiger als die Niederschrift von Grundrechten ist die Praxis, ist die Verfassungswirklichkeit.

Bei den Aussagen Dürigs mussten wir schon auf die Wirklichkeit des sozialen Lebens in dieser Republik hinweisen.

75 Die zahllosen anderen Änderungen des GG betreffen staatsorganisatorische und strukturelle Gegenstände.

Hinterfragen wir nun die Bestimmungen des GG, besonders die, die den Bürgern Grundrechte zusagen.

In diesem Rahmen kann keine umfassende Analyse der Verfassungswirklichkeit gegeben, sondern nur illustrativ auf einige Diskrepanzen aufmerksam gemacht werden. Jeder Bürger dieser Republik kann das GG selbständig weiter hinterfragen.

Dabei muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ganz allgemein sich die – schön formulierten – geschriebenen Gesetze regelmäßig von der Rechtswirklichkeit, von dem, was der Bürger im Alltag praktisch erlebt, unterscheiden.

Die Rechtsnormen sind nämlich (nur) Sollbestimmungen, sie sagen nur, wie etwas sein soll, nicht, wie es ist, wie sich die Bürger verhalten sollen, nicht, wie sie sich tatsächlich verhalten. Dass die StVO nur zu oft nicht eingehalten wird, wissen wir alle, ebenso dass viele Straftaten begangen werden, obwohl sie verboten und unter Strafe gestellt sind.

Eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Gesetz und der Wirklichkeit muss ein Jurist deshalb als „normal“ ansehen. Böartig wird es aber, wenn fundamentale, Rechte der Bürger verankernde Gesetze nicht verwirklicht werden, wenn sie zur sozialen Wirklichkeit, zu den Alltagserfahrungen der Bürger in einem krassen Widerspruch stehen – wie das für das GG gilt. Dazu seien einige Tatsachen angeführt: An erster Stelle muss betont werden, dass kein anderes westeuropäisches Land es zu Stande brachte, die kommunistische Partei zu verbieten.⁷⁶ Nur die BRD hat sich unter Bruch des GG solche offen antidemokratische Maßnahme geleistet. Art. 21 GG bestimmt:

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Begründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

76 Selbstverständlich bei Beachtung dessen, dass über ein Parteienverbot das BVerfG entscheidet. Das ändert aber nichts an dem grundsätzlich antidemokratischen Phänomen des Verbots der Partei, die am entschiedensten gegen die Hitlerdiktatur gekämpft und die größten Blutopfer gebracht hatte.

Abs. 2 erlaubt, Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, als verfassungswidrig zu verbieten. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das BVerfG. Worin diese freiheitliche demokratische Grundordnung bestehen soll, anhand derer die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt werden kann, sagt der Wortlaut des GG nicht; somit bleibt alles der Auslegung, letztlich politischer Willkür, überlassen.

Nachdem zuvor demokratische Organisationen, die sich für die Einheit Deutschlands und gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands und für den Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland eingesetzt hatten, so die Freie Deutsche Jugend (FDJ), die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und zahlreiche Vereinigungen und Gremien, Friedens- und Frauenbewegungen, verfolgt und verboten worden waren und nach faschistischem Vorbild besondere antikommunistische Strafbestimmungen in dem so genannten „Blitzgesetz“ erlassen und unter extensiver Auslegung dieses Gesetzes eine halbe Million Bundesbürger strafrechtlich verfolgt, davon viele auch in Gefängnisse gesperrt worden waren, verhandelte das BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der KPD.⁷⁷

Nicht aus juristischen, sondern aus politischen Gründen erkannte dieses Gericht gemäß dem Antrag, vor allem den Wünschen und nachdrücklichen persönlichen Forderungen Adenauers, die KPD für verfassungswidrig und – unter Einziehung ihres Vermögens⁷⁸ – aufgelöst.⁷⁹ Denn diese Partei war nach der Befreiung Deutschlands vom Hitlerfaschismus diejenige, die am entschiedensten für die Einheit Deutschland, gegen dessen Spaltung und gegen die politischen Ziele Adenauers eintrat, nämlich das „halbe Deutschland ganz“ zu beherrschen und Westdeutschland – einen Bruderkrieg in Kauf nehmend – in

77 Siehe „Geschichte“ S. 183 ff; „Staat ohne Recht – Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz“; Deutscher Zentralverlag 1959; Friedrich-Martin Balzer (Hg.) „Justizunrecht im kalten Krieg.“ Köln, 2006.

78 Wie das zuvor 1933 die Nazis getan hatten.

79 Urteil des BVerfG v. 17.8.1956.

die NATO einzubeziehen. Weiteres zur Verfassungswirklichkeit kann in diesem Rahmen nicht behandelt werden; eine solche soziologische Analyse muss anderswo erfolgen. Es dürfen aber noch zwei Stichworte angesprochen werden: Nach Art. 1 GG sei die Würde des Menschen unantastbar. Wie sieht es damit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der BRD aus, wenn man sich die enorme Zahl von Arbeitslosen, die wachsende Kinder- und Altersarmut vor Augen hält oder an Menschen denkt, die unter menschenunwürdigen Arbeits- und Lohnbedingungen arbeiten müssen und, um überhaupt überleben zu können, noch ergänzender Sozialhilfe bedürfen? Dass die Freiheitsrechte, die im GG in verschiedener Form aufgelistet sind, von vielen Bundesbürgern überhaupt nicht genutzt und in Anspruch genommen werden können, weil ihnen die dafür benötigten materiellen Mittel fehlen, ist eine elementare allgemeinkundige Tatsache!

Das gilt auch für die Nutzung der den Staatsbürgern zur Verwirrung gestellten vielfältigen Rechtswege, für deren In-Anspruchnahme man nur zu oft eines Rechtsanwalts bedarf!

Ohne in alle Einzelheiten einzugehen wird erkennbar: Obwohl das GG wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg verschämt einige Ansätze einer möglichen demokratischen Entwicklung andeutet – oder sich die „Väter“ des Grundgesetzes damals zu solchen Andeutungen genötigt sahen –, enthält demgegenüber die Verfassung der DDR von 1949 bereits eindeutige klare Aussagen über die demokratische Gestaltung des Wirtschaftslebens als Grundlage des Lebens der Gesellschaft. Vor allem aber gibt die Verfassung der DDR eine staatsrechtliche Grundlage für die Entwicklung wirklicher Demokratie. Dazu gehörte insbesondere, dass wichtige ökonomische Potenzen in die Hand des Volkers überführt waren.

VIII. Die DDR-Verfassung von 1968

Auch die DDR-Verfassung von **1968** war vor ihrer Annahme breit in der Öffentlichkeit diskutiert worden.

Alle Haushalte erhielten den Text des Entwurfes, öffentlich wurde der Entwurf erörtert, ebenso in den Medien. Elf Mio. Bürger hatten auf diese Weise in einer sich über Monate erstreckenden Volksgespräch ihre Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht und Änderungsvorschläge zum Text der Verfassung unterbreitet und darüber hinaus zur Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere auch zur Tätigkeit der staatlichen Organe Verbesserungsvorschläge angebracht. Es kamen über 12.000 Vorschläge bzw. Hinweise; sie fanden in 118 Änderungen des Entwurfs ihren Niederschlag, die sich auf die Präambel und 55 Artikel der Verfassung bezogen.

Dann wurde die entsprechend überarbeitete Verfassung am 8. April 1968 durch Volksentscheid gebilligt.⁸⁰ Auch und gerade diese Verfassung war auf beispielhaft demokratische Weise zustande gekommen; es war eine Verfassung des Volkes und für dieses. Im Unterschied zur Verfassung von 1949, die unter Verwertung von Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung als gesamtdeutsche antifaschistisch-demokratische ausgearbeitet worden war, war diese Verfassung von 1968 eine sozialistische.

Sie schrieb das Ergebnis der revolutionären gesellschaftlichen Umwälzung im Osten Deutschlands seit 1945 fest, insbesondere, dass die sozialistischen Produktionsverhältnisse inzwischen in Stadt und Land gesiegt hatten.

Demgemäß war das sozialistische Eigentum,

wie es im Art. 10 dieser Verfassung als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive und als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger definiert wurde,

80 94,49 % aller stimmberechtigten Bürger hatten dieser Verfassung zugestimmt. – Bei allen Vorbehalten, die man gegen Prozentangaben von Abstimmungen haben kann, dürfte im Hinblick auf die damalige generelle Unterstützung der DDR und ihrer Politik durch ihre Bürger unbestritten sein, dass eine übergroße Mehrheit für diese Verfassung votierte.

zur Grundlage der sozialistischen Gesellschaft geworden. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen war beseitigt (Art. 2 Abs. 3). Das Staatsvolk der DDR bestand daher nunmehr aus werktätigen Klassen und Schichten, insbesondere der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und anderen Schichten des Volkes. Kapitalisten, insbesondere Monopolkapitalisten und Finanzmagnaten, und Großgrundbesitzer gab es nicht mehr. 1966 bestand folgende klassenmäßige Struktur in der Bevölkerung der DDR:

Arbeiter und Angestellte	6,7 Mio. = 82,8 %
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften	1,2 Mio. = 13,2 %
davon Landwirt. Produktionsgenossenschaften	0,8 Mio. = 10,5 %
Komplementäre und Kommissionshändler*	0,04 Mio. = 0,5 %
Übrige Berufstätige	0,3 Mio. = 3,5 %
darunter private Handwerker	0,2 Mio. = 2,3 %

* Komplementäre waren Unternehmer, die eine staatliche Beteiligung aufgenommen hatten und so in die sozialistische Planwirtschaft integriert werden konnten; diese Betriebe nannte man halbstaatlich; Kommissionshändler waren Groß- oder Einzelhändler, die in Kommission sozialistischer Handelsunternehmen handelten und auf diese Weise mit der sozialistischen Planwirtschaft verbunden waren.– In der DDR erfolgte die Überführung der Klein- und Mittelbetriebe in sozialistische schrittweise, auf freiwilliger Basis.

Was den Anteil der verschiedenen Eigentumsformen am Aufkommen des gesellschaftlichen Gesamtprodukts betrifft, so ist folgende Veränderung erkennbar:

<i>jeweiliger Anteil in Mill. Mark</i>	1950	1966
Sozialistische Betriebe	61,8 %	86,8 %
Halbstaatliche Betriebe	–	6,9 %
Private Betriebe	38,2 %	6,3 %

Der demokratische Charakter des Staates und der Ausübung der Macht ist in Art. 5 festgeschrieben: Die Bürger üben ihre Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus. Diese sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Dem gemäß sieht Art. 21 die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft durch die Bürger vor. In den Art. 9 ff wurden die ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft verfassungsrechtlich beschrieben:

Die Volkswirtschaft beruht auf dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln.

Art. 12 legte fest, dass Bodenschätze, alle anderen Naturreichtümer, Industrieanlagen, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Kommunikationsmittel Volkseigentum sind. Art. 16 sieht die Möglichkeit von Enteignungen für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage vor. Das persönliche Eigentum der Bürger, auch das Erbrecht werden in Art. 11 gewährleistet. In Art. 8 heißt es wiederum:

„Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich.“

und in Art. 6 steht im Abs. 5:

„Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhass werden als Verbrechen geahndet.“⁸¹

Im Kapitel 1 „Grundrechte und -pflichten der Bürger“ (Art. 19 ff) sind diese im Einzelnen verankert. Nach diesen Verfassungsartikeln hat jeder die gleichen Rechte und Pflichten. Insbesondere haben Frauen die gleichen Rechte und die gleiche Rechtsstellung wie Männer; ihre Förderung ist ein besonderes Anliegen der Verfassung: gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Allen wird die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben nicht nur verbal zugesagt, sondern auch tatsächlich gewährleistet. Das passive Wahlrecht, auch zur Wahl in die Volkskammer, haben die, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Art. 22). Der Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist gemäß Art. 23 Recht und Ehrenpflicht, Abs. 2 verbietet es, an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilzunehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, nach Abs. 3 gewährt die DDR politisches Asyl. Sehr ausgeprägt sind alle sozialen Rechte geregelt, so das Recht auf Arbeit (Art. 24), das Recht auf Bildung (Art. 25):

jeder konnte ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Eltern nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen jegliche schulische und berufliche Ausbildung genießen, auch Hochschul-

81 Da es inzwischen Staatsschutzbestimmungen und ein neues StGB gab, bedurfte es des Rückgriffs auf eine Verfassungsbestimmung nicht mehr.

bildung. Es galt Schulgeldfreiheit und Freiheit von Studiengebühren; Ausbildungsbeihilfen, Lernmittelfreiheit und Stipendien wurden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt (Art. 26).

Auch die Meinungsfreiheit wird in Art. 27 gewährleistet, gemäß den Grundsätzen dieser Verfassung. Damit war klargestellt, dass Faschisten keine Meinungsfreiheit zusteht, ebenso anderen Verfassungsfeinden. Im Übrigen ist eindeutig bestimmt, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt ist und niemand benachteiligt werden darf, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Art. 28 gewährleistet das Versammlungsrecht, auch hier im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung, Abs. 2 sichert die materiellen Voraussetzungen in Gestalt von Versammlungsgebäuden, Straßen und Kundgebungsplätzen, Druckereien und Nachrichtennetzen. Ähnlich ist in Art. 29 das Recht auf Vereinigung verankert, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung. Art. 30 bestimmt die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers.

Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig, unumgänglich ist.

Das Post- und Fernmeldegeheimnis gewährleistet Art. 31;

Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage sind zulässig, so es die Sicherheit des Staates oder strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der DDR gewährleistet Art. 32 als Grundrecht. Ein Grundrecht auf Ausreise oder Auswanderung kennt diese Verfassung ebenso wenig wie das westdeutsche GG! Bei Aufenthalt außerhalb der DDR haben ihre Bürger Anspruch auf Rechtsschutz: Auslieferung ist grundsätzlich verboten (Art. 33). Art. 34 gewährt das Recht auf Freizeit und Erholung und Art. 35 das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft, wobei unentgeltliche ärztliche Hilfe verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Ein ähnliches Grundrecht enthält Art. 36 für das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität. Art. 37 verankert das Recht auf Wohn-

raum – entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und den örtlichen Bedingungen. Der Staat wird verpflichtet, den Wohnungsbau zu fördern, vorhandenen Wohnraum zu erhalten und die gerechte Verteilung des Wohnraums zu sichern. Nach Art. 38 stehen Ehe, Familie und Mutterschaft unter besonderem Schutz.

Dazu gehört die hier noch einmal wiederholte Gleichberechtigung von Mann und Frau. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt – als Verfassungsauftrag – staatliche Fürsorge und Unterstützung. Auch Schwangerschaft und Geburt werden kraft dieses Verfassungsartikels als besonders förderungs- und schutzwürdig bestimmt.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewussten Bürgern zu erziehen. Dabei haben sie Anspruch auf enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den entsprechenden Einrichtungen. Art. 39 gewährt jedem Bürger das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

Dazu gehört im Gegenzug die Erwartung des Staates, dass die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, wie es im Absatz 2 dieses Artikels heißt, ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen ordnen und ihre Tätigkeit im Einklang damit ausüben.

Der sorbischen Minderheit wurden in Art. 40 spezielle Rechte eingeräumt, insbesondere ihre Muttersprache und Kultur zu pflegen. Ein besonderer Abschnitt ist den Rechten und der Rechtsstellung der Gewerkschaften gewidmet (Art. 44 ff.). Der umfangreiche Katalog der vorgenannten Grundrechte setzt entsprechende Bestimmungen der beiden Internationalen Menschenrechtskonvention von 1966 um. Im Weiteren folgen die Bestimmungen über den Staatsaufbau (Art. 47 ff.).

Dass ausgerechnet **Art. 48** festlegte, dass die Volkskammer, das Parlament, das oberste staatliche Machtorgan der DDR ist, hat seine Bewandnis darin, dass Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung dem Reichspräsidenten außerordentliche Vollmachten gab,

die Verfassung auszusetzen und mit Notverordnungen zu regieren. Davon hatte bekanntlich Hindenburg in den letzten Jahren der Weimarer Republik umfänglich Gebrauch gemacht, bis er am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichkanzler ernannte.

Der nach dem Tode des ersten Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck, geschaffene Staatsrat der DDR erhält in den Art. 66 ff. seine verfassungsrechtliche Ausgestaltung.

Der Staatsrat vertritt die DDR völkerrechtlich (Art. 66 Abs. 2), er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates und wählt dessen Mitglieder; er nimmt im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr. (Art. 74) und übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus (Art. 77). In den Art. 78 ff. ist die Stellung und Verantwortung des Ministerrates gegenüber der Volkskammer geregelt; die Art. 81 ff bestimmen die Rechtsstellung und die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.

Ausführlich werden in den Art. 86 – 106 Fragen der sozialistischen Rechtspflege und Gesetzlichkeit behandelt. Sie dienen der Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit. Art. 92 bestimmt, dass die gesamte Rechtsprechung vom Obersten Gericht, den Bezirksgesichten, den Kreisgerichten und den gesellschaftlichen Gerichten ausgeübt wird,

wobei das Oberste Gericht das höchste Organ der Rechtsprechung ist und eine einheitliche Rechtsprechung durch alle Gerichte sichert. Das war Realität in der DDR. Das Oberste Gericht ist nach dieser Bestimmung gegenüber der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 93).

Art. 94 bestimmt, dass Richter nur sein kann, wer über die erforderlichen Kenntnisse hinaus dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist.

Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte gewährleistet, dass die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Selbstverständlich ist die Unabhängigkeit der Richter, auch der Schöffen und der Mitglieder der Gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung im Art. 96 verankert;

die Gleichberechtigung der Schöffen mit den Richtern, insbesondere ihr gleiches Stimmrecht ist, was die Bundesrepublik nicht kennt, im Abs. 2 festgeschrieben.

Nach Art. 97 wacht die Staatsanwaltschaft über die Einhaltung aller Rechtsvorschriften. Sie leitet den Kampf gegen die Kriminalität, der nach Art. 90 Sache der ganzen Gesellschaft ist, und sichert, dass Straftäter zur Verantwortung gezogen werden, wird vom Generalstaatsanwalt geleitet, der der Volkskammer bzw. dem Staatsrat verantwortlich ist. Art. 99 enthält den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Bestrafung und das Rückwirkungsverbot.

In Übereinstimmung mit Art. 30 Abs. 2 wird noch einmal betont, dass die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist dem Richter vorbehalten; Verhaftete sind spätestens am Tage nach der Verhaftung dem Richter vorzuführen. Staatsanwalt und Richter haben von Amts wegen jederzeit – also nicht erst bei einer Haftprüfung auf Antrag des Verhafteten oder nach sechs Monaten, wie in der Bundesrepublik – zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen (Art. 100). Der Staatsanwalt hat nach Abs. 3 dieses Artikels nächste Angehörige innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.

All dies war durch gesetzliche Vorschriften in der StPO umgesetzt und in der Praxis strikt eingehalten. Art. 102 enthält das Recht jeden Bürgers, vor Gericht gehört zu werden und ebenso das Recht auf Verteidigung. Nach Art. 91 sind die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht; sie unterliegen nicht der Verjährung. Ausnahmegerichte sind verboten, niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art.

101). Ganz wichtig und von großer praktischer Bedeutung war das in Art. 103 vorgesehene Recht sich mit

Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen, Beschwerden) an die verschiedensten Stellen, vor allem die Volksvertretungen, zu wenden. Auch beim Obersten Gericht und Generalstaatsanwalt konnten Eingaben angebracht werden. Näheres war in einem Gesetz festgelegt, das für die Bearbeitung der Eingaben Fristen setzte und die Unterrichtung der betreffenden Bürger über das Ergebnis der Bearbeitung vorschrieb.

Auch von diesem Recht machten die Bürger regen Gebrauch, so vielfach beim Staatsrat. Von besonderer Bedeutung war die umfassende Staatshaftung nach Art. 106; dazu wurde ein besonderes Gesetz erlassen. Auch insoweit hatten die DDR-Bürger eine bessere Rechtstellung als die Bundesbürger.

Im Unterschied zu dieser weit reichenden Regelung der Haftung des Staates für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, gilt in der Bundesrepublik, abgesehen von der Grundsatznorm des Art. 34 des GG (nur für Amtshaftung bei pflichtwidrigem hoheitlichen Handeln von Amtsträgern), noch immer die einschränkend wirkende Vorschrift des BGB aus der Kaiserzeit (§ 839); erst 1994 wurde eine verfassungskonforme Kompetenzgrundlage für die Staatshaftung geschaffen; ein eigentliches Staatshaftungsgesetz fehlt noch immer.

Unbeschadet dessen, dass die DDR-Verfassung durch zahlreiche Gesetze zu untersetzen war, ist auch diese – im Unterschied zum GG, das zum großen Teil Aufträge an den Gesetzgeber enthält – unmittelbar geltendes Recht, was z. B. für die Gleichberechtigung der Frau und das Verbot ihrer Diskriminierung ganz wichtig ist. Am 7. Oktober 1974 wurde diese Verfassung an einigen Stellen, so insbesondere Art. 1, der gesellschaftlichen Realität angepasst.⁸² Diese durch Volksentscheid angenommene Verfassung der DDR von 1968, in ihrer Fassung von 1974, hat sich über Jahrzehnte bewährt.

82 Die Formulierung von einem „sozialistischen Staat deutscher Nation“ wurde gestrichen. – Auch gab es redaktionelle Änderungen.

Zum Grundlagenvertrag

Nachdem sich die DDR trotz aller Anfeindungen gefestigt und das Staatsvolk der DDR sich in Gestalt der durch Volksentscheid angenommenen (sozialistischen) Verfassung von 1968 auch eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende neue Verfassung gegeben hatte, ging der Westen zu einer „Entspannungspolitik“⁸³ über. In deren Gefolge kam es dann auch zu den „Ostverträgen“⁸⁴ und dem Grundlagenvertrag mit der DDR.⁸⁵

Zwar musste das BVerfG in seiner durch die bayrische Staatsregierung veranlassten Entscheidung vom 31.7.1973 zum Grundlagenvertrag der DDR ihre staats- und völkerrechtliche Souveränität zugestehen.⁸⁶ Das BVerfG betonte aber, die Existenz der DDR als nur zeitweilig anzusehen, in Bezug auf die DDR von einer „Übergangszeit“, von „gegenwärtigen“ Zuständen, zu sprechen.

In den Augen des BVerfG durfte es eigentlich eine DDR nicht geben. Ganz in diesem Sinne sprach die Bundesregierung der DDR nach wie vor trotz des Grundlagenvertrages völkerrechtswidrig eine eigene Staatsbürgerschaft ab. Sie betonte immer wieder unter Verweis auf den – bei entsprechendem politischem Willen im Gesetzgebungswege durchaus veränderbaren – Art. 116 GG, dass jeder Deutsche, auch die Bürger der DDR, eo ipso Bundesbürger sei. Das war eine völkerrechtswidrige juristische Intervention. Das war die völkerrechtswidrige Einvernahme eines ganzen fremden Staatsvolkes! Das von Anfang an unverändert verfolgte, offen bekundete Ziel der Bundesrepublik und ihrer jeweiligen Regierungen bestand trotz des Grundlagenvertrages darin, letztlich den Staat DDR als Völkerrechtssubjekt völkerrechtswidrig zu beseitigen, und sein Staatsgebiet mit seinem fleißigen Staatsvolk zu annektieren.

83 Die ein DDR-Außenminister – wie sich im Nachhinein zeigte nicht so falsch – als „Konterrevolution auf Filzlatzchen“ bezeichnete.

84 Gemeint war hiermit vor allem der Warschauer Vertrag zwischen der BRD und Polen vom 7.12.1970.

85 Über die Grundlagen der Bez. zwischen der BRD und der DDR.

86 Was die maßgebliche Voraussetzung war, dass beide deutsche Staaten auf Empfehlung des Sicherheitsrates gleichzeitig per Akklamation Mitglieder der UNO wurden.

IX. 1990: DDR-Verfassung und GG

Wesentliche politische, verfassungsrechtliche und andere Entwicklungen in der DDR traten 1990 besonders in umfangreichen Gesetzgebungsaktivitäten in Erscheinung. Zunächst – unter der Regierung Modrow – verabschiedete die traditionell gewählte „alte“ Volkskammer der DDR Gesetze, die wesentliche Elemente der Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung unter veränderten Bedingungen erhalten und sichern sollten.

Dazu gehörten – abgesehen von dem Reisegesetz⁸⁷ – Bestimmungen, die die Beteiligung ausländischer Unternehmen⁸⁸ ermöglichen und die Schaffung einer Treuhandanstalt zur Umwandlung volkseigener Unternehmen in Kapitalgesellschaften bei Erhalt des volkseigenen Vermögens⁸⁹ sowie das „Modrow-Gesetz“ über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform und über den Verkauf volkseigener Gebäude.⁹⁰

Dann standen Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990 an, die von bestimmten politischen Kräften als die ersten freien Wahlen in der DDR bezeichnet werden.

87 Gesetz zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz und Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Reisen von Bürgern der DDR in das Ausland – Reisegesetz – vom 11.1.1990. Näheres: „DDR-Strafrecht unterm Bundesadler“, Berlin, 2009.

88 Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung vom 12.1.; es ging um die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung durch Kombinate usw. in der volkseigenen Wirtschaft; dazu wurde in der DDR-Verfassung ein Art. 14 eingefügt, und die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 25.1.

89 Beschluss zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) vom 1.3.1990 und Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (ebd.).

90 Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6.3. und über den Verkauf Volkseigener Gebäude (7.3.)

Freie Wahlen oder Wahlbetrug?

Nach dem Ergebnis dessen, was im Gefolge dieser Wahlen, der darauf folgenden beiden Staatsverträge mit dem Beitritt der DDR „zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gemäß Art. 23 GG – präziser dem „Anschluss“ an die BRD – mit der DDR und ihren Bürgern geschah, bestehen ernsthafte Zweifel, ob und inwieweit diese Wahlen als frei bezeichnet werden können, inwieweit ein groß angelegter Wahlbetrug zur Geltung kam. Bei aller wachsenden Unzufriedenheit vieler Bürger mit der Politik ihrer Regierung und vor allem der maßgeblichen politischen Führung, begehrte die ganz überwiegende Mehrheit der DDR-Bürger nicht, in solche sozialen und politischen Verhältnisse zu geraten, die dann nach 1990 zunehmend über sie kamen.

Vereinfacht gesagt, wollte die Mehrheit der DDR-Bürger bei Erhalt aller sozialen Errungenschaften, insbesondere des hohen Standards an sozialer Sicherheit, wie er vorstehend durch die beiden DDR-Verfassungen gewährleistet wurde, zusätzlich die Vorteile und Vorzüge erlangen, die sie in der BRD vorzufinden erwarten durften.

Mit derartigen Vorstellungen, die besonders durch die Worte Kanzler Kohls von den „blühenden Landschaften“ genährt worden waren, gingen sie am 18. März an die Wahlurnen! Namentlich diese DDR-Bürger sahen sich später arg getäuscht und sprachen von Wahlbetrug!⁹¹ Es seien deshalb – aus der Sicht eines Juristen – einige Bemerkungen zum Wahlbetrug gemacht.

Bei gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen sollte der Betreffende vor Abgabe seiner Erklärung bzw. vor Abschluss eines Vertrages die Konsequenzen übersehen und übersehen können; für

91 Dieser Wahlbetrug ist hinsichtlich der Konsequenzen und Dimensionen in keinsten Weise mit jenen, an einzelnen Orten der DDR praktizierten wahlbetrügerischen Manövern, bei den Kommunalwahlen im Mai 1989 zu vergleichen. Damals, 1989, stand das Wahlergebnis in Gestalt der Zusammensetzung der Volksvertretungen aufgrund der über Jahre praktizierten Abmachungen von vornherein fest; die vorgekommenen Manipulationen hatten darauf keinen Einfluss. – Demgegenüber hatte die Irreführung der Mehrheit der Bürger im Jahr 1990 massive praktische und politische Konsequenzen für die Zusammensetzung der Volkskammer, die – zumindest im Nachhinein – nicht dem Wählerwillen entsprach.

besondere Fälle sieht die Rechtsordnung eine Anfechtung der abgegebenen Erklärung, z. B. wegen Irrtums gem. § 119 BGB, oder wegen Täuschung oder Drohung gem. § 123 BGB, vor.

Bei Wahlen – einem viel bedeutenderen und gewichtigeren staatsrechtlichen Vorgang – gibt es dergleichen Vorkehrungen oder rechtliche Möglichkeiten nicht. Bei Wahlen hat der Bürger ohnehin keine Möglichkeit, sich gegen jedwede Irreführung, gegen einen Wahlbetrug, rechtlich zur Wehr zu setzen.

Mehr noch: Nach Art. 38 Abs. 1 GG ist der – gewählte – Abgeordnete an Aufträge und Weisungen seiner Wähler nicht gebunden und nur seinem Gewissen(!?) unterworfen. Er kann insbesondere von seinen Wählern nicht für Versprechungen oder Ankündigungen zur Rechenschaft gezogen werden, die er vor den Wahlen machte und nicht einhielt!⁹²

Im Gegenteil, es ist gang und gäbe, dass miteinander um Sitze im Parlament bzw. in Volksvertretungen konkurrierende Parteien den Wählern alles Mögliche vorgaukeln, wofür sie sich später einsetzen würden.

Das Maß der Irreführung der Bürger als Wähler vor den Wahlen dürfte nach Art und Umfang die gewöhnliche, nicht minder irreführende Werbung der konkurrierenden Anbieter von Waren und Leistungen ganz erheblich übersteigen.

Die allgemeine politische Lebenserfahrung besagt, dass nirgends mehr geschwindelt wird, als vor den Wahlen – und ansonsten, darf der Jurist hinzufügen, bei Ehescheidungen. Bei der Wahl bzw. bei der Stimmabgabe gibt der Wähler im Wahllokal seine Stimme ab – wie man anderswo seine Garderobe abgibt. Bei der nächsten Wahl darf er diesen Vorgang wiederholen! Mit der Abgabe der Stimme ist seine Mission erledigt, zu mehr ist er nicht berechtigt – insbesondere nicht dazu, nachzufragen, wie die Abgeordneten mit seiner Stimme umgehen! Die DDR-Bürger kannten dergleichen Wahlen und Wahlsysteme nicht, waren in der großen Mehrheit insoweit naiv, ungebildet, gläubig – zumal sie bis zum Jahr 1990 von der BRD oft nur die Schokoladensei-

92 In der DDR wurden den zu Wählenden Wähleraufträge mit auf den Weg gegeben und sie hatten öffentlich Rechenschaft abzulegen.

te vermittelt bekommen hatten. Sie waren daher in besonderer Weise geeignete empfängliche Objekte für Wahlbetrug

Dass ein DDR-Bürger sich bei entsprechendem Nachdenken hätte ausrechnen können, dass ihm das als Vorzüge und Vorteile der BRD Dargestellte nicht ohne Verlust all der sozialen Errungenschaften, besonders der sozialen Sicherheit der DDR, zu erlangen wäre, die ihm seine Verfassung über Jahrzehnte gewährleistete, veranschaulicht, in welchem Maße westliche Medien über Jahrzehnte auf viele Bürger hatten einwirken können.

Am 18. März wurde eine völlig anders geartete Volkskammer gewählt. Diese Wahlen werden vielfach als die „ersten freien Wahlen“ bezeichnet. Unbestritten ist, dass auf diese Wahlen in interventionistischer Weise von Westdeutschland aus außerordentlich massiv Einfluss genommen wurde. Betreffende politische Kräfte benahmen sich in der DDR „wie zuhause“. Vor allem aber war den DDR-Bürgern fremd, dass Wahlen zu Volksvertretungen etwas mit Geld⁹³ zu tun haben. So etwas hatte es in der DDR niemals gegeben, in der BRD seit Jahrzehnten normal, gesetzlich geregelt, in den §§ 18 ff des Parteiengesetzes.⁹⁴ Jedenfalls erzielten die im März 1990 wählbaren Parteien ihre Wahlerfolge proportional zu den von ihnen eingesetzten finanziellen Mitteln: für 4,5 Mill. DM erhielt die CDU 40,8 % der Stimmen, die SPD für 1,5 Mill. DM 21,9 %.⁹⁵

Die PDS/SED erhielt bei dieser Wahl nur 16,3 %, nur 66 Sitze.⁹⁶

93 Inzwischen dürften sie gelernt haben, z. B. derjenige, der sich in den USA um das Amt des Präsidenten bemüht, Milliardär sein oder entsprechende Geldgeber hinter sich haben muss. – Es darf daran erinnert werden, dass die Wahlpropaganda der Nazis vor 1933 keineswegs von den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert wurde!

94 Nach diesen Vorschriften erhalten die Parteien nach ihren Wahlerfolgen die sog. Wahlkampfkostenerstattung.

95 Die in der „Allianz für Deutschland“ zusammengeschlossenen Parteien, CDU, DSU (ein Ableger der CSU) und DA (Demokratischer Aufbruch), erhielten zusammen 48,04 % – diese „Allianz“ war auf den unmittelbaren Anschluss der DDR an die BRD ausgerichtet.

96 Als Ausdruck der Unzufriedenheit. Ein Großteil der Wähler, auch derjenigen, die nicht für PDS/SED votiert hatten, wollten zunächst eine andere, bessere DDR. Davon zeugte auch S. Heyms „Für unser Land“.

Die Bürger, vor allem die, die bei diesen Wahlen für CDU bzw. DA votiert hatten, waren – nicht zuletzt wegen der versprochenen „blühenden Landschaften“ – davon ausgegangen, dass ihnen – auch in einem wiedervereinigten Deutschland – alle sozialen Vorzüge der DDR erhalten blieben, sie nunmehr, auch durch die bereits im Gespräch gewesene Währungsunion „Westgeld“, Reisefreiheit und andere Vorzüge der BRD hinzugewinnen würden. Im Nachhinein erwies sich der unter der Losung „Freiheit statt Sozialismus“ geführte „Wahlkampf“ als ein riesiger Wahlbetrug!⁹⁷ Nachdem diese Volkskammer installiert worden war, kam es zu Gesetzgebungsakten, die immer deutlicher ihrer Funktion entsprachen, nämlich „Totengräber der DDR“ zu sein.

Das Drehbuch für den Ablauf ihrer Tagungen wurde in ständig wachsendem Umfang außerhalb geschrieben, vermerkt ein erstmalig in die Volkskammer gewählter Abgeordneter.⁹⁸

Diese letzte Volkskammer nahm als eine der ersten Aktivitäten unter dem 31. Mai 1990 den Angriff auf das Vermögen der SED, der Blockparteien (CDU, LDPD, NDPD, DBD) und den mit diesen eng verbundenen Massenorganisationen vor:⁹⁹

Die maßgebliche Wirkung dieses Gesetzes bestanden in der faktischen Beschlagnahme deren Vermögens, die als politische Opposition im Lande und im Parlament ausgeschaltet, politisch und wirtschaftlich handlungsunfähig gemacht werden sollten.¹⁰⁰

Am **17. Juni 1990** wurde die Verfassung, auf einem Volkentscheid beruhend,¹⁰¹ mit einem Federstrich beseitigt – das war

97 Und bewirkte eine parteipolitische Zusammensetzung und Politik der Volkskammer, die den Interessen der Ostdeutschen widersprach.

98 Uwe Heuer: Im Streit. Ein Jurist in zwei deutschen Staaten. Baden-Baden, 2002, S. 182.

99 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen – Parteiengesetz (21.2.1990) – vom 31.5.1990.

100 Uwe Heuer: a. a. O. S. 184 ff.

101 Gesetz zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze) vom 17.6. Art. 10: Schlussbestimmung lautet: „Dieses Verfassungsgesetz tritt am 17.6.1990 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Grundgesetzes“ – Die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes ist angesichts dessen zweifelhaft, als die DDR-Verfassung von 1968 auf einem Volkentscheid beruhte, der nicht einfach durch ein gewöhnliches Gesetz beiseite geworfen werden kann.

Verfassungsbruch, Verfassungshochverrat! – und durch unbestimmte an das GG angeglichene Verfassungsgrundsätze ersetzt.

Wenn im Art. 1 mit der Überschrift „Freiheitliche Grundordnung“ die Noch-DDR als „ein freiheitlicher, demokratischer, föderativer, sozialer und ökologisch orientierter Rechtsstaat“ bezeichnet wird, dann ist die Angleichung an die bundesdeutsche Rechtsordnung nicht zu übersehen. Deutlich kommt dies auch im Art. 2 zum Ausdruck, der das Privateigentum, einschließlich des Erwerbs von Eigentum und eigentumsgleichen Rechten an Grund und Boden, sowie an Produktionsmitteln, gewährleistet; wenn Art. 3 die wirtschaftliche Handlungsfreiheit jeder natürlichen und juristischen Personen garantiert, dann ist die Restauration, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, nicht zu übersehen. Soziale Grundrechte finden sich in diesen Artikeln nicht; wenn im Art. 7 unter der Überschrift „Schutz der Arbeit“ nur die Arbeitskraft geschützt wird und der Staat sich nur auf die Förderung des Rechts, „durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben in sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Freiheit zu führen“, zurückzieht, dann bestätigt dies den Rückfall in soziale und wirtschaftliche Verhältnisse vor dem Bestehen der DDR.

Zugleich wurde eine andere Treuhandgesellschaft installiert, die im Gegensatz zu der Regelung über die Treuhandanstalt unter der Modrow-Regierung, die das Volkseigentum *erhalten* sollte, das Volkseigentum durch Privatisierung zu beseitigen hatte.¹⁰²

Das tat sie gründlich!

Der Privatisierungsauftrag der letzten Volkskammer der DDR wurde durch diese Treuhandanstalt, vor allem durch ihre Chefin Birgit Breuel, im Interesse westdeutscher Unternehmer hervorragend erfüllt und die Liquidation der von den Werktätigen in vier Jahrzehnten geschaffenen Werte realisiert.¹⁰³ In dem offiziellen

102 Gesetz zur Privatisierung und Organisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) trat am 1.7. in Kraft; gleichzeitig traten die früheren beiden Beschlüssen der Modrow-Regierung außer Kraft.

103 Zu diesem Komplex siehe Ralph Hartmann. Die Liquidatoren, Berlin 1996, Siegfried Wenzel. Was war die DDR wert? Berlin, 2008, S. 128 ff.;

Abschlussbericht¹⁰⁴ werden die Leistungen dieser Anstalt herausgestellt, zu denen in großem Umfang Stilllegungen und die Verwertung von volkseigenen Betrieben gehörten. Da dieses zu Privateigentum gemachte Eigentum Volkseigentum, Eigentum aller Bürger der DDR, war, muss ihnen, den kollektiven Eigentümern, diese Privatisierung als ein **Raubzug anders gleichen** erscheint, wie es ihn in der Geschichte so noch nicht gab.

Selbst die im Treuhandgesetz als Entschädigung oder Ausgleich für die Privatisierung des allen DDR-Bürgern gehörigen Volkseigentums angedachte Ausgabe von Anteilscheinen¹⁰⁵ an die DDR-Bürger, blieb letztlich eine Seifenblase.

Bei der durch die Treuhand bewirkten Reprivatisierung handelt es sich um eine in Vertragsform durchgeführte Verschleuderung von Volkseigentum.¹⁰⁶

Sehr oft wurde lediglich ein symbolischer Kaufpreis von einem Euro verabredet (die DDR-Bürger sprachen von „nem App‘l und ‚nem Ei“ als Kaufpreis. Wie in zahllosen Einzelbeispielen nachweisbar ist, war das Interesse der Käufer hauptsächlich auf die Immobilien und nicht auf die Produktionsbetriebe gerichtet: Nach Erwerb des volkseigenen Betriebes und Abriss der ursprünglichen Betriebsgebäude wurden auf dem Grund und Boden renditeträchtige Einrichtungen errichtet.

Im Ergebnis der 14.160 Privatisierungen wurde die Hälfte der Arbeitsplätze, damals mehr als 4 Mill. vernichtet, nur noch 1,3 Mill. blieben zunächst erhalten. Damit wurde der Noch-DDR ihre ökonomische Basis geraubt, die die Grundlage und materielle Voraussetzung der Gewährleistung der in ihrer Verfassung vorgesehenen sozialen Grund- und Menschenrechte war.

Olaf Baale: Abbau Ost. Lügen, Vorurteile und sozialistische Schulden. München; S. 130 ff.

104 Siehe Ralph Hartmann. a. a. O., S. 100 ff.

105 Nach § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes sei die „Möglichkeit vorgesehen, dass den Sparern“ – DDR-Bürgern, die Sparguthaben hatten! – später für den bei der Umstellung von Mark der DDR im Verhältnis 2:1 reduzierten Betrag ein „verbrieftes Anteilsrecht“(!) „am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.“(!) Errechnet wurde, dass jedem DDR-Bürger 40.000 Mark der DDR zustünden, so die FAZ vom 15.6.1990.

106 Nähere Angaben zum Abschlußbericht siehe bei Hartmann, S. 101 ff.

Die DDR wurde als erstes ökonomisch entmachtet – ganz so, wie sie es – vermutlich im entgegen gesetzten Sinne – bei **Karl Marx** gelesen hatten! Darüber hinaus handelte es sich um eine planmäßige gezielte Vernichtung von Arbeitsplätzen und damit der vorsätzlichen Erzeugung von Massenarbeitslosigkeit in Ostdeutschland!¹⁰⁷

Nachdem im Jahre 1990 bereits 1.422 Privatisierungsverträge abgeschlossen waren, waren in den drei folgenden Jahren insgesamt 30.266 volkseigene Betriebe „veräußert“ worden.¹⁰⁸ Ein enormer Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und besonders der Industrieproduktion (IP) waren zwangsläufig die Folge dessen.¹⁰⁹

Die Vernichtung der ostdeutschen Wirtschaftskraft erwies sich – vorhersehbar! – als eine Konjunkturspritze für die westdeutsche Wirtschaft:

Aus dem vorsätzlich herbeigeführten Zusammenbruch der ostdeutschen Wirtschaft profitierten die westdeutschen Unternehmen, vor allem die großen, denen ein riesiger Markt in den Schoß fiel!¹¹⁰

Offiziell wurde diese Liquidierung des Volkseigentums als „Sieg von Freiheit und Demokratie“¹¹¹ – für wen? – gefeiert! Es ging augenscheinlich um die Freiheit westlicher Unternehmer, riesige Extraprofite zu erzielen.

Bei der Hälfte der Verkaufsverträge wurde „versäumt“, verbindliche und durchsetzbare Auflagen, so hinsichtlich von Arbeitsplätzen, und für die Nichterfüllung der Auflagen die gebotene Konsequenz, so Vertragsstrafen, vorzusehen oder den Vertragsabschluss von der Vereinbarung einer Kautions abhängig zu machen oder in anderer Weise abzusichern.¹¹²

107 Die Arbeitslosenquote in Ostdeutschland schnellte von faktisch 0% 1990 auf 14 % 1995, auf 15,7 % 1996, um ab 1997 die 18 %-Marke beständig überschritten zu haben; Wenzel, a. a. O., S. 148.

108 Wenzel S. 136.

109 Wenzel, S. 146.

110 Wenzel, S. 162.

111 So bei Graf, a. a. O., S. 17.

112 Ergänzt wurde diese Verschleuderung von fremdem Volkseigentum durch enorme Honorare für „auswärtige Mitarbeiter“.

Darüber hinaus hat diese zentralistisch aufgebaute Behörde mit 3.000 Mitarbeitern sich durch ihren Dienstherrn, den Bundesfinanzminister, in einer ausdrücklichen Zusicherung eine Haftungsfreistellung ihrer Mitarbeiter für verantwortungsloses rechtswidriges Handeln erteilen lassen!¹¹³

Offensichtlich war dieser groß angelegte Raubzug unvermeidbar mit verschiedensten kriminellen Machenschaften verwoben.

Wie sich nicht wenige von diesen bei der „Treuhand“ bereicherten, macht eine Äußerung deutlich, die sich offen „als Kriegsgewinnler des kalten Krieges“ bezeichneten.¹¹⁴

Als in der Öffentlichkeit zunehmend sichtbar wurde, welche „Mauscheleien“ und „Schweinereien“ durch die Treuhand und ihre Mitarbeiter ausgeführt worden waren, wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Bundestages – gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP – eingesetzt, der wie gewöhnlich nichts erbrachte, weil alles Wichtige geheim gehalten bzw. „unter den Teppich gekehrt“ wurde.

Vor allem aber darf nicht vergessen werden, dass – im Unterschied zu der in der DDR gepflegten Übung einer breiten öffentlichen Diskussion aller grundlegenden, die Belange der Bürger unmittelbar tangierenden Gesetzesvorhaben – die betroffenen DDR-Bürger über Inhalt und Konsequenzen solcher weitreichenden Gesetzgebung der Verabschiedung des Treuhandgesetzes nicht aufgeklärt wurden.

Auch durch solche Methoden wurde ihnen vorenthalten, was für Gesetze die von ihnen am 18. März gewählten Abgeordneten verabschiedeten.

113 In einem Schreiben der Personalabteilung der Treuhandbehörde werden die Mitarbeiter dieser Behörde „von Rückgriffen für Schäden aus fahrlässigem Verhalten jeder Art bis zum 30.6.1991 freigestellt“; danach „gilt diese Freistellung nicht mehr für Schäden grobfahrlässigen Verhaltens“ also für fast vorsätzliches Verhalten. So bei Baale, a. a. O., S. 95!

114 Siehe Herbart Graf, a. a. O., S. 17 und überhaupt zur Treuhand S. 16 ff. Die Treuhand habe der BRD 270 Mrd. DM Schulden hinterlassen!

Auf zum Beitritt!

In diesen Wochen ging es nur darum, die DDR für den „Beitritt“ reif zu machen, erinnert sich einer der neuen Abgeordneten.¹¹⁵

Die Verfassungsgrundsätze, meint Heuer, sind im Kern eine Kurzfassung des Staatsvertrages; ihre Väter sind zwei Finanzminister Staatssekretär Günther Krause¹¹⁶ und Finanzminister Waigel.¹¹⁷

Im März und April 1990 war die Hoch-Zeit der Diskussion des Weges zur Einheit. Vor allem ging es darum, ob die Wiedervereinigung nach dem für diesen Fall vorgesehenen Art. 146 oder nach Art. 23 GG, bei dem zuvor niemand jemals an die „Wiedervereinigung“ gedacht hatte, erfolgen solle. Die Mehrheit der am 18. März gewählten Volkskammer verfolgte das Ziel, in möglichst kurzer Zeit der DDR und seiner Verfassung ein Ende zu bereiten. Das GG hatte den Weg für die Wiedervereinigung vorgegeben, auf den die Präambel mit den Worten hinwies: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Die Vollendung der Einheit war somit – bereits im Jahre 1949 – ausdrücklich in Gestalt des Art. 146 als Spezialgesetz (als eine *lex specialis constitutionalis*) eindeutig geregelt:

„Dieses GG verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

In diesem Satz sind folgende Aussagen enthalten:

Das GG ist ein Provisorium. Abgelöst werden soll es durch eine Verfassung und soll vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen werden.

Der Jurist weiß, das nicht jeder Vertrag, jedes Statut oder jede sonstige rechtsverbindliche Erklärung eine so eindeutige und klare Aussage enthält wie dieser Art. 146 GG.

115 Uwe Heuer a. a. O., S. 189

116 Er erwies sich später als kriminell.

117 Das Gesetz wurde mit 269 (also nur mit zwei Stimmen Mehrheit) angenommen. Die Aufnahme einer Formulierung zur Bekräftigung der Unantastbarkeit der Bodenreform wurde mit 180 gegen 152 abgelehnt. Siehe Heuer, a. a. O. Die beiden Finanzminister werden in die Geschichte als Verfassungszerstörer eingehen, meint Heuer, a. a. O.

Nach dem Wortlaut des GG gab es keine Alternative, keinen Raum für die Erwägung einer anderen juristischen Form der Herbeiführung der Wiedervereinigung D. als über eine Volksabstimmung! Dennoch wurde von der Bundesregierung, auch von einigen Juristen, stattdessen sehr schnell der Art. 23 GG ins Spiel gebracht, der unter der Überschrift „Geltungsbereich des GG“(!) einen Beitritt vorsieht, durch den der Geltungsbereich des GG in anderen Teilen Deutschlands in Kraft zu setzen sei.¹¹⁸ Die Bundesregierung, Helmut Kohl als gelehriger Schüler Adenauers¹¹⁹ – ließ durch ihr Presse- und Informationsamts bereits im März 1990 kurz und bündig erklären:

„Das Verfahren nach Art. 23 ... Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen in der DDR ... ist ein rascher Weg, da keine neue Verfassung auszuarbeiten ist ... ist ein innenpolitisch und außenpolitisch sicherer und zuverlässiger ... ist ein flexibler Weg“.¹²⁰

Auch ein Nichtjurist erkennt, dass Art. 23 einen ganz anderen Fall regelt. Er war für solche Fälle vorgesehen, wie den des Beitritts des Saarlands zum Bund nach einer Volksabstimmung(!), wodurch das Saarland 12. Bundesland wurde. Deshalb wurde dieses Vorhaben ohne juristische Argumentation politisch durchgesetzt, was ich mit Uwe Heuer für verfassungswidrig halte.¹²¹

Es sollte realistischer Weise nicht vergessen werden, dass die Mehrzahl der DDR-Bürger, die am 18.3. zu den Wahlurnen gingen und der vorgenannten Mehrheit ihre Stimme gaben, die Vorstellung hatte, nun würden sie zu dem Guten aus der DDR zusätzlich das Schöne aus der BRD bekommen.

Nachdem alle anderen Möglichkeiten der Herbeiführung der Wiedervereinigung durch die maßgebenden politischen Kräfte

118 Dies wurde 1956 durch den Beitritt des Saarlandes praktisch. – Im GG-Kommentar von Maunz-Dürig wird der Beitritt als Anschluss bezeichnet, während Art. 146 die Annahme einer neuen Verfassung vorsieht, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung nach Abschluss der Übergangszeit, für die das GG gedacht war, zustande kommt.

119 Dies ist in dem Buch von Frank Bösch, Die Adenauer-CDU; Gründung, Aufstieg und Krise einer Erfolgspartei 1949-1969, Stuttgart-München; 2001, deutlich zu erkennen.

120 Zitiert nach Heuer, a. a. O., S. 184.

121 Siehe Heuer, a. a. O., S. 186.

abgewiesen worden waren, ging es in der Volkskammer Schritt um Schritt um Gesetze, die dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik dienen¹²² und sichtlich den Beratern der Regierung der BRD folgten. Vier Tage nach der Verabschiedung der – gesellschaftspolitisch rückwärts gewandten – Verfassungsgrundsätze bestätigte die Volkskammer den bereits am 18. Mai 1990 unterzeichneten „Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD“¹²³, dessen Text den Abgeordneten erst kurz zuvor zur Kenntnis gebracht wurde. Sie sollten den weitreichenden Vertrag nur bestätigen, „abnicken“.

Dass bereits mit diesem 1. Staatsvertrag zahlreiche bundesdeutsche Gesetze¹²⁴ im Staatsgebiet der DDR Geltung erlangen und was diese Gesetze im Einzelnen beinhalten, dürfte den meisten Abgeordneten nicht bewusst gewesen sein. Mit dem ihnen erteilten Wählerauftrag dürfte diese Zustimmung zum 1. Staatsvertrag – zumindest bei vielen Abgeordneten schon wegen mangelnder Kenntnis der Materie – nicht vereinbar gewesen sein.

Es waren offensichtlich politische Gründe, die die Bundesregierung durch Bruch des GG, durch **Verfassungsbruch**, auf Art. 23 setzen ließ. Die herrschenden politischen Kräfte der BRD, die 1990 faktisch auch in der DDR herrschten, **scheuten** – offensichtlich – eine **Verfassung** und eine **Volksabstimmung!** Über Art. 23 GG konnte die DDR am schnellsten und einfachsten vereinnahmt werden.

Denn im zweiten Quartal des Jahres 1990, vor der Währungsunion, war dafür noch eine besonders günstige politische Situation, bevor mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft tretenden „1. Staatsvertrag“

122 Am 23.8. beschloss die Volkskammer den Beitritt der DDR „zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 GG mit Wirkung zum 3. Oktober 1990“.

123 Das Inkrafttreten zum 1.7. wurde erst am 18.7. bekannt gemacht.

124 Im DDR-Gesetzblatt finden sich zahlreiche Gesetze, die eine Inkraftsetzung von Bundesrecht in der DDR beinhalten. Am 21.6. verabschiedete die Volkskammer das „Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR“; bei diesen handelt es sich um verschiedenste Rechtsvorschriften des Wirtschafts- und des Arbeitslebens, die ein gründliches Studium von juristisch Vorgebildeten erfordern.

für die DDR-Bürger der Kapitalismus sichtbar wieder über sie hereinbrechen würde.

Das war auch Kohl bewusst, weshalb er nicht nur den „Beitritt“ vor dem nächsten Jahrestag der Gründung der DDR (7.10.) auf den 3. Oktober erzwang, sondern auch die ursprünglich für den 13. Januar 1991 geplanten, ersten gesamtdeutschen Wahlen zum Bundestag auf den 2. Dezember vorzuziehen durchsetzte.¹²⁵ Die Staatsrechtler Jürgen Seifert und Norman Paech wiesen zutreffend darauf hin, dass der Beitritt garantiert, dass die Bundesrepublik dabei nichts, die DDR aber dafür alles aufzugeben hat.

Nur der Weg über eine Nationalversammlung oder einen Verfassungskonvent und eine Volksabstimmung können die politische Selbstbestimmung des deutschen Volkes bei der nationalen Vereinigung deutlich machen, ähnlich sahen es auch die Verfassungsrichter Grimm und Böckenförde.

Bei diesem Beitritt hatte der Beitretende keinen Einfluss auf den Inhalt der gemeinsamen Rechtsordnung, sodass die „alte“ Bundesrepublik ihre Rechtsordnung nicht zu ändern hatte.¹²⁶ Demgegenüber hätte eine gemeinsame Verfassung das Werk der Bürger beider deutscher Staaten sein können. *Vor allem ist dieser „Beitritt“ ein besonders anschaulicher Beweis dafür, was im Rechtsstaat Bundesrepublik der Gesetzeswortlaut gilt, wenn die Politik anderes will! Die Politik beherrscht um jeden Preis das Recht! Erlassen und eingehalten wird Recht nur, soweit es der Politik entspricht und dient. Widerstreitendes Recht wird platt gemacht!*

125 Kohl bekannte selbst: „Ein frühes Datum für die ersten gesamtdeutschen Wahlen strebte ich auch deshalb an, weil ich mir zunehmend Sorgen um das innenpolitische Klima machte.“ Ihm war inzwischen bewusst geworden, dass sein Versprechen der „blühenden Landschaften“ im Osten auf Sand gebaut war.

126 Schäuble stieß die beigetretenen Ostdeutschen genügend deutlich darauf, dass es sich 1990 nicht um eine Wiedervereinigung, sondern um einen Anschluss handelte.

X. Eine DDR-Verfassung des Runden Tisches

Diese Veröffentlichung befasst sich mit dem Entstehen der beiden deutschen Staaten und ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie mit deren weiterem Schicksal, vornehmlich im Jahr 1990. In diesem Rahmen verdienen die Ausarbeitung und Diskussionen der „Verfassung des Runden Tisches für die DDR“¹²⁷ gehörige Aufmerksamkeit. Sie ist aus mehreren Gründen geboten. Zum einen handelt es sich bei diesem Vorgang um eine beispiellose, in Deutschland sonst kaum aufgetretene basisdemokratische Aktivität, die mich an die ersten Schritte der Ausarbeitung einer gesamtdutschen demokratischen Verfassung seit dem Jahr 1946 erinnert. Weiterhin verdient diese Ausarbeitung als einem wesentlichen Beitrag zu der im Herbst 1989 eingeläuteten – im Ergebnis infolge Fremdeinwirkung und Fremdbestimmung erfolglos gebliebenen – Selbstbestimmung der DDR-Bevölkerung der besonderen Erörterung. Darüber hinaus gehört die Diskussion um diesen Verfassungsentwurf zu der im Jahre 1990 aktuell gewordenen, aber kaum geführten Auseinandersetzung um den Weg zu einer „in freier Selbstbestimmung“ herbeizuführenden „Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“, wie in der Präambel des GG zu lesen steht. Des Weiteren verdient dieser Verfassungstext wegen seiner in jeder Hinsicht programmatischen Weiterführung verfassungsrechtlicher Überlegungen einer demokratischen Verfassung der DDR der besonderen Beachtung. Und nicht zuletzt auch deshalb, weil er in der selektierten Geschichtsdarstellung, die seit Jahren nicht nur bezüglich der Geschichte der DDR, sondern überhaupt der jüngeren deutschen Geschichte vorherrscht, völlig ausgeblendet bleibt.

Die „Verfassung des Runden Tisches der DDR“ und die dazu geführte Diskussion passt nämlich nicht in das der Öffentlichkeit,

127 Als *Runde Tische* entstanden Herbst 1989 basisdemokratische Zusammenführungen von Vertretern der DDR-Staatsorgane mit Bürgervertretern, vornehmlich DDR-kritischer Bürger und -zusammenschlüsse.

namentlich der jungen Generation der Deutschen, offiziell vermittelte Bild vom Herbst 1989, von der vornehmlich nur die Montagsdemonstrationen von DDR-Bürgern als harsche Kritik an der SED-Führung Erwähnung finden, und dann die Herausstellung der als „frei“ bezeichneten Wahlen am 18. März 1990, auf deren Grundlage dann schleunigst zur Währungsunion und zum „Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des GG“ übergegangen wurde.

Was an ernsthaftem und verantwortungsbewusstem politischen Handeln von DDR-Bürgern, so auch an verfassungsrechtlich bedeutsamer Arbeit, in jenen Monaten sonst geleistet wurde, wird ausgeblendet, verschwiegen.

Dies entspricht dem derzeit vorherrschenden, überdeutlich selektiven historischen Rückblick auf die jüngste deutsche Geschichte nach 1933, die in ihrem antikommunistischen Grundtenor bei der Betrachtung des Hitler-Faschismus den stärksten opferreichen Widerstand der Kommunisten ausklammert und die Totalität des verbrecherischen Charakters des Hitlerregimes verkennt und leugnet, diese kriminelle faschistische Herrschaft demgemäß auf den Holocaust und andere spektakuläre kriminelle Vorgänge reduziert, weshalb auch der Nürnberger Prozesses kaum erwähnt wird.

Die Widersprüchlichkeit der politischen Entwicklung¹²⁸ im Herbst 1989 und der ersten Hälfte des Jahres 1990 spiegelt sich deutlich in den demokratischen Aktivitäten des im Dezember 1989 gebildeten *Runden Tisches* wider, die denen der Volkskammer oft entgegenstanden:

Am 7. Dezember 1989 erklärte der Runde Tisch, sofort mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Verfassung durch eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe zu beginnen. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches sollte im April 1990 der

128 In der DDR traten im Herbst und danach viele kritische Stimmen hervor, die nicht die DDR beseitigen, sondern verbessern, vor allem demokratischer und offener für neue Fragen umgestalten wollten. Diese vom Ansatz her in vieler Hinsicht gesunde Erscheinung kam deshalb nicht im Sinne dieser Kräfte zur Geltung, weil DDR-feindliche Kräfte von der BRD massiv unterstützt und gestärkt wurden, und die BRD – die unübersehbare Schwäche der DDR und die veränderte Haltung der Sowjetunion zur DDR ausnutzend, zunehmend, auch offen Kurs auf deren Beseitigung nahm.

Öffentlichkeit zur Diskussion übergeben, die neue Verfassung nach Neuwahlen zur Volkskammer in einem Volksentscheid im Jahre 1990 bestätigt werden, nachdem der entsprechende Volkskammerausschuss unter Einbeziehung dieser Arbeitsgruppe den Verfassungstext vorgelegt haben würde. Der Runde Tisch hatte der neu gewählten Volkskammer vorgeschlagen, für den **17. Juni 1990** einen Volksentscheid über die Verfassung der DDR und ein Ländereinrichtungsgesetz auszuschreiben. Weiterhin sollte – was von prinzipieller Bedeutung war – der Verfassungsentwurf des Runden Tisches in die Debatten um eine neue gesamtdeutsche Verfassung einbezogen werden, wie dies in der Präambel und im Art. 146 GG vorgesehen ist. Auch sah Art. 132 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs – im Einklang mit Art. 146 GG – das Zusammentreten einer gesamtdeutschen verfassungsgebenden Versammlung vor.¹²⁹

Der Inhalt dieser ausgesprochen demokratischen und gesellschaftlich progressiv zu beurteilenden Verfassung, die wertvolles aus der DDR-Rechtsordnung bewahrt, kann hier nicht vollständig dargestellt werden. Wesentlich ist aber, dass die auf die Beseitigung der DDR zusteuernenden Kräfte in der letzten Volkskammer – „Allianz für Deutschland“ – von vornherein und absolut gegen dieses Projekt waren, alternativlos nur den schnellstmöglichen Anschluss an die BRD wollten! Wir können nur einige bedeutsame und bemerkenswerte Artikel hervorheben:

Über die traditionellen politischen und Bürgerrechte hinaus, die selbstverständlich in diesem Verfassungstext ihren gebührenden Platz hatten, wurden auch – angelehnt an die DDR-Verfassungen – soziale Grund- und Menschenrechte verankert. Dazu gehört das Recht auf soziale Sicherung, auch bei Arbeitslosigkeit (Art. 23), auf angemessenem Wohnraum (Art. 25), das Recht auf Arbeit oder Arbeitsförderung (Art. 27), das Recht auf gleichen, unentgeltlichen Zugang zu den öffentlichen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen. Bemerkenswert ist die Abschaffung der Wehrpflicht im Art.

129 Hervorzuheben ist, dass dieser Verfassungsentwurf – für den Fall der Herbeiführung der Einheit Deutschlands durch einen „Beitritt“ mit einer entsprechenden Vereinbarung beider deutscher Staaten – davon ausging, dass die Rechtsvorschriften der DDR grundsätzlich fortgelten, soweit sie nicht im Einzelfall mit dieser Verfassung kollidieren.

27 Abs. 2. Nach Art. 29 wurde die hoheitliche Übertragung des Eigentums oder einzelner Eigentumsrechte auf einen Dritten aus Gründen des Allgemeinwohls (Enteignung) für zulässig erklärt; im Art. 30 wird die Bildung von Kartellen und marktbeherrschenden Unternehmen als unzulässig bezeichnet; Art. 31 sieht die Vergesellschaftung von Boden und Wirtschaftsunternehmen vor; nach Art. 32 ist die Nutzung des Bodens und der Gewässer in besonderem Maße den Interessen der Allgemeinheit und künftiger Generationen verpflichtet, nach Art. 33 ist der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage gegenwärtiger und künftiger Generationen als Pflicht des Staates und aller Bürger charakterisiert. Weiterhin war im Art. 4 Abs. 3 das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft verankert, im Art. 12 Abs. 5 die Abschaffung nicht nur der Todesstrafe, sondern auch der lebenslangen Freiheitsstrafe vorgesehen;¹³⁰ neben den Parteien¹³¹ wurde – als ein gesellschaftspolitischer Erfahrungswert der DDR-Bürger – auch Bürgerbewegungen als Träger freier gesellschaftlicher Gestaltung ein besonderer Schutz der Verfassung eingeräumt (Art. 35);¹³² die Staatshaftung war im Art. 46 – wie bisher in den DDR-Verfassungen – klar definiert; zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte sollte durch Art. 65 – ähnlich wie in Österreich – ein „Bürgeranwalt“ installiert werden; in Art. 89 und 98 war der Volksentscheid als Form der Gesetzgebung vorgesehen;¹³³

Erinnert werden muss an maßgebliche *Persönlichkeiten*, die als Mitglieder der Arbeits- und Expertengruppe für den Text die Verantwortung übernahmen.

Dort finden sich neben Vertretern „alter“ politischer Parteien und Organisationen der DDR auch neue, so der „Unabhängige Frauen-

130 Auch in der Strafrechtswissenschaft der DDR wurde über die Abschaffung der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe diskutiert; schließlich ist eine lebenslange Freiheitsstrafe, wenn sie ernst gemeint ist, eine „verkappte Todesstrafe“, eine „Todsstrafe auf Raten“.

131 Damit hob sich dieser Verfassungstext, in Anlehnung an die DDR-Verfassungen, deutlich von der im GG vorgesehenen Parteiendemokratie ab.

132 Der *Runde Tisch* war ausdrücklich nicht auf eine bloße „Parteiendemokratie“ – wie in der BRD – ausgerichtet.

133 Der *Runde Tisch* orientierte nicht auf „repräsentative Demokratie“.

verband“; die „Vereinigte Linke“, der „Bund freier Demokraten“, „Demokratie jetzt“, „Demokratischer Aufbruch“, „Grüne Liga“, „Initiative Frieden und Menschenrechte“, „Bauernverband e.V. der DDR“, „Grüne Partei“, „Neues Forum“ sowie „Domowina“ und eine Reihe von Persönlichkeiten, mehrere Juristen ohne Organisationszugehörigkeit; auch mehrere bundesdeutsche Juristen, wie Prof. Axel Azzola, Prof. v. Brünneck, Prof. Preuß, Prof. Schlink, auch der Schweriner Oberkirchenratspräsident und Dr. Dr. h. c. Helmut Simon (Bundesverfassungsrichter a. D.). Die Präambel wurde von der DDR-Schriftstellerin Christa Wolf verfasst.

Unschwer ist zu erkennen: Dieser Text brachte die verfassungsrechtlichen Grundvorstellungen der Bürger zum Ausdruck, die eine bessere DDR wollten und eine Vollendung der Einheit auf frei bestimmter demokratischer Grundlage im Sinne des Art. 146 GG. Dazu gehörte der Erhalt der Vorzüge und Vorteile der DDR, die um die positiven Seiten der bundesdeutschen Verfassungs- und Rechtsordnung bereichert werden sollten. Im Sinne dieser konsequent-demokratischen Verfassungsidee sollte die zum vorgesehenen *Beitritt* der DDR zur BRD erforderliche Vereinbarung zwischen beiden deutschen Staaten gem. Art. 132 *durch Volksentscheid* bestätigt werden. Dass auf solche Weise die im GG vorgesehene Wiedervereinigung eine ganz andere demokratische Legitimität erhalten hätte als dies durch den zum 3.10.1990 faktisch vollzogenen Beitritt erfolgte, liegt auf der Hand. Dieser Verfassungsentwurf wurde jedoch nicht nur von der Kohl-Regierung, sondern auch von der zunehmend folgsam gewordenen Regierung de Maizière und den Volkskammerabgeordneten der „Allianz für Deutschland“ völlig negiert. Basisdemokratische Aktivitäten widersprachen dem nur als „repräsentative Demokratie“ vorstellbaren GG und dem bundesdeutschen Verfassungsverständnis! Den Verfassungsentwurf warfen diese Politiker auf den Misthaufen der Geschichte.

Angemerkt sei, dass die am 14. Juni 1992 durch Volksentscheid angenommene Verfassung des Landes Brandenburg sich in vielen Positionen, insbesondere auch hinsichtlich der Rolle eines Volksentscheids, an den Verfassungsentwurf des Runden Tisches anlehnt.

XI. Der Beitritt

Nachdem die letzte Volkskammer am **17. Juni 1990** die von den DDR-Bürgern im Jahr 1968 durch Volksentscheid angenommene Verfassung mit einem – rechtlich zweifelhaften – Federstrich beseitigte und durch einige an die bundesdeutsche Verfassungsordnung angelehnte Grundsätze ersetzte, war die DDR – kurze Zeit vor ihrem Ende – ohne Verfassung!¹³⁴

Unbeschadet der rechtlichen Bedenklichkeit des vorgenannten Volkskammer-Beschlusses wurde allgemein davon ausgegangen, dass es seit dem 17. Juni 1990 in der DDR keine Verfassung mehr gab – diese atmete ohnehin ihre letzten Züge.

Der „Beitritt“ wurde nach allen Regeln der Kunst forciert, vor allem durch Gesetzgebungsakte: Der 1. Staatsvertrag kappte nicht nur die Währungs-, sondern auch die Gesetzgebungshoheit:

Von nun an konnte kein Gesetz mehr ohne Billigung der BRD bzw. ihrer Berater oder gar gegen deren Willen erlassen werden.

Mehr noch: Alle seitdem erlassenen Gesetze verraten nicht nur die Handschrift der bundesdeutschen Berater, sondern vor allem die Anlehnung und Angleichung an bundesdeutsches Recht!

So wurde unter dem 28. Juni im Zusammenhang mit dem 1. Staatsvertrag ein „Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR“ erlassen. Am gleichen Tage erging ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des ZGB (1. Zivilrechts-ÄndG).¹³⁵ Dazu gehören Gesetze vom 29. Juni zur Änderung und Ergänzung der ZPO¹³⁶ und über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Eine fast endlos große Zahl von Gesetzen musste die Volkskammer in Erfüllung der Pflichten der DDR aus dem 1. Staatsvertrag erlassen.

134 Bestrebungen des letzten Regierungschefs der DDR, de Maizière, doch noch eine DDR-Verfassung zustande zu bringen scheiterten vor allem am massiven Widerstand Bonns und der „Allianz für Deutschland“.

135 Zum Gesetz zur Änderung des StGB siehe ausführlicher unten.

136 Siehe hierzu auch die Durchführungsbestimmung zur ZPO vom 9.8., die mit ihrer Bekanntmachung im Gesetzblatt am 27.8. in Kraft trat.

Alle diese Gesetze traten – grundsätzlich – mit dem 1. Staatsvertrag zum 1. Juli in Kraft – obwohl einige dieser Gesetze erst im Laufe des Juli 1990 im Gesetzblatt verkündet wurden! Auf dem Gebiete der Rechtspflege seien hier einige genannt, die stark an das bundesdeutsche Recht angepasst waren und hauptsächlich zum 15. Juli in Kraft traten, obzwar ihre Verkündung erst am 20. Juli erfolgte, nämlich

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli; Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR vom gleichen Tag; Richtergesetz vom gleichen Tage und ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des ZGB (2. ZivilrechtsÄndG) vom 22. Juli. Noch am 24. August wurde ein Gesetz verabschiedet, dessen – ganz unterschiedliche – Auswirkungen auf zahlreiche Bürger kaum voraussehbar waren – ein Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS.¹³⁷

In den letzten Tagen verabschiedete die Volkskammer am 13. September außer einem Rechtsanwaltsgesetz und einem Gesetz über Schiedsstellen in Gemeinden auch ein Polizeigesetz.¹³⁸

All diese Gesetze dienten der Rechtsangleichung an das bundesdeutsche Recht; sie brachten bereits vor dem Beitritt eine Rechtslage, die vor allem westlichen Unternehmen ihr profitorientiertes wirtschaftliches Handeln auf dem Staatsgebiet der DDR ermöglichte. DDR-Bürger waren infolge der bevorstehenden Änderung der Rechtslage unvergleichlich viel mehr als zuvor auf Rechtsrat und Rechtsbeistand von Rechtsanwälten angewiesen, zumal das bundesdeutsche Recht ihnen nicht nur fremd und unbekannt, sondern auch kaum verständlich und unübersichtlich ist.

Noch am **20. Juli** wurde ein Gesetz zur Änderung des Familien-gesetzbuches der DDR (1. Familienrechts-ÄndG) beschlossen, das erst *zum 1. Oktober in Kraft trat(!), somit zwei Tage galt!*

137 Der spätere Chef der so genannten Gauck-Behörde, der Pfarrer Joachim Gauck hatte es als bisheriger Vorsitzender eines Sonderausschusses der Volkskammer vorbereitet und unterbreitet; er wurde mit der Beschlussfassung über dieses Gesetz zum Sonderbeauftragten für den Umgang mit MfS-Unterlagen ernannt.

138 Über Aufgaben und Befugnisse der Polizei, das am 1.10. in Kraft trat.

Durch solche „Gesetzgebungs“tätigkeit entstand ein gesetzgeberisches Chaos,¹³⁹ was aber nicht lange währte. Ehe sich die DDR-Bürger versahen, waren sie der BRD angeschlossen!

Die außerordentlich umfassende und vielfältige gesetzgeberische Tätigkeit der letzten Volkskammer ohne entsprechende Vorbereitung auf die Abstimmungen erschien – im Nachhinein – einigen Abgeordneten als „Beschäftigungstherapie“, zumal die für die DDR und ihre Bürger entscheidenden Fragen des „Beitritts“ und seiner Bedingungen woanders beraten und entschieden wurden.

Diese „Gesetzgebungs“-aktivität war nicht nur „Beschäftigungstherapie“, sondern konnte auch dazu dienen, die Abgeordneten mit Bergen von Papier (von Gesetzesvorlagen) zu überhäufen,¹⁴⁰ die sie gar nicht verarbeiten konnten, und auf diese Weise davon abzulenken, welche maßgebliche Politik seitens der BRD hinter ihrem Rücken betrieben wurde, um auch den 2. Staatsvertrag ohne „querulative“ Störungen perfekt zu machen. Was war das für eine Volkskammer, die gefügig als ausführendes Organ der Bundesregierung handelte und ein gesetzgeberisches Chaos verursachte!? Hatten die Abgeordneten kein Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihren Wählern?! Mit dem Beschluss über den „Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“ vom 23. August 1990 wurde der Beitritt „erklärt“.

Bei einem Beitritt ist der Beitretende zunächst auf die Aufnahmebereitschaft des Aufnehmenden angewiesen. Zur Sache selbst hat er nichts zu melden. Der Aufnehmende legt die Bedingungen und Umstände fest, denen der Beitretende unterworfen ist. Der Aufnehmende entscheidet über Aufnahme bzw. Beitritt – wobei seine Interessen – also die der BRD – maßgebend sind.

139 Viele Behörden wussten nicht mehr, welche Rechtsvorschrift noch oder schon gilt. Erst recht waren die DDR-Bürger massiv verunsichert.

140 Wie bei Heuer nachzulesen, erhielten die Abgeordneten die Gesetzesvorlagen nicht selten 1-2 Tage oder wenige Stunden vor der fälligen Verabschiedung, konnten diese Vorlagen kaum lesen, geschweige verarbeiten und verstehen, und zwar um so weniger, als sie – völlige Neulinge in der Volkskammer – weder das DDR-Recht noch seine Praxis und die von den Gesetzen betroffenen Interessen der Bürger kannten und überschauten. Es waren ständig „Blindflüge“, mit denen sie die Gesetze verabschiedeten oder „Blankoschecks“, die sie der Bundesregierung überließen.

Bekanntlich hatte die BRD außerordentlich große – politische und materielle – Interessen am Beitritt der DDR:

Zunächst war auf diese Weise die in der DDR – mit unterschiedlichen Ergebnissen – gestaltete gesellschaftliche Alternative mit hoher sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit beseitigt. Die enormen wirtschaftlichen Werte der DDR, angefangen vom Grund und Boden mit den Bodenschätzen, fielen an die BRD oder – über die Treuhand – an westliche Unternehmer. Die Bürger des Beitrittsgebietes waren als Wähler, Steuerzahler, Verbraucher und Schuldner oder anderes Fußvolk begehrt. Nicht zuletzt ermöglichte der Beitritt die Ausdehnung der NATO, innerhalb derer die BRD keine geringe Rolle spielt, bis an die Oder/Neiße.

Im 2. Staatsvertrag, dem „Einigungsvertrag“, ¹⁴¹ wurde nicht nur die Erstreckung des Geltungsbereichs des GG, sondern des gesamten bundesdeutschen Rechts auf das Staatsgebiet der DDR „vereinbart“. *Es unterfielen Millionen Bürger nicht nur einem fremden GG, sondern einer fremden Rechtsordnung, einem fremden Justizsystem und – viele – einem fremden Justizpersonal mit all den Konsequenzen für Rechtssicherheit, -erfahrung und -empfinden.*

Der am 3.10. wirksam gewordene EV bestimmt in Art. 3, dass mit diesem Tag das GG „im Beitrittsgebiet“ in Kraft tritt; gemäß Art. 8 tritt gleichzeitig „Bundesrecht“ in Kraft. Den DDR-Bürgern blieb in der Hektik von 1990 mit den für sie ungewohnten Wahlen, der Währungsunion und dem Wirksamwerden des „Beitritts“ praktisch überhaupt keine Zeit, sich mit dieser anderen Rechtsordnung vertraut zu machen oder sich über diese aufklären zu lassen. ¹⁴²

Das war für sie eine juristische Pferdekur!

Es gab keinerlei Vorbereitung der DDR-Bürger auf das bundesdeutsche Recht und sein Strafrecht, das ihnen *fremd* war und in vieler Hinsicht von dem ihnen bekannten Strafrecht abweichende Strafbestimmungen enthielt, und auch keine Aufklärung über dieses fremde Recht. ¹⁴³

141 Diese Bezeichnung habe de Maizière vorgeschlagen.

142 Friedrich Wolff macht darauf aufmerksam, dass bei der Einführung des BGB den Bürgern seit seiner Verabschiedung am 18.8.1896 bis zum Inkrafttreten am 1.1.1900 fast dreieinhalb Jahre Zeit gelassen wurde.

143 Im Unterschied zu den Kenntnissen verantwortlicher bundesdeutscher

In den Medien war damals nur vor allem von den Vorzügen der BRD, vom neuen Geld und von einem Rechtsstaat die Rede, in dem die DDR-Bürger nun leben würden! Das genügte! *Für viele DDR-Bürger erwiesen sich solche Verlautbarungen im Nachhinein als eben solcher Betrug wie die „blühenden Landschaften“!* Dass mit der Einverleibung eines anderen Staates auch dessen gesamte Rechtsordnung liquidiert und abgelöst wurde, ist einzigartig. Über die bereits genannten Art. 3 EV mit seinen 45 Artikeln, der mit dem Wirksamwerden des Beitritts die Erstreckung des GG, und Art. 8, der die Erstreckung des Bundesrechts auf das Beitrittsgebiet bestimmt,¹⁴⁴ hinaus

waren juristisch vor allem zwei umfängliche Anlagen, eine gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen und eine besondere Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung(!) des EV bedeutsam.

Das ist ein ganzes Buchwerk! Was wurde aus dem GG nach dem Beitritt? Ist denn die Einheit Deutschlands mit dem Anschluss der DDR an die BRD wirklich „vollendet“, wie im GG zu lesen steht? Wenn in der Einführung des mehrfach angeführten Kommentars von Seifert/Hömig geschrieben wird, dass der Beitritt der DDR in der Geschichte des GG „das wichtigste Ereignis“ sei, dann mag diese politische Aussage aus Sicht der BRD zutreffen. Für viele DDR Bürger war das Ende der DDR das Ende eines erfüllten Lebens, das Ende ihrer jahrzehntelangen sozialen Sicherheit, auch ihrer Sicherheit vor Kriminalität. Aber verfassungsrechtlich hatte dieser Beitritt auf die Substanz des GG keinen Einfluss.

Es wurde lediglich der Text der Präambel dem Beitrittsergebnis durch Aufnahme der ostdeutschen Länder in die dortige Länder-

Juristen, namentlich des BRD-Justizministeriums, über die – geschriebene – Rechtslage in der DDR, hatten die „neuen Herren“ in der DDR vom DDR-Recht nur wenig Kenntnis und vor allem keine Erfahrung.

144 Seitens der BRD erließ der Bundestag am 23.9.1990 mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zu dem Vertrag vom 31.8.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz“; gleichzeitig stimmte er der Vereinbarung vom 18.9.1990 zur Durchsetzung und Auslegung des EV zu.

liste angepasst; Art. 23 GG wurde – wegen „Erledigung“ – aufgehoben; Art. 146 wurde – worauf noch einzugehen sein wird – geändert, ebenso Art. 51 Abs. 2; in den wiederhergestellten Art. 143 wurde eine „Anpassungsklausel“ platziert.¹⁴⁵

Denn mit dem Beitritt hatte ja nur die DDR sich anzupassen. Die BRD blieb – jedenfalls juristisch, was sie war.

Demgegenüber mag zutreffen, dass das GG aufgrund zahlreicher, weniger die Grundrechte betreffende Änderungen „seine Schlichtheit im Ausdruck ...endgültig verloren“ hat und „vielfach komplizierter geworden“ ist, wie Seifert/Hömig schreiben.

Das GG bedürfte – abgesehen von anpassenden Formulierungen in der Präambel und im Art. 146 – keinerlei Änderungen im Gefolge des Beitritts der DDR, der ja ein Anschluss war.

Die durch den Beitritt bedingten – eigentlich nur redaktionellen – Korrekturen am Grundgesetz betrafen die Formulierung der Präambel. Nunmehr heißt es dort: „Die Deutschen“ – in den sämtlich aufgelisteten Ländern – haben „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet“.

Und was bedeutete der Beitritt für die Alt-Bundesbürger?

Diese Frage wird in der Öffentlichkeit kaum gestellt!

Indessen ist eine bekannte, allgemeinkundige Tatsache, dass die DDR, insbesondere mit ihrem sozialen System, ihrer sozialen Sicherheit, einschließlich der geringen Kriminalität,¹⁴⁶ auch auf die BRD ausstrahlte:

Solange die DDR bestand, fielen die westdeutschen Arbeiter, die „Arbeitnehmer“, und die anderen einfachen Menschen nicht in ein so tiefes soziales Loch, wie es in den letzten mehr als zehn Jahren zu erleben ist, fielen die allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen der einfachen westdeutschen Bürger nicht unter das Niveau, das sie nach dem „Beitritt“ erleben mussten. Enorme in diesen Dimensionen zuvor in Westdeutschland unbekannt lang andauernde Arbeitslosigkeit bewirkt eine zuvor dort unbekannt Kinder- und

145 Es geht um zeitweilige Abweichungen von den Bestimmungen des GG als Übergangsrecht, was den Bürgern des Beitrittsgebietes wenig half.

146 Gegenüber der geringen Kriminalität in der DDR war die Kriminalitätsbelastung in der BRD zehnmal so hoch. – Näheres dazu bei Erich Buchholz, „Kriminalität und kein Ende; Berlin, 2008.

Altersarmut.¹⁴⁷ Bei den Tarifverhandlungen vor 1990 hatten die Gewerkschaften in Gestalt der DDR einen (am Tisch unsichtbaren) weiteren Verhandlungspartner auf ihrer Seite! Solange es die DDR gab, hielt sich die BRD mit militärischen Auslandseinsätzen zurück, gab es keine toten deutschen Soldaten im Auslangseinsatz! Und nicht zuletzt fiel für nicht wenige Westdeutsche das Beispiel einer Alternative einer sozialen Gesellschaftsordnung!

Eine Perspektive!?

Viel bedeutsamer aber ist, dass auch der neu gefasste Art. 146 die Perspektive einer vom gesamten deutschen Volk zu beschließenden Verfassung vorsieht. Denn dort heißt es:

dass dieses GG „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ „seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist... verliert.“

Mithin geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine solche Volksabstimmung über eine Verfassung noch erfolgen soll oder erfolgen darf. Wenn diese Formulierung nicht nur eine unverbindliche und belanglose Aussage beinhalten soll, umschließt sie für die Bundesbürger das Angebot, sich eine (ordnungsgemäße) Verfassung zu geben. Diese Perspektive bleibt gerade auch deshalb aktuell, weil nur eine, durch eine demokratisch vom ganzen Volk beschlossene Verfassung, ausgezeichnete Bundesrepublik im Rahmen der EU einen überzeugenden Beitrag für eine in jeder Hinsicht demokratische Entwicklung dieses viele Millionen umschließenden politischen Großraum zu leisten vermag.

Deswegen ist es geboten, die Einberufung einer Verfassung gebenden Versammlung zu fordern, die nach entsprechend gründlicher Diskussion gemäß Art. 146 dem deutschen Volk einen Verfassungstext zur Abstimmung (Art. 20 Abs. 2 GG) vorzulegen haben wird. Dazu bedarf es einer genügend demokratisch zustande gekommenen verfassungsgebenden Versammlung, der Ausarbeitung

147 Nur ein Beispiel: Inzwischen lebt in Essen jedes dritte Kind von Hartz IV, womit diese Stadt nun auch Bremen hinter sich ließ.

eines Verfassungstextes (nicht nur einer Überarbeitung des GG), einer umfassenden öffentlichen Diskussion, der Unterbreitung eines abstimmungsreifen Verfassungstextes und schließlich der allgemeinen Volksabstimmung.

Damit diese verfassungsgebende Versammlung eine wirklich demokratische sein kann, darf sie nicht eine Kopie oder ein Ableger des Bundestages sein, der aus dem Parteiensystem und folglich einer Parteienherrschaft erwüchse.

Daher sollte die verfassungsgebende Versammlung – unter Einschluss der bestehenden Parteien – eine Repräsentation von anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Künstler, Wissenschaftler, Journalisten, Gewerkschafter, Kirchenvertreter und anderen) darstellen, jedenfalls keineswegs nur auf die politischen Parteien eingeschränkt bleiben.

Die Beteiligung verschiedener demokratisch zusammengeschlossener Bewegungen, wie Friedensbewegungen, Umweltbewegungen, Frauen- und Jugendverbänden, Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfte geboten sein.

Um den demokratischen Charakter dieses Verfassung gebenden Prozesses erkennbar werden zu lassen, ist zu erwägen, dass dieser Prozess weder beim Bundestag noch sonst einer staatlichen Institution oder bei politischen Parteien angebunden wird. Da eine solche Bewegung der Organisation und entsprechender Büros bedarf, ist auch insoweit eine originäre demokratische Verfasstheit zu sichern.

Ebenfalls ist vorzusehen, dass durch einen entsprechenden Beschluss des Bundestages, die gebotenen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mögen die Demokraten in Ost und West, die für eine wahre Volksherrschaft eintreten, dies nicht vergessen und dafür wirken, dass der bisher noch unerfüllte Auftrag des geltenden Art. 146 GG endlich erfüllt wird.